This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3385

Die

Auslieferung flüchtiger Verbrecher

aus fremden Ländern

nach dem Königreich Preußen.

Zum praktischen Gebrauch

bearbeitet

von

Dr. jur. Delius,

Gerichtsassessor in Bielefeld.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1890.

Q-22

Vorwort.

Es fehlt zur Zeit an einem Buche, in welchem sämmtliche auf die Auslieferung flüchtiger Verbrecher bezüglichen, jetzt noch geltenden gesetzlichen und instruktionellen Bestimmungen enthalten sind. Hetzer's „Deutsche Auslieferungsverträge" (1883) geben allerdings eine Zusammenstellung der Verträge nebst den ergangenen Verwaltungsvorschriften. Allein, abgesehen davon, daß es schwer fällt, das für den konkreten Fall Nothwendige aus dem Hetzer'schen Werke schnell herauszuschälen, sind in demselben die neuen Auslieferungsverträge des Reichs mit Uruguay (1883) und Preußens mit Rußland (1885), sowie der im nichtamtlichen Theile des Preußischen Justizministerialblattes von 1889 S. 8 ff. erschienene Aufsatz: „Ueber das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren" nicht erwähnt. Aber auch die letztere Abhandlung, von welcher ein besonderer Abdruck in R. v. Decker's Verlage erschienen ist (1889), ist allein für den praktischen Gebrauch nicht ausreichend, da man außer derselben noch den Text der Auslieferungsverträge, sowie verschiedene andere Bücher (Verzeichniß der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Reichskonsuln, Uebersicht derjenigen ausländischen Behörden, mit welchen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zulässig ist, u. s. w.) nothwendig zur Hand haben muß. Aus verschiedenen Werken muß daher das für den einzelnen Fall Erforderliche zusammengestellt werden. Das ist aber sehr mißlich,

wenn man erwägt, daß Auslieferungssachen nicht allein sehr sorgfältig, sondern auch recht schnell bearbeitet werden sollen. Diesem Uebelstande will das vorliegende Buch abhelfen, dem auch Muster für die gewöhnlich bei der Auslieferung vorkommenden Urkunden beigegeben sind. Um die Uebersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen, erschien eine Beschränkung auf das Königreich Preußen, den größten deutschen Bundesstaat, erforderlich.

Bielefeld, im Juni 1890.

Der Herausgeber.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
§. 1. Die Hauptgrundsätze der Auslieferungsverträge	2
§. 2. Die Auslieferungsdelikte	5
§. 3. Das Geltungsgebiet der Auslieferungsverträge	7
§. 4. Die Auslieferung aus Ländern, mit denen kein Vertrag besteht	7
§. 5. Der Auslieferungsantrag	8
§. 6. Die vorläufige Festnahme flüchtiger Personen zur Sicherung ihrer Auslieferung	14
§. 7. Die Ausführung der Auslieferung	18
§. 8. Die Auslieferung auf Grund der einzelnen Verträge	20
1. Belgien	20
2. Brasilien	27
3. Dänemark	30
4. Frankreich nebst Kolonien	31
5. Großbritannien nebst Kolonien	33
6. Italien	41
7. Lichtenstein	45
8. Luxemburg	45
9. Niederlande ohne die Kolonien	47
10. Oesterreich-Ungarn nebst Bosnien und Herzegowina	50
11. Rußland	56
12. Schweden-Norwegen	58
13. Schweiz	62
14. Serbien	66
15. Spanien nebst Kolonien	67
16. Südafrikanische Republik (Transvaal)	70
17. Uruguay	70
18. Vereinigte Staaten von Nordamerika	73

Seite

§. 9. Die Ablieferung flüchtiger Verbrecher aus Ländern, in welchen seitens des Deutschen Reichs Konsulargerichtsbarkeit geübt wird . 82
Bulgarien, China, Egypten, Japan, Korea, Siam, Südseeinseln, Türkei und Zanzibar.

§. 10. Die Ablieferung flüchtiger Verbrecher aus den deutschen Schutzgebieten 84

Anhang.

Nr. 1. Muster eines Antrages auf vorläufige Festnahme 85
Nr. 2. Muster eines Berichts an den Justizminister betreffend Antrag auf Herbeiführung einer Auslieferung 85
Nr. 3. Muster einer Urtheilsausfertigung u. s. w. 86
Nr. 4. Muster eines Haftbefehls 87
Nr. 5. Uebersicht der österreichisch-ungarischen Gerichtsbehörden . . . 88
Nr. 6. Verzeichniß der Friedensgerichte im Gerichtsbezirk Warschau und deren Jurisdiktionsbezirke 100
Nr. 7. Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden 101
Nr. 8. Verzeichniß der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten deutschen Konsuln und deren Jurisdiktionsbezirke 106
Nr. 9. Der Ausgelieferte vor den preußischen Gerichten 108
Sachregister 120

Ein wichtiger Akt der internationalen Rechtshülfe ist die Auslieferung flüchtiger, strafrechtlich verfolgter oder verurtheilter, Personen. Unter den deutschen Bundesstaaten kann von einer Auslieferung keine Rede mehr sein, sondern nur noch von einer Ablieferung eines Deutschen an das zuständige Gericht, oder vom Vollzuge der von dem deutschen zuständigen Gericht requirirten Handlungen, wofür die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (Titel 13) über Rechtshülfe maßgebend sind. Die fremden (außerdeutschen) Staaten lassen sich, was die Auslieferung betrifft, in drei Gruppen theilen:

1. Staaten, mit denen ein Auslieferungsvertrag vom Deutschen Reich bezw. von Preußen abgeschlossen ist, nämlich: Belgien, Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Republik (Transvaal), Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika;

2. Staaten, mit denen ein Vertrag nicht besteht, z. B. Andorra, Dänemark, Griechenland, Monaco, Montenegro, Portugal, Rumänien, San Marino u. s. w.

3. Staaten, in welchen Konsulargerichtsbarkeit seitens des Deutschen Reichs geübt wird, nämlich: Bulgarien, China, Egypten, Japan, Korea, Siam, die Südseeinseln, Türkei und Zanzibar.

Im Falle zu 3 spricht man von einer Ablieferung, da die Rechtshülfe hier durch Reichsbehörden (Konsuln) geleistet wird. Dasselbe gilt von den deutschen Schutzgebieten. Die Ablieferung flüchtiger Verbrecher aus letzteren soll im §. 10 erörtert werden.

§. 1. Die Hauptgrundsätze der Auslieferungsverträge.

In den bestehenden Auslieferungsverträgen sind folgende Hauptgrundsätze enthalten; etwaige Abweichungen werden im §. 8 bei den einzelnen Staaten angegeben werden:

a) Es wird vom ersuchten Staat kein eigener Unterthan desselben ausgeliefert.

b) Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Angehöriger des anderen Vertragstheils, so kann der Staat, an welchem der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

c) Die Auslieferung findet sowohl bezüglich der im Gebiete des ersuchenden Staats als auch außerhalb desselben begangenen strafbaren Handlungen — wegen letzterer aber beschränkt — statt. Die Auslieferung ist unstatthaft wegen der im Gebiete des ersuchten Staates erfolgten Strafthaten.

d) Wegen politischer Verbrechen und Vergehen, sowie wegen einer Handlung, die mit einem solchen im Zusammenhange steht, wird nicht ausgeliefert.

e) Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, in welcher die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

f) 1. Es wird nicht ausgeliefert, wenn der Auszuliefernde wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem requirirten Staate in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.
2. Wenn die Untersuchung, welche gegen eine solche Person

anhängig ist, eine andere strafbare Handlung, als die, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, betrifft, soll die Auslieferung bis zur Beendigung und vollendeten Vollstreckung der etwa erkannten Strafe aufgeschoben werden.

g) Eine wegen gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem betreffenden Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

h) Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

i) Die Auslieferung muß regelmäßig auf diplomatischem Wege, d. h. von der preußischen (deutschen) Regierung bei der Regierung des Zufluchtstaates beantragt werden.

k) In der Regel darf die Auslieferung nur bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Frage, ob die requirirte Person der ihr in dem Haftbefehl zur Last gelegten That wirklich verdächtig ist, ist nach den Verträgen der kontinentalen Staaten der Erörterung durch die Behörden des ersuchten Staates entzogen. Anders gegenüber England, Oesterreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, vgl. §. 8 Nr. 5, 10 und 18.

l) In dringenden Fällen kann, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden, schon mit Berufung auf das Vorhandensein eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines Haftbefehls, regelmäßig aber nur auf Antrag im diplomatischen Wege, die Verhaftung des Verbrechers erwirkt werden, und zwar selbst auf telegraphischem Wege. Doch wird der Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt, wenn die zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden nicht binnen bestimmter Frist beigebracht werden.

Ein Muster eines Antrages auf vorläufige Festnahme ist im Anhang Nr. 1 gegeben.

m) 1. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitz des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mitübergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

2. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

n) Derjenige Staat, welcher ausliefert, gestattet in der Regel auch die Durchführung eines von einem dritten Staate Ausgelieferten durch sein Gebiet unter denselben Voraussetzungen, unter denen er selbst ausliefern würde. Was vom Landtransport gilt, das gilt auch von dem Transport auf Seeschiffen des betreffenden Staates.

o) Auf Erstattung der aus der Festnahme, dem Unterhalt und dem Transport des Auszuliefernden bis zur Grenze bezw

Einschiffung erwachsenden Kosten verzichtet der auslieferndе Staat.

Die Kosten eines Durchtransportes dagegen trägt stets der ersuchende Staat.

§. 2. Auslieferungsdelicte.

Wegen welcher strafbaren Handlungen die Auslieferung stattfindet, ist in den im §. 8 erwähnten Auslieferungsverträgen der einzelnen Staaten angegeben. Verschiedene Verträge enthalten ausdrückliche Bestimmungen auch wegen Versuchs und Theilnahme. Ist nur das vollendete Verbrechen des Thäters in der Reihe der Auslieferungsdelikte aufgeführt, so gilt die Auslieferungspflicht auch für den Fall des Versuches und der Theilnahme, sofern nur letztere hinsichtlich der betreffenden Verbrechensart in dem Rechte der beiden kontrahirenden Staaten dem vollendeten Verbrechen bezw. der Thäterschaft an Strafbarkeit gleichgestellt werden. (Vgl. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht 1887 S. 162).

Auf bloße Vorbereitungshandlungen oder auf Nichtverhinderung einer strafbaren That bezieht sich die Auslieferungspflicht nicht. Ebenso unterliegt Derjenige, welcher nach StGB. §. 49a wegen erfolglos gebliebener Anstiftung verfolgt wird, nicht der Auslieferung, sofern die Auslieferungspflicht nicht auch ausdrücklich auf diesen Fall ausgedehnt ist.

Ueber die Frage der Auslieferung wegen fahrlässiger Delikte bemerkt Lammasch a. a. O. S. 137: „In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung, daß auch wegen kulposer Delikte Auslieferung stattfinde, dürfte es zur Begründung des Verlangens nach Auslieferung wegen einer fahrlässigen Handlung oder Unterlassung nicht genügen, daß unter jenen Thatbeständen, wegen welcher Auslieferung stattfinden soll, einzelne mit solchen Namen bezeichnet sind, welche keinen Hinweis auf eine bestimmte Schuldform enthalten. So enthalten die Namen „Brandstiftung, Bankbruch, Sachbeschädigung" keinen Hinweis darauf, daß die betreffenden Delikte nothwendigerweise dolos verübt sein müßten; es giebt vielmehr auch kulpose Delikte desselben Namens. Nichtsdestoweniger denkt man, wenn man von Delikten dieser Art, ohne eines besonderen Zusatzes sich zu bedienen, spricht, ganz regelmäßig nur an dolose Thaten.

Es dürfte daher ein Auslieferungsvertrag, in welchem Delikte dieser Art (ohne besonderen Zusatz) genannt sind, im Zweifel dahin interpretirt werden müssen, daß die kontrahirenden Staaten nur wegen doloser Delikte dieser Art zur Auslieferung verpflichtet sind. Das Gegentheil würde nur dann anzunehmen sein, wenn es sich nachweisen ließe, daß in den Verhandlungen über den betreffenden Vertrag eine ursprünglich vorgeschlagene Beschränkung auf „vorsätzliche Delikte" mit Absicht abgelehnt worden ist."

Die sehr bestrittene Frage, nach welchem Rechte die Begriffe der im Vertrage aufgezählten Delikte zu verstehen sind, ist mit Lammasch a. a. O. S. 164 dahin zu beantworten, daß die That, wegen welcher Auslieferung gewährt werden soll, von der Gesetzgebung beider Staaten, nicht blos des ersuchenden, mit Strafe bedroht sein muß. Diese Auffassung ist auch in den neuesten Verträgen des Deutschen Reiches, z. B. mit Italien, Brasilien u. s. w. zum Ausdruck gelangt.

Die Auslieferungsverträge geben keine Anhaltspunkte dafür, welche Strafthaten als politische Verbrechen anzusehen sind. Es muß deshalb der Begriff der politischen Verbrechen aus den Landesgesetzen geschöpft werden. Als solche sind zunächst die in den §§. 80, 81, 83, 85—92, 94—109 StGB. vorgesehenen strafbaren Handlungen zu betrachten. Dies sind indeß nur die spezifisch oder absolut politischen Delikte, d. h. solche, durch welche keine anderen als politischen Rechte der Staatsgewalt oder der Staatsbürger angegriffen werden. Aber auch wegen der sogenannten relativpolitischen Delikte findet eine Auslieferung nicht statt, das sind Thaten, welchen neben den Merkmalen eines politischen auch die eines gemeinen Verbrechens an sich tragen. Das Charakteristische des relativ-politischen Delikts liegt darin, daß der Thäter desselben den Thatbestand jenes gemeinen Delikts, welchen seine That außer dem eines politischen Verbrechens noch mit in sich enthält, nicht um seiner selbst willen und auch nicht um des für dieses gemeine Delikt charakteristischen Erfolges willen verwirklicht, daß er nicht mordet, um Jemanden zu tödten, daß er nicht stiehlt, um sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zuzueignen, sondern daß der Zweck, den er bei seiner That verfolgt, über den für ihre Beurtheilung als gemeines Delikt entscheidenden

Erfolg hinausreicht, und in der Verwirklichung oder Vorbereitung eines gegen die politische Existenz oder Organisation eines Staates gerichteten rechtswidrigen Angriffs besteht. (Vgl. Lammasch, a. a. O. S. 294.)

§. 3. Geltungsgebiet der Auslieferungsverträge.

Das Herrschaftsbereich der Verträge erstreckt sich, wenn nicht das Gegentheil bestimmt ist, auf das gesammte Territorium der beiden kontrahirenden Staaten, daher auch auf deren Seegebiet und die in demselben befindlichen Privatschiffe, sowie über die Kolonien.

§. 4. Die Auslieferung aus Ländern, mit denen kein Vertrag besteht.

Gegenüber denjenigen Staaten, mit denen ein Auslieferungsvertrag nicht abgeschlossen ist, sind hinsichtlich der Auslieferung maßgebend die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze. Eine Rechtspflicht zur Auslieferung kennt das europäische Völkerrecht, abgesehen von Verträgen, nicht. Die Auslieferung darf jedoch nach der Natur der völkerrechtlichen Gemeinschaft nicht grundsätzlich, sondern nur aus Erwägungen des besonderen Falls verweigert werden. In der Regel werden den Kulturstaaten gegenüber diejenigen Prinzipien als maßgebend betrachtet, welche im §. 1 entwickelt sind. Insbesondere findet gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit die Auslieferung nur statt, wenn die strafrechtlich zu verfolgende That nach der Gesetzgebung beider Staaten strafbar ist, und findet nicht statt wegen geringfügiger, sondern nur wegen schwerer strafbarer Delikte, niemals wegen sogen. politischer Delikte. Die Auslieferung muß ferner nach den Gesetzen des betreffenden Staats zulässig sein, es dürfen auch besondere aus dem vorliegenden Einzelfall herzuleitende Bedenken nicht entgegenstehen. Ohne daß ein Vertrag mit dem betr. Staate bestand, haben Auslieferungen gewährt: Dänemark, Portugal, Montenegro, Rumänien und Mexico. Es giebt heute keinen Staat Europas und Amerikas*) mehr, der nicht wenigstens irgend einem anderen Staate vertragsmäßig das Recht, Auslieferung in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen zu fordern und zu erlangen,

*) selbst die Republik Hayti nicht ausgenommen.

eingeräumt hätte. Auch der Oranjefreistaat und die Hawaiischen Inseln besitzen Auslieferungsverträge mit anderen Staaten, ja selbst in den Verträgen mit China und Japan finden sich Ansätze zu einer Regelung des Auslieferungsrechts. Keiner dieser Staaten verhält sich demnach mehr grundsätzlich ablehnend gegenüber dem Rechtsinstitute der Auslieferung. (Lammasch, a. a. O. S. 67 ff.).

§. 5. Der Antrag auf Auslieferung.

(JMBl. 1889 S. 10).

1. Antrag auf Auslieferung kann nur im diplomatischen Wege gestellt werden.

Die Auslieferung kann nur von der diesseitigen Regierung bei der Regierung des Zufluchtstaates (im diplomatischen Wege) beantragt werden. Die Justizbehörden können nur die Anregung hierzu geben; sie haben deshalb in der Regel die betreffenden Anträge bei dem Justizminister anzubringen, welcher nach Prüfung des Sachverhalts den Minister der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, bei der fremden Regierung den bezüglichen Antrag stellen zu lassen. In besonders dringenden Fällen können die Justizbehörden ihre Anträge unmittelbar dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einreichen. Unzulässig dagegen ist es, daß die Justizbehörden sich mit derartigen Anträgen, sei es unmittelbar oder durch Vermittelung des Justizministers oder des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an die diplomatischen Vertreter des Reichs im Auslande oder an ausländische Central- oder Provinzialbehörden wenden. (Ausnahme: Oesterreich-Ungarn.) Wird das Gesuch dem Justizminister eingereicht, so bedarf es der Beifügung eines an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten seitens der Justizbehörde gerichteten Antrages nicht.

2. Inhalt des Berichts an den Justizminister.

Der dem Justizminister bezw. in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattende Bericht, in welchem die Herbeiführung der Auslieferung einer verfolgten Person nachgesucht wird, hat den derzeitigen Aufenthaltsort des Verfolgten, soweit derselbe bekannt ist, sowie eine kurze Darstellung des konkreten Thatbestandes der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Hand-

lung nach Zeit, Ort und den näheren Umständen zu enthalten. Eines Eingehens auf die gegen den Verfolgten vorliegenden Verdachtsgründe bedarf es nicht, dagegen sind in dem Bericht etwaige zweifelhaft gebliebene Punkte, welche für die Auslieferung von Wichtigkeit sein könnten, zu erörtern, z. B. die Staatsangehörigkeit des Verfolgten, die Frage ob die strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes, falls dieselben bekannt sind, verjährt ist oder weshalb dies nicht angenommen wird, u. s. w. Der Bericht hat sich ferner darüber auszulassen, ob auch die Beschlagnahme und Verabfolgung der im Besitz des Verfolgten etwa gefundenen Geldbeträge und Gegenstände beantragt werden soll.

Ist die verfolgte Person bereits im Auslande ergriffen oder ist das Ersuchen um vorläufige Festnahme, sei es durch Vermittelung des Justizministers bezw. des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, sei es in den zulässigen Fällen unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Auslandes oder bei den kaiserlichen Gesandten und Konsuln gestellt, so ist die Erstattung und Absendung des Berichts besonders zu beschleunigen; der Bericht auch in der Reinschrift an einer in die Augen fallenden Stelle als Eilsache zu bezeichnen. Im ersten Falle ist, soweit dies bekannt, in dem Bericht anzugeben, an welchem Tage die vorläufige Festnahme erfolgt ist.

Ein Muster für einen Bericht an den Justizminister ist im Anhang Nr. 2 gegeben.

3. Anlagen des Berichts.

Dem Bericht sind die zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden beizufügen. Welche Urkunden dies sind, ist aus den betreffenden Auslieferungsverträgen zu entnehmen. In jedem Falle ist, auch wenn das Abkommen mit dem in Betracht kommenden Staate hierüber nichts enthält, oder wenn die Auslieferung aus einem Staate erwirkt werden soll, mit welchem ein Abkommen nicht besteht, entweder eine Urtheilsausfertigung oder ein gerichtlicher Haftbefehl einzureichen; nach Verschiedenheit der Fälle können auch noch andere gerichtliche Bescheinigungen in Frage kommen. Alle diese Urkunden sind in deutscher Sprache abzufassen und auf dauerhaftem weißen Papier ohne Durchstreichungen

deutlich zu schreiben. Der Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Sprache bedarf es nicht. Die Benutzung der für das Inland üblichen Formulare zu Haftbefehlen ist nicht zweckmäßig.

Sämmtliche Urkunden sind von dem Richter bezw. dem Gerichtsschreiber unter Beifügung seines Amtskarakters und eines Abdrucks des Amtssiegels zu unterschreiben. Die Unterschriften sind von dem Präsidenten des Landgerichts, ebenfalls unter Beidrückung des Amtssiegels, zu beglaubigen. Urkunden oder Bescheinigungen, die von einem Beamten der Staatsanwaltschaft vollzogen oder beglaubigt sind, genügen nicht, abgesehen von den Fällen, in welchen ein von der Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde ausgefertigter Haftbefehl (§. 489 StPO.) beigefügt wird.

4. Urtheilsausfertigung.

Handelt es sich um die Auslieferung einer im Inlande bereits verurtheilten Person, so ist dem Bericht eine gerichtliche Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des ergangenen Urtheils mit Gründen beizufügen, auch wenn das Urtheil verschiedene strafbare Handlungen zum Gegenstande hat und nur wegen einer oder einiger derselben die Auslieferung nachgesucht werden kann. Wird in den Gründen eines schwurgerichtlichen Urtheils auf den Wahrspruch der Geschworenen Bezug genommen, so ist eine beglaubigte Abschrift des Wahrspruchs anzuschließen.

Lassen die Urtheilsgründe den Wortlaut der zur Anwendung gebrachten strafgesetzlichen Bestimmungen nicht ersehen, so ist der Wortlaut jener Bestimmungen in den Beglaubigungsvermerk aufzunehmen. Derselbe Vermerk wird, falls der Verurtheilte einen Theil der Strafe verbüßt hat, die Angabe zu enthalten haben, wie viel von der Strafe bereits vollstreckt ist und wie viel noch zu vollstrecken bleibt. Endlich ist in diesen Vermerk, wenn möglich, eine genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten aufzunehmen. Die in diesem Absatze erwähnten Vermerke können auch in einer besonderen gerichtlich ausgestellten Urkunde angeschlossen werden.

Von Nutzen erweist sich häufig die Beifügung einer Abbildung des Verurtheilten. Dieselbe ist auf Papier zu befestigen, und es ist auf dem letzteren auf Grund der Akten gerichtlich zu bescheinigen, daß sie den Verurtheilten darstellt.

Die richterlichen Unterschriften unter diesen Urkunden sind ebenfalls vom Landgerichtspräsidenten zu beglaubigen.

Der Beifügung eines von der Strafvollstreckungsbehörde erlassenen Haftbefehls bedarf es in der Regel nicht. Ebensowenig ist nach den abgeschlossenen Verträgen die Bescheinigung erforderlich, daß das Urtheil vollstreckbar sei, und es wird daher diese Bescheinigung, auch wenn sie im einzelnen Fall ausgestellt werden könnte, aus der Urtheilsausfertigung besser fortbleiben.

Ein Muster einer Urtheilsausfertigung enthält Anhang Nr. 3.

5. Haftbefehl.

a) Allgemeines.

Wird die Auslieferung einer Person nachgesucht, gegen welche ein Urtheil noch nicht ergangen ist, so ist zur Stellung des Auslieferungsantrages in jedem Falle die Beibringung eines Haftbefehls erforderlich, aber auch ausreichend. Die Einreichung anderer in dem Strafverfahren ergangenen gerichtlichen Beschlüsse, z. B. über die Einleitung der Voruntersuchung, über die Eröffnung des Hauptverfahrens, kann unterbleiben. In den Auslieferungsverträgen wird zwar meist auch die Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls für genügend erachtet, wenn dieselbe den Formen entspricht, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt. (Ausnahme: Großbritannien.) Es empfiehlt sich jedoch, daß in der Regel ein Duplikat des Haftbefehls, also ein von dem Richter unterzeichnetes zweites Exemplar des Haftbefehls eingereicht wird. Sollte aus besonderer Veranlassung eine beglaubigte Abschrift eingereicht werden, so ist dieselbe jedenfalls gerichtlich, nicht von einem Beamten der Staatsanwaltschaft, zu beglaubigen. Der Einsendung mehrerer Exemplare desselben Haftbefehls bedarf es nicht; es genügt hinsichtlich jeder Person, deren Auslieferung begehrt wird, ein Exemplar.

Auf die Ausstellung des Haftbefehls ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

b) Insbesondere:

Personalbeschreibung.

Der Haftbefehl hat eine möglichst genaue Bezeichnung und Beschreibung der Person des Verfolgten zu enthalten. Wesentlich

ist hierbei, neben der Angabe der Vor- und Zunamen, die des Berufs und des letzten Wohnorts im Inlande, wünschenswerth die Angabe des Alters und der Staatsangehörigkeit, sowie eine möglichst genaue Personalbeschreibung (vgl. Brasilien, Italien und Schweiz). Neben oder auch statt der Personalbeschreibung wird zur Erleichterung der Identifizirung des Verfolgten eine Abbildung desselben häufig von Nutzen sein. Dieselbe ist auf Papier zu befestigen; auf diesem ist von dem Richter, welcher den Haftbefehl erlassen, auf Grund der Akten zu bescheinigen, daß die Abbildung den Verfolgten darstelle.

Dagegen empfiehlt es sich nicht, in dem Haftbefehl den etwa bekannten Aufenthaltsort im Auslande oder auch nur das fremde Land selbst, in welchem sich der Verfolgte befinden soll, zu bezeichnen, damit aus einem inzwischen etwa erfolgten Wechsel des Aufenthaltsortes nicht Verzögerungen entstehen.

Zuweilen sind von den Behörden Schriftstücke, welche der Verfolgte eigenhändig geschrieben hatte, eingereicht, um durch Vergleichung der Handschrift seine Identifizirung zu ermöglichen. Da dieses Beweismittel meist ein sehr unsicheres ist und in den vornehmlich in Betracht kommenden fremden Ländern zur Feststellung der Persönlichkeit des Verfolgten nicht für ausreichend erachtet wird, so ist von der Bezugnahme auf solche Schriftstücke abzusehen.

Bezeichnung der strafbaren Handlung.

Der Haftbefehl hat ferner zu enthalten: Die Bezeichnung der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung nach Maßgabe der Terminologie des zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetzes. Soll die Auslieferung aus einem Lande nachgesucht werden, mit welchem ein Vertrag abgeschlossen ist, so ist der dem inländischen Recht entsprechenden Bezeichnung der Strafthat auch diejenige Bezeichnung derselben hinzuzufügen, unter welcher sie in dem Vertrage aufgeführt ist (vgl. Großbritannien).

Konkreter Thatbestand.

In dem Haftbefehl ist ferner in gedrängter Darstellung der konkrete Thatbestand der strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt werden soll, aufzunehmen. Insbesondere ist

der Ort und die Zeit der Handlung hervorzuheben und dabei ersichtlich zu machen, ob die That im Inlande, eventuell in welchem Bundesstaate, oder im Auslande begangen ist. Der Thatbestand muß ferner alle im inländischen Strafgesetz vorgesehenen Merkmale der strafbaren Handlung individualisiren, also auch die näheren Umstände der That aufführen, ohne jedoch in eine Würdigung der vorliegenden Verdachtsgründe oder Beweismittel einzugehen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Thatbestand der ausländischen Regierung die Prüfung darüber ermöglichen muß, ob nach den dortigen Gesetzen die That mit Strafe bedroht ist, da nur unter dieser Voraussetzung die Auslieferung bewilligt wird. Ist daher die fremde Gesetzgebung bekannt, so sind die nach derselben etwa erforderlichen besonderen Merkmale in dem Haftbefehl ebenfalls zum Ausdruck zu bringen. Der Angabe des konkreten Thatbestandes bedarf es auch dann, wenn die Auslieferung bei einem Staate beantragt werden soll, mit welchem ein förmlicher Auslieferungsantrag nicht besteht.

Befehl zur Verhaftung.

Der Haftbefehl hat ferner den ausdrücklichen Befehl zu enthalten, daß die verfolgte Person zu verhaften sei, sowie in Gemäßheit des §. 114 der Strafprozeßordnung die Angabe des Grundes, aus welchem die Verhaftung beschlossen worden ist, und den Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel.

Wortlaut des Strafgesetzes.

In den Haftbefehl ist endlich der Wortlaut derjenigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs oder anderer inländischen strafrechtlichen Vorschriften aufzunehmen, welche auf die dem Verfolgten zur Last gelegte That Anwendung finden. Der Hinweis auf die strafgesetzlichen Vorschriften der ausländischen Gesetzgebung oder auf die Vorschriften des Auslieferungsvertrages ist, da diese Gesetze für den Erlaß des Haftbefehls ohne Bedeutung sind, zu unterlassen; ebensowenig bedarf es der Angabe des Wortlauts von Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Ein Muster eines Haftbefehls ist im Anhang Nr. 4 gegeben.

Mehrere strafbare Handlungen.

Wird der Angeschuldigte wegen mehrerer selbstständigen strafbaren Handlungen verfolgt, so ist entweder hinsichtlich jeder That ein besonderer Haftbefehl aufzustellen, oder es ist in dem Haftbefehl ersichtlich zu machen, daß die Verfolgung wegen mehrerer Delikte stattfindet. Das erstere Verfahren empfiehlt sich, wenn die Behörde im Zweifel darüber ist, ob wegen aller Strafthaten oder nur wegen der einen oder anderen die Auslieferung zulässig ist. Wird der Angeschuldigte außer einer Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt werden kann, noch wegen einer anderen That erfolgt, wegen welcher die Auslieferung nicht zulässig ist, so ist in den Haftbefehl nur die erstere aufzunehmen, wegen der letzteren dagegen einstweilen das Verfahren einzustellen.

Wird die Auslieferung einer Person in Anregung gebracht, gegen welche einerseits bereits ein Urtheil vorliegt, und welche andererseits wegen einer anderen Strafthat noch in Untersuchung befangen ist, so ist behufs Stellung des Auslieferungsantrages sowohl eine Urtheilsausfertigung als auch ein Haftbefehl einzureichen, falls wegen beider strafbaren Handlungen der Auslieferungsantrag zulässig erscheint.

Mehrere Verfolgte.

Werden wegen derjenigen That, welche zu dem Auslieferungsverfahren Anlaß giebt, mehrere Personen verfolgt, so ist es zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Festnahme derselben zweckmäßig, auch wenn die Beschuldigten sämmtlich nach demselben ausländischen Staate sich geflüchtet haben, für jede Person einen besonderen Haftbefehl einzureichen.

§. 6. Vorläufige Festnahme flüchtiger Personen zur Sicherung ihrer Auslieferung.

(JMBl. 1889 S. 14.)

a) Anträge auf bloße Ermittelung sind unzweckmäßig.

Zuweilen wird seitens der Justizbehörden beantragt, daß im diplomatischen Wege lediglich Ermittelungen darüber angestellt werden möchten, ob eine wegen einer strafbaren Handlung verfolgte Person sich in einem bestimmten fremden Lande aufhalte. Derartige

Anträge sind unzeckmäßig. Liegt die Vermuthung vor, daß eine verfolgte Person sich in einem bestimmten fremden Staate aufhält, so empfiehlt es sich, alsbald unter Beifügung der erforderlichen Urkunden die Auslieferung derselben nachzusuchen, wobei abzuwarten bleibt, ob ihre Ermittelung gelingt. In diesem Falle ist die Beibringung einer Anzahl von Abbildungen des Verfolgten oder Verurtheilten oder doch eine genaue Personalbeschreibung desselben von besonderem Werth.

b) Antrag auf vorläufige Festnahme erfolgt im diplomatischen Wege.

Wird befürchtet, daß der Verfolgte bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das zur Begründung des Auslieferungsvertrages erforderliche Material beigebracht werden kann und die Stellung des Auslieferungsantrages im diplomatischen Wege erfolgt, sich seiner Verhaftung im Auslande durch weitere Flucht entzieht, so kann die vorläufige Festnahme desselben behufs Sicherung seiner demnächstigen Auslieferung beantragt werden. Ein derartiger Antrag kann jedoch in der Regel ebenfalls nur im diplomatischen Wege, also nur seitens der Centralbehörde bezw. in deren Auftrag durch den in dem betreffenden Lande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs gestellt werden. Es ist deshalb an den Justizminister, wenn erforderlich telegraphisch, in besonders dringenden Fällen an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Zeit und Ort der begangenen That, sowie die kurze Bezeichnung derselben zu enthalten, auch muß aus demselben hervorgehen, daß ein Strafurtheil oder ein Haftbefehl erlassen ist, falls die vorläufige Festnahme in dem Zufluchtslande an diese Voraussetzung geknüpft ist (vgl. Brasilien, Italien, Luxemburg, Schweden und Norwegen, Schweiz und Uruguay).

c) Ausnahme von der Regel unter b. — Unmittelbarer Geschäftsverkehr.

Einzelne Auslieferungsverträge enthalten die Bestimmung, daß die inländischen Behörden sich mit einem Antrag auf vorläufige Festnahme der flüchtigen Person direkt an die zuständigen Behörden des anderen Landes wenden dürfen (vgl. Belgien, Luxemburg,

Schweiz und Spanien). Derartige Anträge müssen ebenfalls, auch wenn sie mittelst Telegramm gestellt werden, die genaue Bezeichnung der dem Verfolgten zur Last gelegten That nach Zeit, Ort und den näheren Umständen in Gemäßheit des Auslieferungsantrages enthalten. Ist die vorläufige Festnahme von dem Vorhandensein eines Strafurtheils oder eines Haftbefehls abhängig gemacht, so ist in dem Ersuchen ausdrücklich zu erwähnen, daß diese Voraussetzung vorliegt (vgl. Luxemburg und Schweiz). Ueber die Fälle, in welchen die vorläufige Festnahme durch Vermittelung der Kaiserlichen Gesandten oder Konsuln bewirkt werden kann, vergl. Großbritannien, Niederlande und Vereinigte Staaten von Nordamerika.

d) Form und Beförderung der Ersuchungsschreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehr.

Ueber die Form und Beförderung der im unmittelbaren Geschäftsverkehr mit ausländischen Behörden zu erledigenden Ersuchungsschreiben ist keine Bestimmung getroffen. Aus der allgemeinen Verfügung des Justizministers, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) läßt sich indeß folgendes entnehmen, was auch hier zu beachten sein dürfte, wenn auch jene Verfügnng die Anträge betreffend Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen ausdrücklicher Bestimmung gemäß nicht mitumfaßt:

Das Schreiben wird in deutscher Sprache abgefaßt. Unstatthaft ist die Form eines Randschreibens. Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter mit Angabe seines Amtscharakters zu unterzeichnen. Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken. Gleiches gilt bei der Staatsanwaltschaft. Die von einem Amtsgericht oder von dem Untersuchungsrichter bei einem Landgericht ausgehenden Ersuchungsschreiben bedürfen nicht der vorgängenen Prüfung des Landgerichtspräsidenten, da dies Verfahren, zumal wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgt, nur unnöthige Verzögerungen verursachen würde. (Vgl. jedoch Rußland § 8 Nr. 11.) Alle Ersuchungsschreiben sind von der absendenden Stelle zu frankiren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlnng dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die

Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Auch wenn das ersuchte fremde Gericht bekannt ist, empfiehlt es sich doch, der Adresse hinzuzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde," damit wenn die Unzuständigkeit der ersuchten Behörde sich nachträglich ergiebt, das Ersuchungsschreiben ohne weiteres an die zuständige anderweitige Behörde des fremden Staates abgegeben werden kann.

e) Schleunige Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden bei vorläufiger Festnahme des Verfolgten.

Ist die vorläufige Festnahme eines Verfolgten in Antrag gebracht, so ist die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden zu beschleunigen. Besonderer Eile bedarf es in denjenigen Fällen, in welchen der Verfolgte thatsächlich auf Antrag der verfolgenden Behörde durch die auswärtige Behörde einstweilen festgenommen ist, da die Verträge meist eine zum Theil kurze Frist für die Dauer der vorläufigen Festhaltung festsetzen derart, daß der Festgenommene wieder in Freiheit gesetzt wird, wenn nicht innerhalb der bestimmten Frist der gehörig begründete Auslieferungsantrag im diplomatischen Wege gestellt ist.

f) Nach Anregung des Auslieferungsantrages kein direkter Verkehr mehr zulässig.

Ist von einer Justizbehörde die Auslieferung eines Beschuldigten bei dem Justizminister bezw. dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bereits in Anregung gebracht worden, so hat sich dieselbe des weiteren direkten Verkehrs mit den Behörden im Auslande, welche auf ihren Antrag die vorläufige Festnahme des Verfolgten bewirkt oder veranlaßt haben (fremde Behörden, Gesandten, Konsuln) zu enthalten, weitere Anträge vielmehr lediglich an den Justizminister bezw. den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richten. Insbesondere hat dies auch dann zu geschehen, wenn in Folge nachträglicher Ermittelungen der auf den Festgenommenen gefallene Verdacht beseitigt oder der Auslieferungsantrag aus an-

deren Gründen zurückgezogen werden soll, der Festgenommene also wieder in Freiheit gesetzt werden muß. Durch einen directen Schriftwechsel mit den Behörden im Auslande können in solchen Fällen, wenn inzwischen der Auslieferungsantrag bereits der fremden Regierung übermittelt ist, leicht Weiterungen entstehen.

g) Anträge auf vorläufige Festnahme an Bord eines Schiffes.

Es ist vorgekommen, daß Behörden den Antrag gestellt haben, Personen, welche nach überseeischen Staaten sich geflüchtet hatten, wegen einer die Auslieferung aus dem fremden Lande nicht begründenden strafbaren Handlung durch die Konsuln festnehmen zu lassen, ehe die Flüchtigen den Boden des Auslandes betreten haben würden, also noch an Bord des sie nach dem Auslande führenden Schiffes. Derartigen Anträgen kann nur dann entsprochen werden, wenn der Verfolgte sich nach einem Lande flüchtet, in welchem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird und in diesem Falle sind solche Anträge eventuell telegraphisch bei dem Konsul des betreffenden Küstenplatzes unmittelbar zu stellen. (Vgl. § 9). Allen anderen Staaten, insbesondere auch den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber, kann ein derartiger Antrag keinen Erfolg haben, da der Verfolgte sich in dem betreffenden fremden Hafen im Bereich der Gerichtsbarkeit der fremden Behörden, nicht in derjenigen des Konsuls befindet, und deshalb ohne Vermittelung der fremden Behörden seine Festnahme unzulässig ist.

§. 7. **Ausführung der Auslieferung.** (JMBl. 1889 S. 15.)

a) Allgemeines.

Die Ausführung der Auslieferung erfolgt in der Regel in der Weise, daß die fremde Regierung die festgenommene Person durch ihre Beamten an die Grenze transportiren läßt und daselbst den deutschen Behörden übergiebt. An welchem deutschen Grenzort diese Uebergabe stattfinden soll, muß in der Regel der fremden Regierung überlassen bleiben; gewöhnlich wird es der dem Orte, an welchem der Verfolgte in Haft gehalten wird, nächstliegende deutsche Ort sein. Die fremde Regierung pflegt den bei ihr beglaubigten diplo-

matischen Vertreter des Reichs so zeitig von dem Zeitpunkt und dem Ort der Uebergabe in Kenntniß zu setzen, daß die deutsche Grenzbehörde rechtzeitig hiervon verständigt werden kann.

Mit einzelnen Staaten sind Vereinbarungen getroffen, nach welchen die Uebergabe regelmäßig an bestimmten Orten erfolgt; im Verkehr mit anderen Staaten ist es wenigstens üblich, daß die Uebergabe an bestimmten Orten stattfindet (vgl. Belgien, Großbritannien, Italien, Vereinigte Staaten von Nordamerika). Wegen der Weiterführung des Ausgelieferten und der Ablieferung desselben an das betreffende Gefängniß haben die Justizbehörden mit den zuständigen Behörden des deutschen Grenzortes selbst in Verbindung zu treten; spätestens sobald ihnen die Mittheilung zugeht, daß die Auslieferung bewilligt worden ist. Anträge an den Justizminister oder den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welche dahin gehen, die Auslieferung einer Person und deren Transport nach einem bestimmten Orte zu erwirken, sind deshalb zu unterlassen.

b) Durchlieferungen.

Muß die Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, durch einen zwischen dem Reich und dem Zufluchtsstaat liegenden Staat hindurchgeführt werden, um den deutschen Behörden übergeben werden zu können, so bedarf es hierzu der Einwilligung dieses Staates. In einzelnen der abgeschlossenen Auslieferungsverträge haben die fremden Staaten die Genehmigung zur Durchlieferung gegen Beibringung gewisser Urkunden unter der Voraussetzung zugesichert, daß die Auslieferung nach dem zwischen dem Durchgangsstaate und dem Reich geschlossenen Vertrage zulässig gewesen wäre. (Vgl. Belgien, Italien, Luxemburg, Schweiz, Spanien, Uruguay und Oesterreich-Ungarn). Aber auch wenn die Durchführung eines Ausgelieferten durch Staaten in Frage kommt, mit welchen bezügliche Abreden nicht bestehen, sind von der verfolgenden Justizbehörde neben dem für die Regierung des Zufluchtsstaates bestimmten Exemplar des Haftbefehls bezw. der Urtheilsausfertigung ein oder mehrere Exemplare einzureichen, damit auf Grund derselben die Genehmigung zur Durchführung des Ausgelieferten bei der oder den Regierungen der Durchgangsstaaten eingeholt werden kann. Diese Genehmigung kann nur im diplomatischen Wege erbeten werden; die Justizbehörden

haben deshalb, auch wenn es sich um eine Durchführung durch Oesterreich-Ungarn handelt, sich niemals mit den Behörden des Durchgangsstaates in Verbindung zu setzen.

c) Kosten.

Die durch die Festnahme, den Unterhalt und den Transport der Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, bis zur Grenze des Zufluchtsstaates bezw. bis an Bord des nach dem Reich abgehenden Schiffes entstehenden Kosten werden in der Regel von dem Zufluchtsstaat getragen und deren Erstattung nicht verlangt. Die Auslieferungsverträge enthalten hierüber meist besondere Abreden. Das gleiche gilt auch von solchen Staaten, mit welchen besondere Abreden über diesen Punkt nicht bestehen Nur Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Nordamerika müssen die sämmtlichen durch die Auslieferung erwachsenen Kosten vertragsmäßig erstattet werden.

§. 8. Die Auslieferung auf Grund der einzelnen Verträge.

1. Belgien.

Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (RGBl. 1875 S. 73), die allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1879 (JMBl. S. 424) und der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 16 und 17.

Die Auslieferung erfolgt wegen folgender strafbaren Handlungen (Art. 1):

1. wegen Todschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter 7 Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechslung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;

7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht; — die Auslieferung ist auch erfolgt, wegen des nach §. 176 Ziff. 2 StGB. strafbaren Verbrechens —;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat; — ebenso wegen Theilnahme an einer Schlägerei, welche die erwähnte Folge gehabt hat (§. 227 StGB.) —;
16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung; — Nach belgischem Recht (Art. 462 Belg. StGB.) bleibt ein von Verwandten absteigender Linie gegen Verwandte aufsteigender Linie begangener Diebstahl straflos, selbst wenn ein Antrag des Bestohlenen vorliegt; die Auslieferung kann also in diesem Falle nicht beansprucht werden —;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;

18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist; — Nach belgischem Recht (Art. 496) wird wegen Betruges bestraft — quiconque dans le but de s'approprier une chose appartenant à autrui, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, meubles, obligations, quittances, décharges soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manoeuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre évènement chimérique ou pour abuser autrement de la confiance ou de la crédulité. Die Auslieferung wegen Betruges kann deshalb nicht beansprucht werden, wenn der Thäter die Gegenstände, zu deren Erlangung die Täuschung erfolgt ist, nicht erhalten oder bei der Täuschung keine listigen Kunstgriffe angewendet hat. In welchen Handlungen diese Kunstgriffe gefunden worden, ist im Haftbefehl hervorzuheben. Der Versuch des Betruges ist nach belgischem Recht nicht mit Strafe bedroht (Art. 2). —
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;
— Ziffer Nr. 20 und 21 beziehen sich nur auf wissentlich falsch geschworene Eide; auch ist nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugniß nach belgischem Recht strafbar. —
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide; — Ziffer 22 kommt nur zur Anwendung, wenn die Verleitung von Erfolg begleitet, der Eid also in der That falsch geleistet wurde; ist dies nicht der Fall, so liegt nur ein nach belgischem Recht strafloser Versuch der Verleitung vor. —

23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate oder unter Autorität des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht; — Ziffer 30 umfaßt die aktive und passive Bestechung. —
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist.
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theil-

weiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- und anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragschließenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Urheber und Theilnehmer werden ausgeliefert.

Auch wegen Versuches*) einer der unter Nr. 1—34 aufgeführten strafbaren Handlungen findet die Auslieferung, wenn „derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist". (Art. 2.)

Es gelten die im §. 1 erwähnten allgemeinen Grundsätze mit folgenden Modifikationen:

Zu c. Ist die Strafthat außerhalb Deutschlands (und auch Belgiens) begangen, so kann die Auslieferung bewilligt werden, wenn nach belgischem Recht wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist. (Art. I a. E.) Die Auslieferung ist diesfalls also nur fakultativ.

*) Die Auslieferung wegen Versuchs ist nicht etwa nur fakultativ, Belgien also zur Auslieferung *verpflichtet*. Der Art. 2 hat allerdings folgenden Wortlaut: Die Auslieferung *kann* auch wegen Versuches ... stattfinden. Vgl. jedoch Lammasch, a. a. O. S. 159 Anm. 2.

Zu d. Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlages, Mordes oder Giftmordes bildet (Art. 6 Abs. 2; sog. Attentatsklausel).

Zu e. Nach belgischem Recht verjährt die Strafverfolgung wegen Verbrechen in 10, wegen Vergehen in 3 Jahren. Die Verjährung wird nicht durch bloße Ermittelungshandlungen, sondern nur durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen (im Wesentlichen also nur durch richterliche Akte) unterbrochen. Aber auch diese Unterbrechung wirkt nur innerhalb des Doppelten der Verjährungszeit, nicht darüber hinaus, so daß z. B. die Auslieferung aus Belgien behufs Strafverfolgung nicht mehr verlangt werden kann, wenn seit der Begehung des Vergehens sechs Jahre oder ein längerer Zeitraum verflossen ist, und zwar selbst dann nicht, wenn innerhalb dieser Frist die Verjährung durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen unterbrochen worden ist. Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt, wenn auf kriminelle Strafen im Sinne des belgischen Rechts (Zuchthausstrafe von mindestens 5 Jahren) erkannt ist, innerhalb 20, wenn auf Gefängnißstrafe von mehr als 3 Jahren erkannt ist, innerhalb 10, wenn auf Gefängnißstrafe von geringerer Dauer erkannt ist, innerhalb 5 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Urtheilsfällung bezw. dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, und wird nur durch die Verhaftung des Verurtheilten unterbrochen.

Zu l. In dringenden Fällen kann die vorläufige Festnahme von der diesseitigen Justizbehörde nach Art. 9 unmittelbar bei der zuständigen belgischen Behörde nachgesucht werden. Ueber die Form der Ersuchungsschreiben vgl. §. 6 Nr. d. Ein derartiger Antrag muß, auch wenn er mittelst Telegramm gestellt wird, die genaue Bezeichnung der dem Verfolgten zur Last gelegten That nach Zeit, Ort und den näheren Umständen in Gemäßheit des Auslieferungsvertrages enthalten. Von dem Vorhandensein eines Haftbefehls oder eines Strafurtheils ist die vorläufige Festnahme nicht abhängig gemacht. Wäre ein solcher schon erlassen, so würde doch die im unmittelbaren Geschäftsverkehr erfolgende Mittheilung desselben un-

zulässig sein, da die Mittheilung des Haftbefehls oder Urtheils nach Auffassung der belgischen Regierung nur im diplomatischen Wege geschehen kann. Die zuständigen Behörden sind für Brüssel der Verwalter der öffentlichen Sicherheit (administrateur de la sûreté publique) daselbst, für die belgischen Provinzen der betreffende Staatsanwalt (procureur du roi). An diese Behörden ausschließlich — nicht an die Polizeibehörden — sind deshalb die entsprechenden Ersuchen zu richten und im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zu befördern. (Vgl. Verfügung des Justizministers vom 21. Oktober 1879 JMBl. S. 424.) Sollte der preußischen Justizbehörde die zuständige belgische Justizbehörde nicht bekannt sein, so muß die diplomatische Vermittelung in Anspruch genommen werden. Nach der Verfügung vom 3. Juni 1871 (JMBl. 1871 S. 151) war diesfalls die Kaiserliche Gesandtschaft zu Brüssel um Vermittelung zu ersuchen. Es scheint dies jetzt nicht mehr für zulässig erachtet zu werden, denn im JMBl. 1889 S. 17 wird unter den Staaten, wo die Festnahme durch Vermittelung des kaiserlichen Gesandten erfolgen darf, Belgien nicht aufgeführt.

An die vorbezeichneten belgischen Behörden ausschließlich — nicht an die Polizeibehörden — sind von den Staatsanwaltschaften in den an Belgien grenzenden diesseitigen Bezirken auch etwaige Ersuchen um Ermittelung von Personen zu richten, falls solche Ersuchen der Dringlichkeit halber für angezeigt erachtet werden. Den Staatsanwaltschaften anderer Bezirke ist für solche Angelegenheiten ein unmittelbarer Verkehr mit den belgischen Behörden nicht gestattet.

Die frühere Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz zwischen belgischen und preußischen Justizbehörden ist aufgehoben. (Vgl. Hetzer, deutsche Auslieferungsverträge S. 31).

Da nach Art. 9 Abs. 2 des Vertrages der Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt wird, wenn ihm nicht binnen 15 Tagen nach seiner Verhaftung der Haftbefehl oder die Urtheilsausfertigung mitgetheilt wird, so ist die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden vorzugsweise zu beschleunigen, ohne daß abgewartet zu werden braucht, ob die beantragte vorläufige Festnahme in Belgien thatsächlich gelingt.

Zu n. Die Durchführung Auszuliefernder durch belgisches Gebiet gestattet Belgien auf Grund einfacher Mittheilung eines der

im §. 1 Nr. k näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, vorausgesetzt, daß das Delikt, wegen dessen die Auslieferung beantragt ist, in dem belgisch-deutschen Auslieferungsvertrage enthalten ist, daß kein politisches Verbrechen vorliegt, oder daß das betreffende Delikt noch nicht nach belgischem Recht verjährt ist. (Art. 11). Nach dem belgischen Auslieferungsgesetz (Art. 4) ist ferner noch die Durchführung von Inländern untersagt. (Vgl. Lammasch a. a. O. S. 704.)

Die Uebergabe der aus Belgien ausgelieferten Personen an die deutschen Behörden erfolgt regelmäßig in Herbesthal; die diesseitigen Behörden haben deshalb wegen Weiterbeförderung des Ausgelieferten mit dem Landrath von Eupen sich in Verbindung zu setzen.

2. Brasilien.

Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien vom 17. September 1877 (R. G. Bl. 1878 S. 293 ff.) und der Aufsatz im J. M. Bl. 1889 S. 17 und 18.

Die Auslieferungsdelikte sind folgende (Art. 1):

1. Todschlag und Mord einschließlich des Kindermordes;
2. mehrfache Ehe, Entführung, Nothzucht und vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Unterschiebung, Verwechselung, Raub oder Verheimlichung eines Kindes oder Verlassung desselben in hülfloser Lage;
4. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile vorgesehenen Fällen;
5. rechtswidrige und vorsätzliche Beraubung der natürlichen Freiheit eines Menschen;
6. vorsätzliche Verletzung oder Mißhandlung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat, Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Gliedes oder Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten zur Folge hat;
7. jede Handlung, welche nach der brasilianischen Gesetzgebung als „roubo“ und nach der deutschen Gesetzgebung als Raub

oder als Diebstahl, wenn derselbe in einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Gewalt an Sachen oder mittels Anwendung falscher Schlüssel verübt worden, strafbar ist;

8. Erpressung und Betrug in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind; betrüglicher Bankerott;
9. Meineid in Strafsachen, Verleitung von Zeugen zum Meineide;
10. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden;
11. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen in der Absicht, sie als echte zu verwenden und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;
12. Nachmachen oder Verändern von Geld, betrügerisches Inumlaufsetzen oder Ausgeben von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde.

    Nachmachen oder Verfälschen von Rententiteln oder Schuldverschreibungen, welche vom Staate ausgegeben sind, von Titeln, Aktien und Billets, welche unter Autorität des Staates von Banken oder Gesellschaften ausgegeben sind, Inumlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschter Titel und Werthpapiere.
13. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einen anderen zu schädigen;
14. vorsätzliche Brandstiftung;
15. Unterschlagung und Untreue in den von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
16. Erpressung seitens öffentlicher Beamten und Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
17. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes; vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Nöthigung des Schiffsführers oder eines anderen Vorgesetzten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung, durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste, sowie Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten oder thätlicher Angriff gegen dieselben, sofern die Handlung von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen ist; jede sonstige Handlung, welche nach den brasilianischen Gesetzen als Piraterie strafbar ist, sofern sie auch nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht ist;

18. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten.

Auch wegen Theilnahme an den unter Nr. 1 bis 18 aufgeführten Strafthaten findet die Auslieferung statt, dieselbe ist jedoch wegen Versuches nur bei den unter Nr. 1 und 12 genannten möglich. (Art. 1 Nr. 19).

Es gelten die allgemeinen Grundsätze des §. 1 mit folgenden Abweichungen:

Zu c. Ist die betreffende Straffache außerhalb Deutschlands und Brasiliens begangen, so kann ausgeliefert werden, wenn nach brasilianischer Gesetzgebung wegen desselben außerhalb Brasiliens begangenen Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist. (Art. 1 a. E.)

Zu d. Die sogen. Attentatsklausel gilt auch hier; vgl. Belgien zu d. (Art. 6 Abs. 2). Wenn die reklamirte Person, deren Auslieferung deutscherseits nachgesucht wird, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche der Beschuldigte in ihren respektiven Gebieten begangen hat, reklamirt wird, so ist folgendes zu beachten: Ist der Verfolgte Deutscher, so geschieht die Auslieferung an diesen; anderenfalls erhält die Regierung den Vorzug, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat. (Art. 4.)

Zu k. Außer den gewöhnlichen Dokumenten soll dem Aus-

lieferungsantrage ein Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität dienenden Angaben sowie eine Abschrift der auf das begangene Verbrechen oder Vergehen anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung beigegeben werden. Endlich ist die Angabe der Nationalität der reklamirten Person erforderlich. (Art. 9.)

Zu l. Die vorläufige Festnahme des Verfolgten kann nach Art. 10 nur im diplomatischen Wege beantragt werden; es ist also an den Justizminister oder an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, erforderlichenfalls telegraphisch, zu berichten. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn bereits ein Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen ist oder ein Strafurtheil vorliegt; der Bericht hat sich hierüber zu äußern. Die vorläufige Festnahme dauert höchstens 90 Tage.

Zu m[1]. Die Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände erfolgt auch dann, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können (Art. 11).

Zu n. Ueber Durchlieferung enthält der Vertrag keine Bestimmung.

3. Dänemark.

Ein Auslieferungsvertrag mit Dänemark*) besteht nicht; es kann die Auslieferung deshalb nur unter Zusicherung der Gegenseitigkeit beantragt werden. Die Gesuche sind auf solche strafbaren Handlungen zu beschränken, wegen welcher nach den neueren Verträgen des Reichs, insbesondere dem Vertrage mit Belgien, die Auslieferung vereinbart ist. Dabei ist zu prüfen, ob auch die anderen in diesen Verträgen niedergelegten Voraussetzungen vorhanden sind.

Der Antrag auf Auslieferung kann in jedem Falle nur im diplomatischen Wege gestellt werden; zur Begründung desselben ist entweder eine Urtheilsausfertigung oder ein Haftbefehl einzureichen. Ist der Verfolgte aus der Provinz Schleswig-Holstein gebürtig, so ist mit Rücksicht auf die Vereinbarung im Artikel XIX des am

*) Vgl. Aufsatz im JMBl. 1889 S. 18.

30. Oktober 1864 zu Wien abgeschlossenen Friedensvertrages mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob derselbe Reichsangehöriger oder dänischer Staatsangehöriger ist, da im letzteren Falle seine Auslieferung nicht verlangt werden kann. Daß diese Prüfung stattgefunden hat, ist in dem Bericht an den Justizminister hervorzuheben. Die vorläufige Festnahme des Verfolgten kann seitens der Behörden im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs bei den dänischen Behörden beantragt werden in Gemäßheit des Cirkulars der schleswig-holsteinschen Landesregierung vom 17. Februar 1865 und des Ausschreibens der Regierung des Herzogthums Lauenburg vom 18. desselben Monats (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg für 1865 S. 27; Offizielles Wochenblatt für Lauenburg für 1865 S. 29.)

Wird dagegen die nach Dänemark geflüchtete Person von den Justizbehörden anderer preußischer Bezirke verfolgt, so kann auch deren vorläufige Festnahme nur im diplomatischen Wege bei der dänischen Regierung beantragt werden. Wie lange die vorläufige Festnahme dauert, ist nicht bestimmt. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt Dänemark.

4. Frankreich nebst Kolonien.

Maßgebend ist der Vertrag vom 21. Juni 1845 (G. S. S. 579 ff.), abgeschlossen zwischen Preußen und Frankreich, und der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 18.

Es wird ausgeliefert wegen folgender strafbaren Handlungen (Art. 2).

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todschlag, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren und von Privatschriften, mit Inbegriff der Nachahmung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, falls dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen und entehrenden Strafe zur Folge haben würden;

4. Nachmachung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachmachung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld;
5. falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage; — nur das nach Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugniß ist in Frankreich strafbar. —
6. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben; — die Auslieferung erfolgt auch wegen einfachen Diebstahls, falls die vorliegende That nach deutschem und nach französischem Recht als ein Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist. —
7. Unterschlagungen seitens öffentlicher Kassenbeamten für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden. — Die Auslieferung erfolgt auch wegen einer seitens einer Privatperson begangenen Unterschlagung, falls die vorliegende Handlung nach französischem Recht als abus de confiance (art. 408 des code pénal) strafbar erscheint.
8. Betrüglicher Bankerott.

Der Auslieferungsvertrag bezieht sich auch auf die französischen Kolonien (vgl. Laumasch, a. a. O. S. 82).

Auch Urheber und Theilnehmer werden ausgeliefert, wegen des Versuches vgl. §. 2.

Die allgemeinen Bestimmungen des §. 1 gelten auch hier mit folgenden Einschränkungen:

Zu b. Eine entsprechende Bestimmung fehlt; Frankreich hat daher, falls der Verfolgte weder Franzose noch Preuße ist, kein Wahlrecht zwischen dem Heimathsstaate und Preußen.

Zu c. Die Auslieferung findet ohne Einschränkung auch wegen der außerhalb Preußens begangegen Delikte statt.

Zu f[1]. Eine entsprechende Bestimmung fehlt.

Zu k. Urtheil oder Haftbefehl müssen mindestens ausgefertigt sein, beglaubigte Abschrift genügt nicht.

Zu l. Die vorläufige Festnahme kann nur im diplomatischen Wege beantragt werden. Wie lange dieselbe dauert, ist nicht bestimmt. (Art. 1.)

Zu m². Eine entsprechende Bestimmung fehlt.

Zu n. Ueber Durchlieferung ist nichts bestimmt.

In der Verfügung vom 17. September 1840 (JMBl. S. 318) wird gesagt, daß die französische Regierung die Auslieferung nur bewillige wegen solcher Gesetzesübertretungen, welche, in Frankreich verübt, zu den crimes im engeren Sinne gezählt werden und eine peine afflictive ou infamante (art. 7 und 8 des Code pénal) nach sich ziehen würden, letzteres aber bei manchen Gesetzesübertretungen nicht in allen Fällen, sondern nur unter gewissen faktischen Voraussetzungen und z. B. bei den von Seiten der Kassenbeamten u. s. w. verübten Unterschlagungen ihnen anvertrauter Gelder oder Sachen nach den Artikeln 169 und 170 des französischen Strafgesetzbuches nur dann eintrete, wenn der Betrag oder Werth der unterschlagenen Gelder oder Sachen die Summe von 3000 Franken übersteige oder mit der Einnahme oder Kaution des Beamten in einem gewissen Verhältniß stehe. Es wird sodann angeordnet, daß in dem betreffenden Schreiben diejenigen Umstände direkt oder mit Bezug auf die betreffenden Vorschriften des französischen Strafgesetzbuches bezeichnet werden sollen, welche in dem gegebenen Falle die Gesetzesübertretung als eine solche qualifiziren, die eine peine afflictive ou infamante nach sich zieht. Ob diese Verfügung noch gilt, ist zweifelhaft. Der Auslieferungsvertrag mit Frankreich ist nach derselben abgeschlossen, auch wird in dem Aufsatz im Justizministerialblatt 1889 S. 18 dieselbe nicht erwähnt. Sie hat jedoch noch Bedeutung gegenüber dem Art. 2 Nr. 3 und 7.

Die Verfügung vom 16. September 1844 I B 4 bestimmt, daß, falls die Originale der zur Auslieferung nothwendigen Urkunden noch gebraucht werden müßten, eine beglaubigte Abschrift derselben einzureichen sei, weil die dem Auslieferungsantrage beigefügten Dokumente bei den Akten der französischen Behörde zurückbehalten würden.

5. Großbritannien nebst Kolonien.

Maßgebend ist der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (RGBl. S. 229 ff.), die Verfügungen des Justizministers vom 2. April 1874, (JMBl. S. 111)

vom 16. August 1875, (JMBl. S. 194) vom 28. Mai 1877 (JMBl. S. 94) und der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 18—21.

Die Auslieferungsdelicte sind folgende (Art. 2):

1. Mord, Mordversuch;
2. Todtschlag;
3. Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder Inverkehrbringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes;
4. Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Werthpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privaturkunden, ingleichen Verausgabung oder Inverkehrbringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere;
5. Diebstahl und Unterschlagung;
6. Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen;
7. Strafbarer Bankerutt, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches gerichtlich geahndet werden; — jetzt sind die Strafvorschriften der Konkursordnung maßgebend; jedoch ist es nach englischem Recht für den Thatbestand des betrüglichen Bankerutts wesentlich, daß die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens stattgefunden hat, und daß die Handlungen, in welchen der Thatbestand des betrüglichen Bankerutts gefunden wird, innerhalb der, der Konkurseröffnung vorhergenden letzten vier Monate begangen sind. Neben den sonstigen Urkunden ist deshalb, falls diese Voraussetzung zutrifft, eine gerichtliche beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens einzureichen. Liegen jene Voraussetzungen nicht vor und kann auch die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens nicht mehr erwirkt werden, so hat der Antrag auf Auslieferung keine Aussicht auf Erfolg. —
8. Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Bankiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist;

9. Nothzucht;
10. Entführung;
11. Kinderraub;
12. Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (house-breaking) oder Nachtzeit (burglary);
13. Vorsätzliche Brandstiftung;
14. Raub mit Gewaltthätigkeiten;
15. Erpressung;
16. Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens;
17. Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht, zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben;
18. Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Die Auslieferung findet auch wegen Theilnahme an einer unter Nr. 1—18 erwähnten Strafthat statt, wenn diese nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist. Der Versuch ist nur Auslieferungsdelikt in den Fällen der Nr. 1, 12, 16 und 17. Großbritannien liefert auch wegen solcher Thaten aus, die bloß nach englischem und nicht auch gleichzeitig nach schottischem oder irländischem Rechte eines der im Vertrage aufgeführten Delikte konstituiren. (Vgl. Lammasch, a. a. O. S. 185.)

Die allgemeinen Grundsätze des §. 1 sind maßgebend mit folgenden Abweichungen:

Zu b. Eine entsprechende Bestimmung fehlt, also wird der Angehörige eines dritten Staates ohne weiteres an Deutschland ausgeliefert; England hat kein Wahlrecht zwischen Deutschland und dem Heimathsstaate. (Vgl. Lammasch, a. a. O. S. 426.)

Zu c. Die Auslieferung findet nur statt wegen der im Deutschen Reich begangenen Delikte. (Art. 1.)

Zu d. Es wird nicht ausgeliefert, wenn die betreffende Strafthat einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn der Ver-

folgte beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen. (Art. 6.)

Zu h. Eine entsprechende Bestimmung fehlt.

Zu k. Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen preußischen Behörde erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre. (Art. 8.)

Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muß das von dem zuständigen Gericht erlassene Strafurtheil beigebracht werden. Auf Strafurtheile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungsantrag nicht gegründet werden. (Art. 8.)

Es muß also, falls es sich um die Auslieferung einer bereits verurtheilten Person handelt, die beizufügende Urtheilsausfertigung ausdrücklich die Bescheinigung enthalten, daß die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat. Kann eine solche Bescheinigung nicht beigebracht werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um die Auslieferung einer noch in Untersuchung befangenen Person handelt. In dem letzteren Fall ist neben einem Haftbefehl die Beibringung des Beweismaterials erforderlich, da die britischen Behörden dasselbe einer Nachprüfung zu unterziehen haben und nach Art. 10 des Vertrages die Auslieferung nur dann erfolgt, wenn die Beweise für genügend befunden sind, um nach britischem Recht die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung auf britischem Boden begangen wäre. Ist die betreffende Person bereits verurtheilt, so muß auch deren Identität bewiesen werden. Soll eine Auslieferung aus Großbritannien nachgesucht werden, so müssen insbesondere die nachstehenden formalen Vorschriften genau befolgt werden, da andererseits diese Anträge in Großbritannien leicht auf Weiterungen stoßen.

Bei der Vorbereitung des Beweismaterials ist zu beachten, daß Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in Großbritannien

zur Belastung des Angeschuldigten nur dann in Betracht kommen, wenn sie beschworen sind,*) daß diensteidliche Versicherungen oder Versicherungen auf den in derselben Untersuchung bei einer früheren Vernehmung bereits geleisteten Zeugen- oder Sachverständigeneid nicht ausreichend sind, daß vielmehr der Zeuge, welcher etwa mehrere Male vernommen wird, bei jeder Vernehmung den Zeugeneid zu leisten hat. Die Niederschrift der Zeugenaussagen ist folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

„Zeugenvernehmung, welche am . . . . . 18 . . vor mir, dem unterzeichneten Richter (Vor- und Zuname des Richters) zu (Ort der Vernehmung) in der Untersuchungssache wider den zuletzt in . . . . . wohnhaften (Vor- und Zuname des Angeschuldigten) stattgefunden hat, welcher angeklagt ist, am . . . . . zu . . . . . das Verbrechen des (Bezeichnung der That nach Maßgabe des Auslieferungsvertrages) begangen zu haben."

Bei der demnächstigen Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Vor- und Zunamen, Wohnort, Wohnung und Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen, und daß jeder Zeuge seine Aussage unterschreibt und beeidigt. Nach Schluß der Verhandlung hat der Richter unter die letzte der an dem gleichen Tage abgegebenen Zeugenaussagen folgende Bescheinigung zu setzen:

„Die Zeugen A., B. u. s. w. haben vorstehende Aussagen vor mir in (Ort der Vernehmung) erklärt und eidlich bekräftigt;"

diese Bescheinigung zu datiren und mit seinem Namen unter Beifügung seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Von den so aufgenommenen Aussagen ist demnächst eine genaue Abschrift zu fertigen und derselben am Schluß seitens des mit der Sache befaßten Richters folgende Bescheinigung hinzuzufügen:

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine richtige Abschrift der Aussagen der Zeugen A., B. u. s. w.

*) Die Beeidigung der Zeugen ist, soweit sie nach §. 56 StPO. überhaupt möglich, diesfalls als auf spezieller gesetzlicher Bestimmung beruhend, im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung (§. 65 StPO.) ohne Beschränkung zulässig.

ist, auf Grund deren am (Datum des Haftbefehls) ein Haftbefehl wider den (Namen des Angeschuldigten) erlassen wurde, welcher angeschuldigt ist, am . . . . . zu . . . . . in Preußen das Verbrechen (Vergehen) des (Bezeichnung der That) begangen zu haben."

Datum, Unterschrift und Amtscharakter.

Dieser Bescheinigung ist das Amtssiegel beizudrücken.

Bedarf das Beweismaterial einer Ergänzung, nachdem bereits der Auslieferungsantrag im diplomatischen Wege gestellt ist, so ist jene Bescheinigung etwa dahin zu fassen:

„auf Grund deren der am . . . . . wider den . . . . . erlassene Haftbefehl bestätigt wird."

Auslassungen von Mitbeschuldigten oder von Zeugen, deren Beeidigung aus irgend einem Grunde nicht erfolgen konnte, sind in die Abschrift des Beweismaterials nicht mit aufzunehmen.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind der Abschrift der Zeugenaussagen von dem Richter zu beglaubigende Abschriften der Urkunden anzuhängen. Der Mitsendung der Originalien bedarf es regelmäßig nicht.

Der Haftbefehl muß insbesondere die Namen und den letzten bekannten Aufenthaltsort des Verfolgten im Inlande, die strafbare Handlung, deren er beschuldigt wird, nach der Terminologie des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages, sowie die Angabe der Zeit und des Ortes enthalten, an welchem die That begangen ist. Eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung des Haftbefehls, auch wenn diese von einem Richter beglaubigt wäre, ist nicht ausreichend, es ist vielmehr ein Duplikat des Haftbefehls einzusenden.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, da nach der Schlußbescheinigung unter den Zeugenaussagen der Haftbefehl auf Grund jener Aussagen erlassen wird, derselbe kein früheres Datum tragen darf, als dasjenige des Tages, an welchem die letzte der Zeugenvernehmungen stattgefunden hat.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Nachweis der Identität nicht auf andere Weise zu führen ist, die Nothwendigkeit eintreten, daß Jemand, der den Verfolgten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren vermag,

nach Großbritannien entsendet werden muß. Sind deshalb der verfolgenden Behörde in Großbritannien wohnhafte Personen bekannt, welche den Verfolgten zu erkennen vermögen, so sind dieselben in dem Bericht, mit welchem die Auslieferung nachgesucht wird, unter Angabe ihrer Wohnung namhaft zu machen. Andernfalls sind, wenn möglich, im Inlande wohnhafte zuverlässige Personen namhaft zu machen, welche bereit wären, falls erforderlich, behufs Indentifizirung des Verfolgten vor dem englischen Gerichte zu erscheinen. Im übrigen sind Abbildungen des Verfolgten, falls solche vorhanden, beizufügen und mit der unter §. 5 Nr. 3 angegebenen Bescheinigung zu versehen.

Es ist erwünscht, daß die Beglaubigungen aller Urkunden von demselben Richter, und zwar von demjenigen erfolgt, welcher den Haftbefehl unterzeichnet, und daß dieser auch die Vernehmung der Zeugen leitet.

Zu 1. Die Anträge auf vorläufige Festnahme des Verfolgten sind von der verfolgenden Behörde unmittelbar an denjenigen Konsul in Großbritannien zu richten, in dessen Bezirk der Verfolgte vermuthet wird. Von jedem derartigen Ersuchen ist gleichzeitig dem Generalkonsul in London Mittheilung zu machen, und zwar, wenn das Ersuchen an den örtlich zuständigen Konsul durch Telegramm erfolgte, ebenfalls telegraphisch. An den Generalkonsul in London ist das Ersuchen ausschließlich zu richten; wenn der verfolgenden Behörde der örtlich zuständige Konsul nicht bekannt ist, oder wenn zwar Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Verfolgte sich nach dem Vereinigten Königreich geflüchtet hat, nähere Nachrichten über seinen Zufluchtsort jedoch fehlen. Ueber die Form u. s. w. der an deutsche Konsuln zu richtenden Ersuchungsschreiben vgl. §. 9.

Das Ersuchen um vorläufige Festnahme muß, auch wenn es telegraphisch gestellt wird, die dem Verfolgten zur Last gelegte strafbare Handlung und eine genaue Personalbeschreibung desselben enthalten; ebenso sind, wenn der Zufluchtsort nicht ermittelt ist, etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, dem Generalkonsul in London mitzutheilen. Gelingt die vorläufige Festnahme des Verfolgten, so ist auf desfallsige Mittheilung dem Generalkonsul in London alsbald eine beglaubigte Abschrift des

Beweismaterials und des Haftbefehls mit dem Ersuchen zu übersenden, die weitere Festhaltung des Verfolgten zu veranlassen. Gleichzeitig sind die zur Stellung des Auslieferungsvertages erforderlichen Urkunden dem Justizminister einzureichen. In dem Einsendungsbericht ist zu erwähnen, ob die Absendung der Abschriften an den Generalkonsul in London bereits stattgefunden hat, oder wann dieselbe erfolgen wird.

Der vorläufig Festgenommene wird nach Artikel 12 des Vertrages wieder in Freiheit gesetzt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage seiner Ergreifung die zur Auslieferung genügenden Beweise beigebracht werden.

Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung (Art. 10).

Zu m². Eine entsprechende Bestimmung fehlt.

Zu n. Ueber Durchlieferung ist nichts bestimmt. Soll die Durchführung eines von einem dritten Staate ausgelieferten Verbrechers durch britisches Gebiet erwirkt werden, so muß ein völliges Auslieferungsverfahren inscenirt werden. Es empfiehlt sich daher, aus Amerika ausgelieferte Verbrecher nur auf solchen Schiffen transportiren zu lassen, welche einen englischen Hafen nicht anlaufen.

Zu o. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Einschiffung in London trägt Großbritannien. Nach einer Vereinbarung mit der großbritannischen Regierung wird der Transport der ausgelieferten Personen in der Regel bis Hamburg durch britische Polizeibeamte gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten ausgeführt. Wenn daher ausnahmsweise die Abholung des Festgenommenen von London durch preußische Polizeibeamte erwünscht ist, so sind die bezüglichen Anträge so zeitig zu stellen, daß eine vorgängige Verständigung mit der bezeichneten Regierung getroffen werden kann.

Nach Artikel 15 des Vertrages kommen die Bestimmungen desselben auch dann zur Anwendung, wenn die Auslieferung aus einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung nachgesucht werden soll. Wird in solchen Fällen die vorläufige Festnahme des Flüchtlings für erforderlich oder für wünschenswerth erachtet, so ist

mit thunlichster Beschleunigung, eventuell telegraphisch, an den Justizminister zu berichten. An die in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen angestellten Konsuln oder an die britischen Behörden daselbst haben die diesseitigen Behörden derartige Ersuchen nicht zu richten.

6. Italien.

Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (RG.Bl. S. 446 ff.), das Abkommen vom 25. Juli 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1873 S. 271—275), die allg. Verfügung vom 15. Januar 1878 (JMBl. S. 18) und der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 21. Die Auslieferung erfolgt wegen folgender Strafthaten (Art. 1):

1. wegen Todtschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung eines Menschen;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Nothzucht;
9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
11. wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Werth des

gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt; wegen Raubes und Erpressung;

12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;
13. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
14. wegen Meineides;
15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
17. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;
18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;
19. wegen Nachmachens und Verfälschung von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderen Werthpapieren;
20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Drittheils der Schiffsmannschaften in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

24. wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschienen oder Telegraphenanstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Auch Urheber und Theilnehmer werden ausgeliefert, dagegen findet wegen Versuches*) der unter Nr. 1—24 genannten Strafthaten eine Auslieferung nur statt, wenn derselbe sowohl nach italienischem wie nach deutschem Strafrecht mit Strafe bedroht ist (Art. 1 am Ende).

Es gelten die allgemeinen Grundsätze des §. 1 mit folgenden Abweichungen:

Zu b und c. Anscheinend ist auch die Auslieferung wegen eines in Italien verübten Verbrechens zugelassen. (Vgl. Lammasch a. a. O. S. 462.)

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener oder ist die betreffende Strafthat außerhalb Deutschlands und Italiens von einem Nichtitaliener verübt, so kann Italien im ersten Falle diejenige Regierung, welche der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete die Strafthat begangen ist, in Kenntniß setzen und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung beansprucht, um den Verfolgten vor ihre Gerichte zu stellen, so kann die italienische Regierung nach ihrer Wahl den Angeschuldigten der einen oder der anderen Regierung ausliefern. (Art. 2 Abs. 3.)

Wenn die deutscherseits reklamirte Person gleichzeitig seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamirt wird, so wird sie derjenigen Regierung ausgeliefert, welche wegen des schwereren Verbrechens oder Vergehens requirirt. Falls alle Verbrechen oder Verbrechen gleich schwer sind, entscheidet die Priorität. (Art. 4 Abs. 3.)

---

*) Die Auslieferung wegen Versuches ist obligatorisch. Vgl. Lammasch, a. a. O. S. 159 Anm. 2.

Zu g: Eine Bestrafung wegen einer in dem Vertrage nicht vorgesehenen gemeinen Strafthat kann eintreten, wenn der Ausgelieferte, nachdem er wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt hat, vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten Dentschland zu verlassen, oder wenn derselbe aufs neue nach Deutschland kommt. (Art. 4.)

Zu k. Urtheil oder Haftbefehl müssen im Original oder in gerichtlich beglaubigter Ausfertigung eingereicht werden, beglaubigte Abschrift genügt nicht. Neben der Urtheilsausfertigung bezw. dem Haftbefehl sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden (Art. 7.)

Zu l. Die vorläufige Festnahme des Verfolgten kann nur im diplomatischen Wege beantragt werden. Der Antrag muß sich auf das Vorhandensein eines Strafurtheils oder eines Haftbefehls gründen; der von der Justizbehörde zu erstattende Bericht hat demnach über diesen Punkt sich auszulassen. Die vorläufige Festnahme kann nicht länger als 20 Tage dauern (Art. 8.)

Zu m[1]. Die entwendeten oder beim Verfolgten vorgefundenen Gegenstände, die Werkzeuge und Geräthschaften, deren er sich zur Ausübung der Strafthat bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen ausgeliefert werden und zwar selbst dann, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können (Art. 9), diese Ausfolgung soll sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in Italien versteckt oder hinterlegt sind und die daselbst später aufgefunden werden.

Zu n. Italien gestattet die Durchlieferung, falls der Verfolgte kein Italiener ist. Es bedarf nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens der preußischen Regierung und der Beibringung der nöthigen Beweismittel dafür, daß es sich nicht um politisches oder militärisches Vergehen handelt. Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter Begleitung von italienischen Agenten statt.

Ueber die Durchlieferung der aus Italien nach Deutschland ausgelieferten Personen durch die Schweiz verhält sich das zwischen den genannten Staaten vereinbarte Abkommen vom 25. Juli 1873

(Centralblatt für das deutsche Reich S. 271). Darnach (Artikel I) erfolgt die Uebergabe der aus Italien ausgelieferten Personen an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen bezw. Lindau oder an die Amtsgerichte Lörrach, Waldshut bezw. Konstanz. Die preußischen Behörden haben deshalb in dem die Auslieferung anregenden Bericht sich darüber auszusprechen, an welchem deutschen Grenzort die Uebergabe erfolgen soll und sich wegen Weiterbeförderung des Ausgelieferten mit der betreffenden deutschen Grenzbehörde in Verbindung zu setzen. Schweizerische Staatsangehörige können jedoch nicht durch die Schweiz durchgeführt werden; der Transport solcher Personen muß daher auf einem anderen Wege ausgeführt werden (Art. IV.)

Die Kosten bis zur italienischen Grenze trägt Italien, die durch die Durchführung durch die Schweiz entstehenden Kosten sind bei Uebernahme durch die deutschen Behörden zu erstatten.

7. Lichtenstein.

Ob der Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind — vgl. Patent vom 10. Juni 1854 G.-S. S. 359 ff. — noch zwischen Preußen und Lichtenstein in Kraft ist, ist bestritten. Richtiger Ansicht nach ist er aufgehoben, vgl. auch Lammasch, a. a. O. S. 100 und 105.

8. Luxemburg.

Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Luxemburg vom 9. März 1876 (RGBl. S. 223 ff.) und der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 21.

Die Auslieferungsdelikte sind ganz dieselben, wie die bei Belgien unter Nr. 1 bis 34 aufgeführten. Indeß ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 11. Nothzucht. Als solche wird nach Artikel 375 und 377 des luxemburgischen Strafgesetzbuches auch der Thatbestand der Blutschande behandelt, falls dabei Gewaltthätigkeiten, schwere Drohungen, List oder Kunstgriffe angewendet oder das Verbrechen gegen eine Person verübt ist, die ihre Zustimmung frei zu geben oder Widerstand zu leisten außer Stande war.

Zu Nr. 18. Betrug. Der Versuch des Betruges ist in Luxemburg nicht strafbar, die Auslieferung wegen dieses Vergehens kann daher nicht beantragt werden.

Zu Nr. 20 und 21. Eidliches Zeugniß. Nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses — arrêt d'accusation — wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugniß ist nach luxemburgischem Recht strafbar.

Theilnehmer werden ausgeliefert, auch wegen Versuchs der unter Nr. 1—34 aufgeführten Strafthaten findet Auslieferung statt, wenn derselbe nach luxemburgischem und deutschem Recht strafbar ist.

Es gelten die allgemeinen Grundsätze des §. 1 mit folgenden Einschränkungen:

Zu c. Ist die Strafthat außerhalb Deutschlands und Luxemburgs begangen, so kann die Auslieferung erfolgen, wenn nach luxemburgischem Recht wegen derselben, außerhalb Luxemburgs begangenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist. (Art. 1 a. E.)

Zu d. Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlages, Mordes oder Giftmordes bildet. (Art. 6 Abs. 2.)

Zu e. Die Strafvollstreckung verjährt, falls auf kriminelle Strafen im Sinne des Luxemburgischen Strafgesetzbuches (Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren) erkannt ist, in 20 Jahren, falls auf Gefängnißstrafe über drei Jahre erkannt ist, in zehn Jahren, und wenn die Gefängnißstrafe weniger beträgt, in fünf Jahren. Die Unterbrechung erfolgt nur durch Verhaftung. Die Strafverfolgung verjährt wegen Verbrechen in zehn Jahren, wegen Vergehen in drei Jahren; die Verjährung wird nur durch Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen (actes d'instruction ou de poursuite), also wesentlich richterliche Handlungen, unterbrochen.

Zu k. Die vorläufige Festnahme kann von der verfolgenden Behörde im Wege des direkten Geschäftsverkehrs bei der örtlich zuständigen luxemburgischen Behörde, eventuell bei dem Generalprokurator in Luxemburg beantragt werden, und zwar — anders wie in Belgien — unter ausdrücklicher Berufung darauf, daß ein

Strafurtheil oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten ergangen ist. Der Uebermittelung der letzteren Urkunden bedarf es nicht. Ueber die Form u. s. w. der betreffenden Ersuchungsschreiben vgl. §. 6 Nr. d. Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens fünfzehn Tage (Art. 9). Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden ist deshalb, falls die vorläufige Festnahme erfolgt oder beantragt ist, vorzugsweise zu beschleunigen.

Zu n. Die Durchlieferung gestattet Luxemburg auf Grund einfacher Beibringung der im §. 1 Nr. k bezeichneten gerichtlichen Dokumente, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß giebt, in dem deutsch-luxemburgischen Vertrage vorgesehen ist, daß kein politisches Verbrechen vorliegt, und daß die betreffende Strafthat nach luxemburgischem Recht noch nicht verjährt ist. (Art. 11.)

9. Niederlande ohne die Kolonien.

Maßgebend ist der Vertrag zwischen Preußen*) und den Niederlanden vom 17. November 1850 (GS. S. 509 ff.) und der Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (GS. S. 1219); die Verfügungen des Justizministers vom 16. Oktober 1854 (JMBl. S. 886), vom 21. Dezember 1879 (JMBl. S. 476) und vom 15. September 1889 (JMBl. S. 194), sowie der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 22.

Die Auslieferung erfolgt wegen folgender strafbaren Handlungen (Art. 2):

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4. Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen, und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5. Falsches Zeugniß; — Der falsche Parteieid (§. 153 StGB.) fällt unter diese Bestimmung nicht, ebensowenig die erfolglose Anstiftung zum falschen Zeugniß. Dagegen ist die Auslie-

*) Der hannoversch-niederländische Auslieferungsvertrag ist aufgehoben (vergl. GS. 1867 S. 1835).

rung des Anstifters erfolgt in einem Falle, in welchem das Zeugniß falsch abgelegt war und der Anstifter zur Erreichung dieses Zieles Drohungen angewendet hatte. —

6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber, Erpressung; — Einfacher Diebstahl in wiederholtem Rückfalle ist kein „unter erschwerenden Umständen" verübter Diebstahl. Unter öffentlichen Kassenbeamten werden nach niederländischer Auffassung nur solche Beamte verstanden, welche vom Staate angestellt oder der Aufsicht der staatlichen Behörden unterstellt sind, bezw. welche dem Staate oder einem zur Staatsverwaltung gehörigen Gemeinwesen Rechnung zu legen haben. Erpressung ist nur dann Auslieferungsdelikt, wenn sie von öffentlichen Beamten begangen ist. —
7. Bestechung öffentlicher Beamten;
8. Betrüglicher Bankerott; — Zum Thatbestande desselben gehört, daß das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet ist; es ist deshalb eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens neben dem Haftbefehl bezw. dem Urtheil einzureichen. —
9. Betrug; — Art. 326 des niederländischen StGB. lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem andern einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, durch Annahme eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft oder durch listige Kunstgriffe oder durch ein Lügengewebe Jemanden zur Herausgabe einer Sache oder Eingehung einer Schuld oder Aufhebung einer Forderung bewegt, wird wegen Betruges mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft." Hiernach genügt nicht ein bloßes Vorspiegeln bezw. Unterdrücken einer wahren Thatsache, vielmehr sind listige Kunstgriffe oder ein Lügengewebe erforderlich, welches geeignet ist, auch verständige, umsichtige Personen zu täuschen. Der Haftbefehl muß diese Thatsachen ersichtlich machen. Nach niederländischem Recht kann ein Betrug nur gegen physische Personen begangen werden. Bezieht sich der Betrug auf die Aufhebung einer Forderung, so müssen die Kunstgriffe u. s. w. das Erlöschen der Forderung durch einen Akt der getäuschten Person zur Folge haben;

die Unmöglichkeit, die Schuld beizutreiben, ist nicht ausreichend zum Thatbestande des Betruges. —

Wegen Versuchs der unter Nr. 1—9 genannten strafbaren Handlungen kann die Auslieferung nicht beansprucht werden, letztere ist jedoch erfolgt wegen Mordversuchs. Vgl. §. 2.

Die allgemeinen Grundsätze des §. 1 gelten mit folgenden Modifikationen:

Zu a. Als Niederländer gilt auch derjenige Fremde, welcher nach niederländischen Gesetzen dem Eingeborenen gleichgestellt ist, ebenso derjenige Ausländer, welcher sich in den Niederlanden niederläßt und nach seiner Verheirathung mit einer Niederländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzt, welche in den Niederlanden geboren sind (Art. 1).

Zu b. und c. Die betreffende Strafthat muß außerhalb der Niederlande begangen sein. Ist der Verfolgte ein Angehöriger eines dritten Staats, oder das Verbrechen außerhalb Preußens verübt, so haben die Niederlande kein Wahlrecht, vielmehr muß an Preußen ausgeliefert werden, eine dem §. 1 Nr. b entsprechende Bestimmung fehlt.

Zu f[2]. Die Auslieferung soll auch verschoben werden, wenn die reklamirte Person in Folge einer dem Auslieferungsantrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber, verhaftet ist.

Zu h. Eine entsprechende Bestimmung fehlt.

Zu k. Alle Urkunden, welche der niederländischen Regierung mitgetheilt werden, sind ausnahmsweise mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben. Urtheil und Haftbefehl müssen mindestens ausgefertigt sein, beglaubigte Abschrift genügt nicht (Art. 6).

Zu l. Der Auslieferungsvertrag enthält nichts über die vorläufige Festnahme. Eine solche findet aber nach der allgemeinen Verfügung vom 15. Sept. 1889 (JMBl. S. 194) statt. Sie kann nur im diplomatischen Wege in Antrag gebracht werden. Es ist daher unzulässig und kann den Erfolg nur gefährden, wenn der bezügliche Antrag an eine deutsche Konsulatsbehörde in den Niederlanden oder unmittelbar an eine Königlich Niederländische Behörde gerichtet wird. Vielmehr ist in der Regel an den Justizminister zu berichten. Nur in denjenigen Fällen, welche besonderer Beschleu-

nigung bedürfen, können die diesseitigen Behörden sich unmittelbar an die Kaiserliche Gesandschaft im Haag wenden und deren Vermittelung zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme in Anspruch nehmen. Es genügt zur Festnahme ein bloßer Antrag der Kaiserlichen Gesandtschaft, der Beifügung eines Haftbefehls oder Strafurtheils bedarf es nicht (JMBl. 1879 S. 476).

Die Frist für die vorläufige Festnahme beträgt nur 20 Tage. Es ist daher die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke an den Justizminister zu beschleunigen.

Zu m. Nach der Absicht der kontrahirenden Regierungen sollen alle Gegenstände ohne Ausnahme, baares Geld mit eingeschlossen, welche sich im Besitze der verhafteten Person befinden, in dem Momente mit überliefert werden, wo die Auslieferung derselben stattfindet (Allg. Verfügung v. 16. Oktober 1854 JMBl. S. 386).

Zu n. Ueber die Durchführung Auszuliefernder durch Holland ist im Vertrage nichts bestimmt. Nach Art. 20 des niederländischen Auslieferungsgesetzes ist indeß die Durchführung nur zulässig, wenn das Delikt, wegen dessen die Auslieferung erfolgt, auch in dem Vertrage mit Preußen als ein zur Auslieferung verpflichtendes aufgeführt und der Verfolgte kein Niederländer ist. Die Niederländische Regierung lehnt ferner eine Verpflichtung zur Durchführung solcher Personen ab, welche eines nach holländischem Recht bereits verjährten Delikts beschuldigt oder wegen eines solchen verurtheilt sind (vgl. Lammasch, a. a. O. S. 704).

Da der Vertrag keine diesbezügliche Bestimmung enthält, so hat er keine Wirksamkeit für die holländischen überseeischen Besitzungen (vgl. Lammasch, a. a. O. S. 91 ff.).

10. Oesterreich-Ungarn nebst Bosnien und Herzegowina.

Maßgebend ist im Auslieferungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854. (Vergl. Patent vom 10. Juni 1854 GS. S. 359 ff.) Durch Bekanntmachung vom 20. Oktober 1854 (GS. S. 555) wurde dieser Beschluß auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich

ausgedehnt. Nach der von der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung abgegebenen Erklärung ist, auch wenn die Person, deren vorläufige Festnahme und Auslieferung erwirkt werden soll, sich in Bosnien oder in der Herzegowina aufhält, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 zu verfahren (JMBl. 1879 S 24). In Betracht kommen ferner der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 23, die Verfügungen des Justizministers vom 9. April 1856 (JMBl. S. 210) und vom 1. April 1880 (JMBl. S. 72), die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1873 (RGBl. S. 366) und ferner die Verträge vom 25. Februar 1880 und 13. Juni 1881 (RGBl. 1880 S. 4 und 1881 S. 253).

Bemerkt wird, daß der im Artikel I dieses Beschlusses erwähnte Bundesbeschluß vom 18. August 1836 (GS. S. 309) bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher nicht mehr als in Kraft befindlich erachtet wird, die Auslieferung kann also nur wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen beansprucht werden.

Ausgeliefert werden nach Art. I Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudation und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem und gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Haftbefehl dort erlassen, an jenen Staat, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des ersuchten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Die Bestimmung, wonach die Auslieferungspflicht solche Personen umfaßt, die von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem und gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt u. s. w. sind, ist dahin ausgelegt worden, daß darunter alle strafbaren Handlungen gemeint sind, wegen deren im Inlande eine Strafverfolgung stattfinden kann, also auch solche, welche im Auslande begangen sind, wenn wegen derselben ein Strafverfahren im Inlande schwebt. (§. 4 Reichsstrafgesetzbuch.) Angehörige dritter Staaten müssen an Preußen ausgeliefert werden, ein Wahlrecht zwischen dem Heimathsstaat und dem Staat, welcher die Auslieferung verlangt, steht Oesterreich-

Ungarn nicht zu, da eine dem §. 1 Nr. b entsprechende Bestimmung fehlt.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsvertrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;*)
3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II. In dem Falle des Art. I, Ziffer 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, bezw. nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

Art. III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Das Auslieferungsverfahren in Oesterreich-Ungarn ist folgendes:

Für Oesterreich diesseits der Leitha bestimmt §. 59 StPO.:

---

*) Nach §. 38 des österr. StGB. wird in Oesterreich der Fremde, welcher im Auslande Hochverrath oder Münzdelikte gegen Oesterreich verübt hat, niemals ausgeliefert, sondern stets in Oesterreich bestraft.

„Wenn ein Beschuldigter an eine ausländische Behörde auszuliefern ist, so steht die Beurtheilung und Verhandlung mit jener Behörde demjenigen Gerichtshofe I. Instanz zu, in dessen Bezirk der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermangelung eines solchen demjenigen, in dessen Bezirk er betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Auslieferung oder auf erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehr zu treffen, auf seine Auslieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwalts nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraum solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefaßten Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen."

In Ungarn ist die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung dem Justizministerium vorbehalten. Einzelne Details des Verfahrens ordnet eine Verordnung des Oberstaatsanwaltes zu Buda-Pest vom 30. November 1876 Z. 6171, nach welcher der Staatsanwalt durch den Untersuchungsrichter in summarischem Wege erheben läßt, ob das requirirte Individuum etwa ungarischer Staatsbürger sei, ob gegen dasselbe in Ungarn eine Strafuntersuchung anhängig oder ein strafgerichtliches Urtheil gefällt worden sei, welches noch nicht vollstreckt ist. Sofern die diesbezüglichen Erhebungen negativ ausfallen, beantragt der Staatsanwalt, der Gerichtshof möge aussprechen, daß der Auslieferung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, welcher Bescheid des Gerichtshofs sodann dem Justizminister zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Frage, ob die betreffende Person der That auch für verdächtig zu halten, wird also anscheinend nicht erörtert (vgl. Lammasch, a. a. O. S. 646 ff.).

Nach Art. IV ist also ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den preußischen und den österreich-ungarischen Behörden gestattet. Ein Verzeichniß der letzteren enthält der Anhang Nr. 5.

Ist das betreffende österreichische oder ungarische Gericht I. Instanz der preußischen Behörde nicht bekannt, so hat sich diese an das zuständige Obergericht zu wenden (vgl. JMBl. 1856 S. 210).

Der direkte Verkehr hat beim Auslieferungsantrage die Regel zu bilden. Nur in besonders gearteten Ausnahmefällen soll die diplomatische Vermittelung in Anspruch genommen werden (vgl. JMBl. 1880 S. 72 und 1889 S. 23), z. B. wenn sprachliche Schwierigkeiten sich einstellen. Ueber die Form u. s. w. der betreffenden Ersuchungsschreiben vgl. §. 6 Nr. d.

Wenn auch die Beifügung einer Urtheilsausfertigung bezw. eines Haftbefehls in dem Bundesbeschlusse nicht erwähnt wird, so ist dieselbe doch zweckmäßig, da auf diese Weise am einfachsten die im Art. IV Abs. 2 erforderten Angaben über die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung nachgesucht wird, erbracht werden. Nach den Verträgen vom 25. Februar 1880 (RGBl. 1881 S. 4) und vom 13. Juni 1881 (RGBl. S. 253) bedürfen Urkunden, welche von einem preußischen Gericht ausgestellt werden, wenn sie mit einem Amtssiegel versehen sind, im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Herzegowina und Bosnien) nicht der Beglaubigung.

Die vorläufige Festnahme von nach Oesterreich-Ungarn geflüchteten Personen kann ebenfalls durch ein direkt an die zuständige Behörde zu übersendendes Ersuchungsschreiben beantragt werden. (Vgl. JMBl. S. 139 und 1889 S. 23.) Wie lange dieselbe dauern darf, ist nicht bestimmt.

Art. V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat. — Diese Bestimmung hat nur Bedeutung hinsichtlich mehrerer deutschen Staaten. —

Art. VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhalts des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände, werden dem auslieferndn Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. I 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet.

Art. VII. Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernden Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden, übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Art. I Ziff. 1 bis 3 einschl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind. — Handelt es sich um eine Durchlieferung durch Oesterreich-Ungarn, so kann die diesbezügliche Genehmigung nur im diplomatischen Wege erbeten werden. Trotz des zugelassenen unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit den österreich-ungarischen Behörden haben sich in diesem Falle die preußischen Behörden an den Justizminister zu wenden. (JMBl. 1889 S. 16.) —

Art. VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird oder durch welche der Transport führt.

Art. IX. Von der auszuliefernden Behörde ist ein Transportausweis anzufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Ist die Auslieferung zugestanden, so wird dieselbe an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebergabe geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Wegen Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz gelten folgende Bestimmungen:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.

3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden. (Vgl. RGBl. 1873 S. 366.)

11. Rußland.

Maßgebend ist das zwischen Preußen und Rußland durch Austausch identischer Noten des Kaiserlichen Botschafters in St. Petersburg und des Kaiserlich russischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Januar 1885 geschlossene Abkommen (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 23. Januar 1885), die Verfügungen des Justizministers vom 30. Mai und 16. Dezember 1879 (JMBl. S. 128 und 774), vom 9. Februar 1883 (JMBl. S. 32), sowie vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139 ff. Ziff. 35) und der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 24.

Die russische Note lautet folgendermaßen:

Art. I. Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, der Königlich preußischen Regierung auf deren Verlangen die preußischen Unterthanen auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeklagt oder angeschuldigt oder wegen eines dieser Verbrechen oder Vergehen verurtheilt sind und sich der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen haben:

1. wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen oder Vergehen oder wegen Vorbereitungen zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen oder Vergehen gegen Se. Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, oder ein Mitglied Seiner Familie begangen sind:
   a) Todtschlag,
   b) Thätlichkeit,
   c) Körperletzung,
   d) vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit,
   e) Beleidigung;
2. Mord und Mordversuch.
3. Die Herstellung oder der Besitz von Dynamit oder anderen Sprengstoffen, insoweit die Herstellung oder der Besitz von solchen Stoffen durch die in Preußen geltenden Gesetze für strafbar erklärt sind.

Art. II. In allen anderen Fällen, in welchen von der Königlich preußischen Regierung die Auslieferung wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, welches nicht im Art. I erwähnt ist, wird der Antrag von der Kaiserlich russischen Regierung in Erwägung genommen und demselben, wenn nichts entgegensteht, mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

Art. III. Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

Weitere Bestimmungen enthält das Abkommen nicht. Es finden deshalb die in den §§. 4—7 angegebenen allgemeinen Grundsätze Anwendung, soweit die vorstehenden Artikel nicht entgegenstehen.

Der Auslieferungsantrag kann nur im diplomatischen Wege gestellt werden; zu seiner Begründung bedarf es der Einreichung einer Urtheilsausfertigung bezw. eines Haftbefehls.

Die vorläufige Festnahme — über deren Dauer nichts bestimmt ist — kann in der Regel ebenfalls nur im diplomatischen Wege beantragt werden. Diejenigen Behörden jedoch, welche nach dem Abkommen vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (GS. S. 138) zum unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau berechtigt sind, haben auch die Befugniß, das Ersuchen um vorläufige Festnahme an jene russischen Behörden unmittelbar zu richten. Gleichzeitig ist aber ungesäumt wegen Stellung des Auslieferungsantrages zu berichten.

Die in Betracht kommenden preußischen Behörden sind folgende: Das Kammergericht zu Berlin, die Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg i. Pr., Marienwerder, Posen und Stettin, die zu dem Bezirk der vorbezeichneten Gerichte gehörigen Landgerichte, sowie die Oberstaatsanwälte und die Ersten Staatsanwälte.

Die zu den vorbenannten Bezirken gehörigen preußischen Amtsgerichte haben behufs der Abfassung der entsprechenden Ersuchungsschreiben an die in Rede stehenden russischen Justizbehörden die Vermittelung der Landgerichtspräsidenten, die Staatsanwälte bei den bei Amtsgerichten gebildeten Strafkammern und die Amts-

anwälte die Vermittelung der ersten Staatsanwälte in Anspruch zu nehmen.

Die in Betracht kommenden russischen Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau sind: Die Justizkammer, das Handelsgericht und das Bezirksgericht zu Warschau, die Bezirksgerichte zu Kalisch, Kielce, Lomza, Lublin, Petrikau, Plock, Radom, Siedlce und Suwalki, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der vorbezeichneten Bezirke, die Präsidenten und die Staatsanwälte bei diesen Gerichten.

Ein Verzeichniß der Friedensgerichte des Gerichtsbezirks Warschau, sowie deren Jurisdiktionsbezirke ist im Anhang Nr. 6 enthalten.

Die Ersuchungsschreiben sind in deutscher Sprache abzufassen. Alle Sendungen an russische Gerichte, selbst solche von größerem Umfange, sind in einem Papierumschlag zu befördern und nicht in Leinwand einzunähen, denn im letzteren Falle werden diese Sendungen zollamtlich nicht als Briefe, sondern als Packete behandelt, an der Grenze von der russischen Zollbehörde geöffnet und mit den hierdurch entstehenden Gebühren, zu deren Tragung die ersuchte russische Behörde sich nicht für verpflichtet erachtet, beschwert. Die Sendungen sind stets frankirt abzulassen. (Vgl. allg. Verfügung vom 20. Mai 1887, JMBl. S. 139 Ziffer 35.)

Wird der Flüchtige lediglich wegen einer Uebertretung verfolgt, so wird von der Nachsuchung der Auslieferung abzusehen sein.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt Rußland.

12. Schweden-Norwegen.

Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1879 (RGBl. S. 110 ff.) und der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 24.

Die Auslieferung erfolgt wegen folgender strafbarer Handlungen (Art. 1):

1. wegen Mordes (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Versuches desselben und wegen Todtschlages;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Versuches derselben;

3. wegen Aussetzung eines Kindes oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
6. wegen widerrechtlicher Nöthigung eines Anderen durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;
7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Nothzucht oder Versuches derselben;
9. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
10. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
11. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
12. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
13. wegen Raubes oder Versuches desselben und Erpressung;
14. wegen Diebstahls;
15. wegen Betrugs, Unterschlagung oder anderer Untreue;
16. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
17. wegen Meineides oder falschen Zeugnisses;
18. wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, sowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
19. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht, oder in der Absicht, jemandem zu

schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

20. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;
21. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staats oder anderer öffentlichen Behörden, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs solcher falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
22. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
23. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
24. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
25. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
26. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
27. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Schiffen:
    - vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes oder Versuchs derselben;
    - vorsätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeschaden entsteht, oder Versuch einer derartigen strafbaren Handlung;
    - Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

28. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Kanälen, Schleusen oder anderen der artigen Wasserbauten, von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten, sowie wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
29. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;
30. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Auch wegen Theilnahme wird ausgeliefert, wegen Versuches hingegen nur in den vorstehend ausdrücklich genannten Fällen. Es ist erforderlich, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß giebt, in Schweden bezw. Norwegen mit schwererer Strafe als Gefängnißstrafe bedroht ist. Hierbei ist zu bemerken, daß der Betrug in Schweden nur, wenn er unter besonders erschwerenden Umständen begangen ist, mit Strafarbeit, d. i. mit einer schwereren als Gefängnißstrafe bedroht ist, sonst nur mit Gefängniß bis zu sechs Monaten. Es kann also die Auslieferung wegen Betrugs nur bei dem Vorhandensein besonders erschwerender Umstände verlangt werden, und es ist im Haftbefehl anzugeben, worin diese erschwerenden Umstände gefunden werden. (Art. 1.)

Es gelten die allgemeinen Grundsätze des §. 1 mit folgenden Modifikationen:

Zu c. Ist die betreffende Strafthat außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen, so kann ausgeliefert werden, wenn nach schwedischem bezw. norwegischem Recht wegen derselben, außerhalb Schwedens bezw. Norwegens begangenen strafbaren Handlung eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist. (Art. 1 a. E.)

Zu d. Die sog. Attentatsklausel gilt auch hier, vergl. Belgien zu d.

Zu g. Wegen eines im Auslieferungsvertrage nicht vorgesehenen gemeinen Verbrechens oder Vergehens kann eine Bestrafung eintreten, wenn der Ausgelieferte, nachdem er wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, versäumt hat, vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten das Land zu verlassen oder wenn er auf's Neue dorthin kommt. (Art. 6 Abs. 1.)

Zu l. Die vorläufige Festnahme kann nur im diplomatischen Wege beantragt werden und nur, wenn bereits ein Strafurtheil oder ein Haftbefehl gegen den Flüchtigen ergangen ist (Art. 9). Die verfolgende Behörde hat sich deshalb über diesen Punkt in ihrem Bericht zu äußern.

Die vorläufige Festnahme dauert höchstens 6 Wochen. (Art. 9.)

Zu n. Ueber Durchlieferung ist nichts bestimmt.

Zu o. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden sowie der beschlagnahmten Gegenstände bis zur Einschiffung trägt Schweden bezw. Norwegen.

13. Schweiz.

Maßgebend sind der Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (RGBl. S. 113 ff.), die Verfügungen des Justizministers vom 8. April 1878 (JMBl. S. 60 und vom 22. Januar 1879 (JMBl. S. 20), das Abkommen vom 25. Juli 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1873 S. 271—275) und der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 25.

Die Auslieferung erfolgt wegen folgender Strafthaten (Art. 1):

1. wegen Todtschlages und Mordes, einschließlich des Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;

7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Nothzucht; — die Auslieferung ist bewilligt worden auch wegen Blutschande (§. 173 StGB.) und wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren (§. 176,3 StGB.).
9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs oder — ohne den Vorsatz zu tödten — den Tod zur Folge gehabt hat;
— die Auslieferung ist verweigert worden wegen Tödtung im Zweikampf (§. 206 StGB.). —
11. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist. — Nach dem Strafgesetzbuch des Kantons Zürich ist Unterschlagung nur dann von Amtswegen strafbar, wenn dieselbe von der Ableugnung des Besitzes der fremden Sache oder von solchen positiven Handlungen begleitet ist, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung zu täuschen; andernfalls ist der Antrag des Geschädigten erforderlich. Bei der Fassung des Haftbefehls wird deshalb auf diese Umstände besondere Rücksicht zu nehmen sein;
13. wegen Betruges, betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
14. wegen Meineides;
15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder eines Dolmetschers;
16. wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;

17. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;
18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem und verändertem Metall- und Papiergelde;
19. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten, wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Auch Urheber und Theilnehmer werden ausgeliefert. Ebenso findet eine Auslieferung statt wegen Versuches *) einer der unter Nr. 1—23 aufgeführten Strafthaten, wenn derselbe nach der Landesgesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht ist. (Art. 1 a. E.)

*) Eine Verpflichtung zur Auslieferung wegen Versuches erkennt die Schweiz nicht an, gestützt auf die Fassung des Artikels 1 a. E.: Die Auslieferung kann auch wegen Versuches stattfinden. Vgl. Bericht des Bundesraths 1880 S. 551 und Lammasch, a. a. O. S. 159 Anm. 2.

In der Schweiz wird die Frage nach dem Auslieferungscharakter des dem Verfolgten zur Last liegenden Deliktes unter Zugrundelegung des in dem Kantone seiner Ergreifung geltenden Strafrechts entschieden. (Vgl. Lammasch, a. a. O. S. 184.)

Es gelten die allgemeinen Grundsätze des §. 1 mit folgenden Modifikationen:

Zu c. Die Auslieferung findet statt ohne Rücksicht auf den Ort der That, also anscheinend auch wegen in der Schweiz begangener Delikte. (Vgl. Lammasch, a. a. O. S. 462.)

Zu d. Nicht ausgeliefert wird, wenn die betreffende Strafthat einen politischen Charakter an sich trägt oder wenn der Verfolgte beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen. (Art. 4 Abs. 1.)

Zu g. Einer Bestrafung wegen einer in dem Vertrage nicht vorgesehenen gemeinen Strafthat kann eintreten, wenn der Verfolgte, nachdem er wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt hat, vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten das Land zu verlassen, oder wenn er aufs Neue dorthin zurückkehrt. (Art. 4 Abs. 2.)

Zu i. Wenngleich nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. Dezember 1878 (JMBl. 1879 S. 20) zwischen den deutschen und schweizerischen Justizbehörden unmittelbarer Schriftwechsel stattfindet, so darf doch der Auslieferungsantrag nicht im direkten Geschäftsverkehr, sondern nur im diplomatischen Wege gestellt werden.

Zu k. Urtheil und Haftbefehl müssen im Original oder in gerichtlich beglaubigter Ausfertigung eingereicht werden, beglaubigte Abschrift genügt nicht. Außer der Urtheilsausfertigung bezw. dem Haftbefehl sollen, wenn möglich, eine Personalbeschreibung des Verfolgten und andere zur Feststellung seiner Identität dienende Angaben beigebracht werden (Art. 7).

Zu l. Um die vorläufige Festnahme können dagegen die schweizerischen Behörden unmittelbar von den preußischen Justizbehörden ersucht werden. Ein solches Ersuchen kann jedoch nur dann Erfolg haben, wenn bereits ein Strafurtheil oder ein Haftbefehl gegen den Flüchtigen ergangen ist und dieses Umstandes in

dem Antrage Erwähnung geschieht. (Art. 8.) Ueber die Form u. s. w. der betr. Ersuchungsschreiben vgl. §. 6 Nr. d.

Ein Verzeichniß der schweizerischen Justizbehörden ist im Anhang Nr. 7 mitgetheilt.

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens 20 Tage.

Die Uebergabe des Ausgelieferten an die deutschen Behörden erfolgt in der Regel an denjenigen Punkten, welche oben bei Nr. 6 dieses Paragraphen hinsichtlich der Durchlieferung der von Italien ausgelieferten Personen als Uebergabeorte angegeben sind.

Zu m[1]. Die entwendeten oder im Besitz des Flüchtigen vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung der betreffenden Strafthat bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen selbst dann mit ausgefolgt werden, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Die Ausfolgung soll sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in der Schweiz versteckt oder hinterlegt sind und die daselbst später aufgefunden werden. (Art. 9.)

Zu n. Die Durchlieferung gestattet die Schweiz, falls der Verfolgte kein Schweizer ist. Es bedarf nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens der deutschen Regierung und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt. Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von schweizerischen Agenten statt. (Art. 10.)

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den schweizerischen Behörden gelten die oben für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn angegebenen Grundsätze. (JMBl. 1878 S. 60.)

14. Serbien.

In Gemäßheit des Artikels XXV des Konsularvertrages zwischen dem Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (RGBl. S. 62 ff.) erfolgt bis auf Weiteres die Auslieferung flüchtiger Personen aus Serbien gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit nach Maßgabe der von Serbien mit anderen Staaten abgeschlossenen Auslieferungs-

verträge. Nach Inhalt dieser letzteren ist die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus Serbien an dieselben Voraussetzungen geknüpft und wegen derselben Verbrechen und Vergehen zulässig, wie solche in den seitens des Deutschen Reichs in neuerer Zeit abgeschlossenen Verträgen, insbesondere in demjenigen mit Belgien festgestellt sind. *) Die Anträge um vorläufige Festnahme, wie um Auslieferung, können nur im diplomatischen Wege gestellt werden, es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten. (Vgl. JMBl. 1889 S. 25).

15. Spanien nebst den spanischen Kolonien.

Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (RGBl. S. 215 ff.) und der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 25.

Die Auslieferung findet statt wegen folgender Strafthaten (Art. 1):

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;

*) Die Erledigung geschieht in der Regel kostenfrei, jedoch werden die für die Gutachten Sachverständiger entstehenden Kosten berechnet, falls dieselben mehr als einen Termin erfordern (Vgl. Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens. 1888 Bd. II S. 81 Anm.).

10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter 14 oder unter 12 Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind.

Die weiteren unter Nr. 18 bis 34 aufgeführten Strafthaten sind dieselben, welche in dem Auslieferungsvertrage mit Belgien unter Nr. 18 bis 34 enthalten sind, nur hat die Nr. 31c folgenden abweichenden Wortlaut:

„Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist."

Ferner ist zu Nr. 20 und 22 zu bemerken, daß nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugniß nach spanischem Recht strafbar ist.

Auch Theilnehmer an vorstehenden Strafthaten werden aus-

geliefert. Ebenso findet die Auslieferung wegen Versuches statt, wenn derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist.

Es gelten die allgemeinen Grundsätze des § 1. mit folgenden Abweichungen:

Zu c. Ist die betreffende Strafthat außerhalb des Gebiets des ersuchenden Theils begangen, so kann ausgeliefert werden, wenn nach spanischem Recht wegen derselben, außerhalb spanischen Gebiets begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist. (Art. 1 a. E.)

Zu d. Die sog. Attentatsklausel gilt auch hier, vgl. Belgien zu d. (Art. 6 Abs. 2.)

Zu g. Eine Bestrafung wegen eines in dem Vertrage nicht vorgesehenen gemeinen Verbrechens oder Vergehens darf erfolgen, wenn der Ausgelieferte, nachdem er wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt. (Art. 6 Abs. 1.)

Zu l. In dringenden Fällen darf nach Art. 9 die verfolgende Behörde die zuständige spanische Behörde im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs um vorläufige Festnahme ersuchen. Ueber die Form u. s. w. der betreffenden Ersuchungsschreiben vgl. §. 6 Nr. d. Der Haftbefehl oder das Strafurtheil braucht dem Ersuchungsschreiben nicht beigefügt zu werden. Macht eine Justizbehörde hiervon Gebrauch, so hat sie ungesäumt wegen Stellung des Auslieferungsantrags zu berichten.

Die vorläufige Festnahme dauert höchstens zwei, und falls die Festnahme in den überseeischen Besitzungen Spaniens stattfand, höchstens 3 Monate. (Art. 9 Abs. 2.)

Zu n. Die Durchlieferung durch sein Gebiet gestattet Spanien auf Grund einfacher Beibringung der in §. 1 Nr. k erwähnten Urkunden, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem deutsch-spanischen Vertrage ebenfalls als Auslieferungsdelikt bezeichnet ist, daß kein politisches Verbrechen vorliegt und daß nach spanischem Recht die Strafthat nicht verjährt ist. (Art. 11.)

Der Auslieferungsvertrag gilt auch für die spanischen Kolonien.

16. Südafrikanische Republik (Transvaal).

In Gemäßheit des Artikels 31 des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (RGBl. 1886 S. 209) wird seitens der genannten Republik bis auf Weiteres unter Zusicherung der Gegenseitigkeit die Auslieferung nach Maßgabe der seitens der Republik mit anderen Staaten abgeschlossenen bezüglichen Verträge gewährt. Etwaige Gesuche sind an den Justizminister zu richten. Der beizufügende Haftbefehl muß neben den sonstigen Erfordernissen die wesentlichen Verdachtsgründe und den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen, auch möglichst genaue Angaben zur Feststellung der Identität des Beschuldigten enthalten. Außerdem ist eine von dem Haftbefehl getrennte beglaubigte Abschrift der Aussagen der Zeugen und des sonstigen Beweismaterials einzureichen. (Vgl. JMBl. 1889 S. 26.)

17. Uruguay.

Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Uruguay vom 12. Februar 1880 (RGBl. 1883 S. 287 ff.) und der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 26.

Die Auslieferung findet wegen folgender Straftthaten statt (Art. 1):

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;

9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder des anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind.

Die weiteren unter Nr. 18 bis mit 34 aufgeführten Strafthaten sind dieselben, welche in dem Auslieferungsvertrage mit Belgien unter Nr. 18 bis 34 enthalten sind, nur hat die Nr. 31 c folgenden Wortlaut:

„Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist".

Theilnehmer an den strafbaren Handlungen werden ausgeliefert. Auch wegen Versuchs findet die Auslieferung statt, wenn derselbe

nach der Gesetzgebung der beiden Theile mit Strafe bedroht ist. (Art. 2.)

Die allgemeinen Grundsätze des §. 1 sind maßgebend mit folgenden Modifikationen:

Zu c. Ist die Strafthat außerhalb Deutschlands (und Uruguays) begangen, so kann die Auslieferung bewilligt werden, wenn nach uruguayschem Recht wegen derselben, außerhalb Uruguays begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist (Art. 1 a. E.).

Zu d. Die sog. Attentatsklausel gilt auch hier (vgl. Belgien zu d) Art. 6 Abs. 2.

Zu g. Wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen Strafthat kann eine Bestrafung eintreten, wenn der Ausgelieferte, nachdem er wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt (Art. 6).

Zu i. Wenn auch der Absatz 3 des Artikels 8 des Vertrages die Möglichkeit vorsieht, daß der Auslieferungsantrag im konsularischen Wege gestellt wird, so haben doch die preußischen Behörden ihre Gesuche um Herbeiführung der Auslieferung nicht an einen in Uruguay befindlichen deutschen Konsul zu richten, sondern an den Justizminister zu berichten.

Zu l. Der Antrag auf vorläufige Festnahme kann ebenfalls nur im diplomatischen Wege gestellt werden und nur dann, wenn ein Strafurtheil oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorliegt. Der hierauf bezügliche Bericht der verfolgenden Behörde muß deßhalb über diesen Umstand Auskunft geben.

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens neunzig Tage.

Zu n. Die Durchführung Auszuliefernder durch sein Landesgebiet gestattet Uruguay auf Grund einfacher Beibringung eines Haftbefehls oder Strafurtheils (vgl. §. 1 Nr. k), vorausgesetzt, daß die betreffende Strafthat, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, auch in dem Vertrage mit Uruguay als Auslieferungsdelikt bezeichnet ist, daß kein politisches Verbrechen vorliegt und daß die strafbare Handlung nach uruguayschem Recht nicht verjährt ist.

Zu o. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Grenze von Uruguay bezw. zur Einschiffung trägt Uruguay, die Kosten während des Seetransportes die diesseitige Staatskasse.

18. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Maßgebend ist der zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits abgeschlossene Vertrag vom 16. Juni 1852 (GS. 1853 S. 645 ff.), welcher nach Art. 3 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 (BGBl. S. 228 ff.) auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt ist; ferner das Gesetz vom 22. Februar 1868 (BGBl. S. 229), die Verfügungen des Justizministers vom 26. November 1860 (JMBl. S. 419), vom 18. Juni 1870 (JMBl. S. 203), vom 15. Juni 1872 (JMBl. S. 141) und vom 3. Februar 1879 (JMBl. S. 22), sowie der Aufsatz im JMBl. 1889 S. 26—30.

Die Auslieferungsdelikte sind folgende:

Mord, Angriff in mörderischer Absicht, Seeraub, Brandstiftung, Raub, Fälschung, Ausgeben falscher Dokumente, Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes — sei es gemünztes oder Papiergeld —, Defekt oder Unterschlagung öffentlicher Gelder.

Die Praxis der Vereinigten Staaten von Nordamerika neigt dahin, Auslieferung nur zu gewähren, wenn die dem requirirten Individuum zur Last liegende That nach Bundesrecht, also innerhalb des gesammten Gebietes der Union, eines der im Auslieferungsvertrage aufgezählten Delikte darstellt. (Vergl. Lammasch, a. a. O. S. 184.)

Wegen Theilnahme und Versuch vgl. §. 2.

Da die Herbeiführung einer Auslieferung aus den Vereinigten Staaten in Folge des daselbst stattfindenden Verfahrens regelmäßig einen sehr erheblichen Kostenaufwand verursacht, so hat die Justizbehörde, bevor sie die zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden einreicht, über die Angelegenheit zu berichten und sich dabei über die Natur und Schwere des begangenen Verbrechens sowie darüber zu äußern, ob im öffentlichen Interesse trotz der voraussichtlich erheblichen und in der Regel der Staatskasse zur

Last bleibenden Kosten die Stellung des Auslieferungsvertrages angezeigt erscheint.

Es gelten die allgemeinen Grundsätze des §. 1 mit folgenden Abweichungen:

Zu a. Wer als Deutscher und wer als Bürger der Vereinigten Staaten anzusehen ist, darüber verhält sich das Gesetz vom 22. Februar 1868 (BGBl. S. 229), dessen einschlägige Bestimmungen folgende sind:

Art. 1. Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 3. Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Deutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiet des anderen Theils aufhält.

Zu b. Eine entsprechende Bestimmung fehlt.

Zu c. Die betreffende Strafthat muß im Gebiete des ersuchenden Theils begangen sein.

Zu e und f. Die Auslieferung findet nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit hin statt, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling aufgefunden wird, dessen Verhaftung oder Stellung

vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen dort begangen wäre. (Art. 1.)

Zu f². Eine entsprechende Bestimmung ist vorhanden.

Zu d, g und h. Entsprechende Bestimmungen fehlen.

Zu i. Die Stellung des Auslieferungantrages hat in jedem Falle im diplomatischen Wege stattzufinden, von der im Vertrage (Art. 1) den respektiven Beamten oder Behörden gegebenen Befugniß, derartige Requisitionen zu erlassen, werden die diesseitigen Behörden keinen Gebrauch machen dürfen.

Zu k. In Amerika werden die gegen den Verfolgten vorhandenen Beweise einer Nachprüfung unterzogen. Der Auslieferungsantrag muß deßhalb gestützt werden auf das gegen den Verfolgten erbrachte Beweismaterial. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Auslieferung eines im Inlande bereits verurtheilten Verbrechers handelt. In diesem Falle ist sonach neben dem Beweismaterial ein gerichtlicher Haftbefehl beizubringen, dagegen bedarf es der Beifügung einer Urtheilsausfertigung nicht. Demgemäß ist eine beglaubigte Abschrift der für die Ueberführung des Verfolgten wesentlichen Beweisverhandlungen, insbesondere der Zeugenaussagen, einzureichen. Dabei ist zu bemerken, daß nur beschworene Aussagen geeignet sind, vor den amerikanischen Gerichten als Beweismittel zu dienen, daß deshalb jeder Zeuge*) bezw. Sachverständige bei seiner Vernehmung zu beeidigen ist und daß die Versicherung der Richtigkeit einer Aussage auf einen früher bereits in derselben Sache geleisteten Eid oder auf einen Diensteid nicht ausreicht. Auslassungen von Mitbeschuldigten oder von Zeugen, welche aus irgend einem Grunde nicht beeidigt werden können, sind aus der Abschrift des Beweismaterials fortzulassen, da sie in Amerika leicht zu Zweifeln gegen die Vollständigkeit des Beweises Anlaß geben können. Von den Ueberführungsstücken, insbesondere von gefälschten Urkunden, ist ebenfalls Abschrift beizufügen.

Besonders wichtig ist die Beibringung einer genauen Personalbeschreibung und womöglich einer Abbildung des Verfolgten. Sind

*) Die Beeidigung der Zeugen ist, soweit sie nach §. 56 StPO. überhaupt möglich, diesfalls als auf spezieller gesetzlicher Bestimmung beruhend, im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung (§. 65 StPO.) ohne Beschränkung zulässig.

in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen bekannt, welche als Identitätszeugen verwendet werden können, so ist deren Aufenthaltsort in dem Bericht anzugeben.

Sämmtliche zur Erwirkung der Auslieferung erforderlichen Urkunden, auch der Haftbefehl, sind mit der Bescheinigung zu versehen:

> „daß dieselben hinsichtlich der Form nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gültige Beweisstücke sind";

der Haftbefehl außerdem mit dem Zusatz:

> „daß demselben die Original-Zeugenvernehmung zum Grunde liegt, und daß die Untersuchung im Einklange mit den Landesgesetzen geführt ist."

Es ist deßhalb darauf zu halten, daß der behufs Stellung des Auslieferungsantrages vorzulegende Haftbefehl kein früheres Datum trägt, als dasjenige des Tages, an welchem die letzte der mitgetheilten eidlichen Zeugenvernehmungen stattgefunden hat. Jene Bescheinigungen sind, wenn möglich, von demselben Richter zu unterzeichnen, welcher den Haftbefehl erläßt, unter Beifügung seines Amtscharakters und eines Abdrucks des Amtssiegels. Der Landgerichtspräsident hat in seinem die Unterschrift des Richters beglaubigenden Vermerk die vorstehenden Bescheinigungen zu bestätigen.

Zu 1. Besondere Sorgfalt ist zu verwenden, wenn es sich darum handelt, die vorläufige Festnahme eines Flüchtigen, dessen Auslieferung aus den Vereinigten Staaten vertragsmäßig beansprucht werden kann, herbeizuführen. Diese Festnahme, über deren Dauer nichts bestimmt ist, kann in den Vereinigten Staaten nur dann erwirkt werden, wenn bereits im Inlande ein Haftbefehl gegen den Flüchtling erlassen ist. Da nach den gemachten Erfahrungen die Festnahme des Verfolgten sich ohne erhebliche Schwierigkeiten erreichen läßt, wenn schon vor dem Eintreffen des Verfolgten in Amerika die erforderlichen Anordnungen daselbst getroffen werden können, so kommt es in solchen Fällen darauf an, mit möglichster Beschleunigung vorzugehen und insbesondere ohne Zeitverlust dahin zu wirken, daß alsbald im Inlande ein Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen wird.

Behufs Festnahme des Verfolgten in den Vereinigten Staaten kann der Generalkonsul in New-York von der verfolgenden Justizbehörde unmittelbar ersucht werden, und zwar auch dann, wenn der Bestimmungshafen des Schiffes, welches der Verfolgte zu seiner Flucht benutzt hat, ein anderer als New-York ist; es empfiehlt sich jedoch, die Vermittelung des Justizministers nicht zu umgehen, da anderenfalls durch etwaige Telegramme an den Generalkonsul, welche nicht alle erforderlichen Angaben enthalten und deßhalb vervollständigt werden müssen, leicht Verzögerungen und nicht unbeträchtliche Mehrkosten entstehen. Erscheint die Festnahme des Verfolgten alsbald bei seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten nach Maßgabe der über seine Abfahrt aus einem europäischen Hafen eingetroffenen Nachrichten noch möglich, so wird in der Regel doch die Zeit zur Erstattung schriftlicher Berichte nicht ausreichen; alsdann sind alle Angaben dem Justizminister telegraphisch mitzutheilen, und das Telegramm hat sich in diesem Falle über die Schwere der That kurz auszulassen. Hat jedoch die verfolgte Person inzwischen bereits Amerika erreicht, so ist nur bei besonderer Dringlichkeit der bezügliche Antrag telegraphisch zu stellen.

Der Bericht beziehungsweise das Telegramm, in welchem Maßregeln zur vorläufigen Festnahme des Verfolgten in Anregung gebracht werden, hat zu enthalten: die Vor- und Zunamen des Verfolgten, dessen Stand, letzten Wohnort und Geburtsort, dessen Personalbeschreibung, die Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, den Ort und die Zeit der verübten That nebst kurzer Angabe der näheren Umstände, so daß sich beurtheilen läßt, ob die That unter diejenigen Verbrechen fällt, wegen deren vertragsmäßig die Auslieferung beansprucht werden kann; die Angabe, daß, wann und von welchem Gericht ein Haftbefehl im Inlande gegen ihn erlassen ist, die genaue Bezeichnung des beschädigten Theiles nach seinem Vor- und Zunamen, bei einer Firma die Namen der Inhaber derselben, bei einer öffentlichen Kasse die amtliche Benennung derselben, den ungefähren Betrag des durch das Verbrechen verursachten Schadens. Wünschenswerth ist ferner: Die Benennung etwa bekannter Identitätszeugen und die Angabe des Namens des Dampfschiffs, auf welchem der Flüchtige sich eingeschifft hat; ist dieser Name nicht bekannt, so ist der Abgangshafen, der Zeitpunkt der Abfahrt, sowie

ferner mitzutheilen, ob der Verfolgte die Ueberfahrt auf einem Segelschiff oder einem Dampfschiff gemacht und nach welchem amerikanischen Hafen das Schiff bestimmt war. Hat hierüber nichts ermittelt werden können, so ist wenigstens anzuzeigen, bis wohin die Spur des Flüchtlings verfolgt worden ist, sofern daraus Muthmaßungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt benutzten Gelegenheit sich ergeben können.

Sind jene Maßnahmen telegraphisch beantragt, so ist nachträglich noch ein ausführlicher schriftlicher Bericht zu erstatten. Werden die beantragten Maßnahmen aus irgend einem Grunde überflüssig, so ist hiervon sofort telegraphisch dem Justizminister Anzeige zu erstatten, damit die alsbaldige Freilassung des etwa inzwischen Festgenommenen mittelst Depesche veranlaßt werden kann.

Anträge, in Amerika nach dem Verfolgten zu fahnden, haben, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verfolgte sich in der That nach Amerika gewendet hat, in der Regel keinen Erfolg und sind daher zu unterlassen. Mehr Erfolg ist in solchem Fall zu erwarten, wenn die betreffenden Behörden in den europäischen, insbesondere englischen Hafenplätzen zu einer genauen Beobachtung der nach Amerika abgehenden Schiffe veranlaßt werden. Es empfiehlt sich, hierzu die Mitwirkung der Konsuln in den Hafenplätzen in Anspruch zu nehmen.

Die Uebergabe des Verfolgten an die deutschen Behörden pflegt regelmäßig in New-York stattzufinden; der Ausgelieferte wird dann auf einem deutschen Schiffe, in der Regel nach Bremerhafen, übergeführt.

Anm. Das Auslieferungsverfahren betrifft in Amerika nur die Person des Flüchtigen, nicht auch die von ihm etwa mitgeführten Gegenstände. Soll die Beschlagnahme und Ablieferung der letzteren erwirkt werden, so bedarf es hierzu einer von dem geschädigten Theile gegen den Flüchtigen in Amerika zu erhebenden Klage. Die Justizbehörden haben hierbei nur auf Antrag des geschädigten Theils und unter denselben, unten näher bezeichneten Voraussetzungen mitzuwirken, wie in Fällen, in denen die Auslieferung der Person des Flüchtlings nicht in Frage kommt, die Geschädigten aber die Aushändigung der von dem Verfolgten mitgeführten Gegenstände herbeiführen wollen. Ist der geschädigte Theil jedoch eine

Reichs- oder Staatskasse, so ist auf den Antrag dieser Kasse die Beschlagnahme der von dem Flüchtling mitgeführten Gegenstände alsbald bei dem Gesuch um Festnahme bzw. Auslieferung in Anregung zu bringen, ohne daß die nachstehend angegebenen Grundsätze insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Kosten des Beschlagnahmeverfahrens zu beachten sind.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Auslieferungsantrag vertragsmäßig nicht zulässig ist, z. B. wenn der nach den Vereinigten Staaten Geflüchtete des betrüglichen Bankerutts oder der Unterschlagung von Geldern, welche Privatpersonen gehören u. s. w. beschuldigt ist, wird von den Geschädigten zuweilen beantragt, zu erwirken, daß sie wenigstens wieder in den Besitz der von dem Flüchtigen mitgenommenen Gelder und anderen Gegenstände gelangen. Die Beschlagnahme und Herausgabe dieser Sachen kann, wie bemerkt, in den Vereinigten Staaten nur im Wege eines Civilprozesses erwirkt und daher eine Vermittelung seitens der Konsuln in Amerika nur in der Weise geübt werden, daß dieselben Namens der Geschädigten durch einen Anwalt eine Klage erheben lassen.

Da hierbei die Konsuln nach der amerikanischen Gesetzgebung die thatsächlichen Vorgänge, unter welchen die die Gläubiger des Geflüchteten schädigende strafbare Handlung begangen ist, eidlich zu vertreten haben, so können dieselben in dieser Richtung im Interesse der Geschädigten nicht eher vorgehen, bis sie in amtlicher Weise von jenen Thatsachen zuverlässig unterrichtet worden sind. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, daß die verfolgenden Justizbehörden den Geschädigten, falls dieselben hierzu deren Vermittelung in Anspruch nehmen, zur Anstrengung der Klage hülfreiche Hand leisten. Da jedoch die Kosten des in Amerika anzustellenden Verfahrens ausschließlich von den Gläubigern zu tragen sind, so haben die Justizbehörden, bevor von ihnen irgend etwas in dieser Richtung veranlaßt wird, die die Angelegenheit betreibenden geschädigten Personen zu Protokoll darauf aufmerksam zu machen, daß sie zur Tragung aller aus der Führung des Civilprozesses, insbesondere auch für die dem Anwalt in Amerika zustehenden Gebühren, sowie für die Kosten der zur Benachrichtigung des betreffenden Konsuls erforderlichen Telegramme u. s. w. verpflichtet sind, daß die Staatskasse irgend welche Zahlungen für sie auch nicht vorschußweise leisten

werde und daß sie deshalb Sicherheit für die entstehenden Auslagen zu bestellen haben, ferner, daß die Verfolgung derartiger Rechtsansprüche in Amerika mit sehr erheblichen Kosten, deren Höhe im Voraus auch nicht annähernd zu bestimmen sei, verknüpft ist, und daß häufig, insbesondere wenn es sich um nicht erhebliche Beträge handelte, die von den Geschädigten zu tragenden Kosten nicht allein die bei dem Flüchtigen mit Beschlag belegten Summen aufgezehrt, sondern noch überstiegen haben, so daß die Gläubiger den Mehrbetrag haben erstatten müssen. Erst nachdem sich die Geschädigten zur Tragung sämmtlicher durch das Beschlagnahmeverfahren entstehenden Kosten bedingungslos und schriftlich verpflichtet, die Hinterlegung einer Sicherheit, welche nach Auskunft des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten regelmäßig mindestens dem Betrage der in Anspruch genommenen Forderungen gleichkommen muß, versprochen und wenigstens den Betrag von Eintausend Mark thatsächlich bei der Gerichtskasse beziehungsweise bei der Legationskasse in Berlin W. Wilhelmstraße 75 eingezahlt haben, hat die Justizbehörde die erforderlichen weiteren Anträge unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte zu stellen.

Da es auch bei diesem Vorgehen besonderer Eile bedarf, damit, wenn möglich, die entsprechenden Maßregeln in Amerika getroffen werden können, ehe der Flüchtige den amerikanischen Boden betritt, so sind derartige Anträge regelmäßig telegraphisch zu stellen und an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar zu richten.

Das Telegramm hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, Stand, Geburtsort und letzten Wohnort des Flüchtigen, seine Personalbeschreibung, etwaige Angaben, die seine Identifizirung in Amerika ermöglichen, den Namen des Schiffes, auf welchem die Flucht bewerkstelligt ist, den Tag der Abfahrt, den Abfahrtshafen, die Vor- und Zunamen der Geschädigten, den Betrag und den Grund der Forderung eines jeden Gläubigers, Zeit, Ort und in Kürze die näheren Umstände der begangenen Strafthat, den Antrag auf Erwirkung der Beschlagnahme der von dem Flüchtigen mitgeführten Gelder und anderen Sachen, endlich die Angabe, daß die Gläubiger sich zur Tragung und Sicherstellung der entstehenden Kosten

verpflichtet haben, und welcher Betrag zu diesem Behuf vorläufig eingezahlt sei.

Liegt zwischen dem Zeitpunkt, zu welchem ein solcher Antrag gestellt werden kann, und dem muthmaßlichen Tage der Ankunft des Schiffes, auf welchem sich der Flüchtige befindet, in Amerika nur ein Zeitraum von drei Tagen oder weniger, so hat die Justizbehörde das nach vorstehenden Angaben abgefaßte Telegramm unmittelbar an den Konsul im Ankunftshafen, eventuell an den Generalkonsul in New-York abzulassen, gleichzeitig aber dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten hiervon telegraphisch Mittheilung zu machen.

In beiden Fällen ist von dem Veranlaßten dem Justizminister alsbald schriftlicher Bericht zu erstatten.

Es ist darauf zu halten, daß der volle Betrag der erforderlichen Kaution thunlichst bald von dem Geschädigten hinterlegt werde, damit nicht etwa später für die Behörden, welche hierbei ausschließlich im Interesse der Privatpersonen handeln, Weiterungen entstehen. Sollten die Geschädigten, nachdem die Einleitungen zur Beschlagnahme der von dem Flüchtigen mitgeführten Gelder getroffen, sich der Einzahlung der Kaution entziehen, so ist hierüber ungesäumt an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten, damit eventuell die Einstellung des in Amerika eingeleiteten Verfahrens herbeigeführt werden kann.

Zu n. Ueber Durchlieferung ist im Vertrage keine Bestimmung getroffen. Soll die Durchführung eines von einem dritten Staate ausgelieferten Verbrechers durch amerikanisches Gebiet erwirkt werden, so muß ein völliges Auslieferungsverfahren eingeleitet werden. (Vgl. Lammasch, a. a. O. S. 712.)

Zu o. Die durch die Festnahme, den Unterhalt, den Transport des Auszuliefernden bis zum Einschiffungshafen entstehenden Kosten sind den Vereinigten Staaten zu erstatten, desgleichen die Kosten des vor dem amerikanischen Richter über den Auslieferungsantrag stattfindenden Verfahrens (Art. 1 a. E.).

---

§. 9. Die Ablieferung flüchtiger Verbrecher aus fremden Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit seitens des Deutschen Reiches geübt wird.

Nicht alle deutschen Konsuln sind zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, sondern nur diejenigen, welche hierzu vom Reichskanzler gemäß §. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197) ermächtigt sind. Konsulargerichtsbarkeit wird zur Zeit nach der hier in Betracht kommenden Richtung hin thatsächlich ausgeübt: in Bulgarien, China, Egypten, Japan, Korea,*) Siam, auf den Inseln der Südsee, in der Türkei und Zanzibar.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß eine im Inlande strafrechtlich verfolgte Person sich nach einem der vorstehenden Länder gewendet hat, so hat sich die verfolgende Justizbehörde unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Konsul behufs Festnahme und Ablieferung des Verfolgten in Verbindung zu setzen (vgl. §. 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1879, RGBl. S. 197, und Titel 13 GVG.). Das betreffende Schreiben, welches der vorgängigen Prüfung durch den Landgerichtspräsidenten nicht bedarf, ist von der absendenden Stelle zu frankiren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen. Auch ist zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung des gestellten Antrages das Ersuchen auf dem Briefumschlage nicht als für die Person des zuständigen Beamten, sondern als für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen und deshalb z. B. An das Kaiserlich deutsche Konsulat zu N. zu adressiren. (Vgl. JMBl. 1887 S. 139 ff.)

Die hier in Betracht kommenden Konsuln und deren Jurisdiktionsbezirke sind im Anhang Nr. 8 verzeichnet.

Vor Stellung des Ablieferungsantrages wird jedoch zu erwägen

---

*) Nach Art. III Nr. 10 des Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883 (RGBl. 1884 S. 221) sollen auf das Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden — hierzu ist auch der Konsul zu rechnen — die koreanischen Behörden deutsche Reichsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, ausliefern.

sein, ob das Interesse der Strafrechtspflege und die Schwere der That die Aufwendung der für den Rücktransport erforderlichen, bei den entlegeneren Ländern nicht unbeträchtlichen Kosten rechtfertigen. Der Antrag kann ferner nur dann Erfolg haben, wenn der Verfolgte der Gerichtsbarkeit des Konsuls untersteht, also Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist. Anderenfalls kann die Auslieferung des Flüchtigen nicht erwirkt werden, da sie bei der Regierung seines Heimathsstaates beantragt werden müßte, die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen aber in den seitens des Reichs bezw. Preußens abgeschlossenen Verträgen ausgeschlossen ist, auch anderen Staaten in Bezug hierauf nach §. 9 StGB. die Gegenseitigkeit nicht zugesichert werden könnte.

Die Festnahme des Flüchtigen durch den Konsul kann auch erfolgen, während sich der Verfolgte im Ankunftshafen noch an Bord des zur Ueberfahrt benutzten Schiffes befindet, und zwar in der Regel selbst dann, wenn dasselbe kein deutsches ist, da der Konsul in letzterem Falle die Mitwirkung des Konsuls des Heimathstaates des Schiffes bezw. der einheimischen Regierung wird in Anspruch nehmen können. Es empfiehlt sich daher, eventuell telegraphisch bei dem Konsul des betreffenden Küstenplatzes den Ablieferungsantrag zu stellen.

Die Maßregeln behufs Ablieferung der festgenommenen Person nach dem Reich trifft der Konsul. Derselbe benachrichtigt die ersuchende Behörde, auf welchem Wege bezw. nach welchem deutschen Hafen der Transport des Verfolgten bewirkt wird. Die verfolgende Behörde hat sich alsdann mit den Polizeibehörden dieses Hafenortes zum Zweck der Ueberführung des Verfolgten in das zu bezeichnende Gefängniß in Verbindung zu setzen.

Muß der Transport des Ausgelieferten nach dem Inlande durch das Gebiet dazwischenliegender Staaten, in denen keine Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierung des betreffenden Staates. Behufs Einholung dieser Genehmigung ist an den Justizminister, in besonders eiligen Fällen unmittelbar an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten und eine Ausfertigung des Strafurtheils, eventuell ein Haftbefehl, welche Urkunden in der §. 5 beschriebenen Form aufzustellen und zu beglaubigen sind, für die Regierung eines

jeden der in Betracht kommenden Durchgangsstaaten beizufügen. Wo in diesem Falle der Festgenommene von den deutschen Behörden zu übernehmen ist, wird der verfolgenden Justizbehörde im einzelnen Falle mitgetheilt.

Die baaren Auslagen, welche durch die Ablieferung der Festgenommenen bei dem Konsul entstehen, sind demselben gemäß §. 165 GVG. alsbald zu erstatten. Diese Erstattung hat in der Regel nicht an den Konsul unmittelbar, sondern an die Legationskasse in Berlin W, Wilhelmstraße 75, portofrei zu erfolgen. (Vgl. JMBl. 1889 S. 8.)

§. 10. Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus den deutschen Schutzgebieten.

Wenn eine im Inlande strafrechtlich verfolgte Person sich in ein deutsches Schutzgebiet geflüchtet und aus diesem Gebiete abgeliefert werden soll, so sind die erforderlichen Anträge an den Justizminister unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung des gegen den Verfolgten ergangenen Strafurtheils oder, falls ein Urtheil noch nicht gesprochen ist, eines gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls zu richten. Die durch die Ablieferung entstehenden Kosten sind den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten zu erstatten. Es ist daher in jedem Falle zu prüfen, ob die in Betracht kommenden erheblichen Kosten des Rücktransportes des Verfolgten zu der Schwere der That im Verhältniß stehen. In dem Bericht sind die Gründe, welche die Ablieferung wünschenswerth erscheinen lassen, darzulegen. (Vgl. JMBl. 1889 S. 8.)

Die deutschen Schutzgebiete sind zur Zeit folgende:

a) in Afrika: Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft; Schutzgebiet von Kamerun und Togo, und das südwestafrikanische Schutzgebiet.

b) in Australien: Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, zu welchem auch die Inseln der Salomonsgruppe gehören, und Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.

Anhang Nr. 1.

Muster eines Antrages auf vorläufige Festnahme.

Telegramm:

An den Justizminister (event. den Minister der auswärtigen Angelegenheiten)

Berlin.

„Schlosser Wilhelm Meyer zu Bielefeld, preußischer Staatsangehöriger, hat daselbst am 14. April 1890 Abends zwischen 9 und 11 Uhr aus dem verschlossenen Geldschrank der Westfälischen Bank mittelst Erbrechens 10 000 Mark gestohlen und sich nach Paris geflüchtet. Um Stellung des Antrages auf vorläufige Festnahme wird ersucht. Haftbefehl ist vom Amtsgericht Bielefeld gestern erlassen."

Der Erste Staatsanwalt zu Bielefeld.

Anhang Nr. 2.

Muster eines Berichts an den Justizminister betreffend Antrag auf Herbeiführung einer Auslieferung.

Ew. Exzellenz beehre ich mich behufs Herbeiführung der Auslieferung des wegen Unterschlagung verfolgten Bankboten Georg Schulze aus Osnabrück folgenden gehorsamsten Bericht zu erstatten:

Am 10. Mai 1889 hat der vorgedachte Schulze, zuletzt in Osnabrück wohnhaft, daselbst die Summe von 40 000 Mark, welche ihm auf der Reichsbank seitens des Bankdiätars R. zur Ablieferung an die Osnabrücker Bank übergeben waren, also fremde bewegliche Sachen, welche ihm anvertraut waren, sich rechtswidrig zugeeignet. Derselbe ist sofort nach Empfang des Geldes flüchtig geworden. Wie aus einem Briefe desselben an seine Ehefrau hervorgeht, hält er sich jetzt in Turin, Königreich Italien, auf und befindet sich noch im Besitz von $^3/_4$ der unterschlagenen Summe. Die hier fragliche Unterschlagung ist ein Auslieferungsdelikt nach Art. I

Nr. 12 des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 (RGBl. S. 446 ff.), da auch nach italienischem Strafrecht die Unterschlagung, wie sie hier begangen, strafbar ist. Obwohl mir die Verjährungsfristen des italienischen Strafgesetzbuches nicht bekannt sind, nehme ich doch an, daß eine Verjährung nach italienischem Recht noch nicht eingetreten ist, da seit der That noch kein Jahr verstrichen ist. Daß der 2c. Schulze preußischer Staatsangehöriger ist, geht aus der anliegenden Naturalisationsurkunde vom 11. November 1886 hervor, welche unter seinen Papieren aufgefunden ist.

Es wird gehorsamst beantragt, die Auslieferung des 2c. Schulze sowie die Beschlagnahme und Verabfolgung der im Besitz desselben etwa gefundenen Geldbeträge und Gegenstände herbeiführen zu wollen.

In den Anlagen werden ferner beigefügt:

1. Der von dem Untersuchungsrichter beim hiesigen Königl. Landgericht erlassene Haftbefehl vom 12. April 1890, in welchem eine Personalbeschreibung des 2c. Schulze enthalten ist, und
2. Zwei gehörig beglaubigte Photographien des 2c. Schulze.

Für den Fall, daß die Auslieferung zugestanden werden sollte, wird wegen der dann nothwendig werdenden Durchführung des 2c. Schulze durch schweizerisches Gebiet weiter ein Duplikat des Haftbefehls beigefügt, sowie auf die vorgedachte Naturalisationsurkunde Bezug genommen zum Beweise dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt, sowie daß der 2c. Schulze nicht schweizerischer Bürger ist. Art. 10 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 (RGBl. S. 113 ff.) Es erscheint am vortheilhaftesten wegen der Eisenbahnverbindung, daß die Uebergabe des 2c. Schulze durch die schweizerische Behörde in St. Ludwig erfolgt.

Osnabrück, den 24. April 1890.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.
N.

Anhang Nr. 3.

Muster einer Urtheilsausfertigung.

Nachstehende Urtheilsausfertigung: (folgt Urtheilstenor mit Gründen) wird mit dem Bemerken,

daß der Verurtheilte preußischer Staatsangehöriger, 1 m 50 cm groß (folgt Personalbeschreibung) ist;

a) falls das Strafgesetz im Urtheil nicht angegeben ist,

daß die Verurtheilung ausgesprochen ist auf Grund des §. 211 des Deutschen Strafgesetzbuches (folgt Wortlaut des Paragraphen);

b) falls schon ein Theil der Strafe vollstreckt,
daß der Verurtheilte von der erkannten Strafe schon 2 Jahre verbüßt hat, also noch weitere 3 Jahre zu vollstrecken sind;

c) bei schwurgerichtlichen Urtheilen, wenn auf den Wahrspruch der Geschworenen in demselben nur Bezug genommen ist —
daß der Wahrspruch der Geschworenen folgendermaßen lautet: (folgt Wahrspruch)

hiermit urkundlich ausgefertigt.

Sodann wird auf Grund der Akten bescheinigt, daß die hierneben befestigte Photographie den Verurtheilten darstellt.

Berlin, den 5. Mai 1890.

Der Vorsitzende der Strafkammer V.

(Siegel.) N.

Landgerichtsdirektor.

Die vorstehende Unterschrift des Vorsitzenden der Strafkammer V bei dem hiesigen Königlichen Landgericht I hierselbst, Landgerichtsdirektors N., wird hierdurch beglaubigt.

Berlin, den 6. Mai 1890.

Der Landgerichtspräsident

(Siegel.) P.

Anhang Nr. 4.

Muster eines Haftbefehls.*)

Haftbefehl.

Der Tischlergeselle Adolf Schulze, geboren am 1. Mai 1850 zu Rixdorf bei Berlin, im Königreich Preußen, preußischer Staatsangehöriger, 1,50 m groß (folgt Personalbeschreibung), zuletzt wohnhaft in Spandau, ist wegen dringenden Verdachts der Unterschlagung zur Untersuchungshaft zu bringen.

Derselbe wird beschuldigt, am 10. Dezember 1888 zu Spandau in der preußischen Provinz Brandenburg den Betrag von 3000 Mark, welcher ihm vom Kaufmann A. in Spandau zur Auszahlung an B. daselbst

*) Das im Inlande gebräuchliche Formular soll nicht verwendet werden.

übergeben war, also fremde bewegliche Sachen, welche ihm anvertraut waren, sich rechtswidrig zugeeignet und sich durch diese Handlung des im §. 246 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellten Vergehens der Unterschlagung schuldig gemacht zu haben.

Der §. 246 des Strafgesetzbuches lautet (folgt Wortlaut).

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil der Beschuldigte flüchtig geworden ist.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Berlin, den 8. Mai 1890.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgericht II.

(Siegel.) N.

Landgerichtsrath.

Die vorstehende Unterschrift des Untersuchungsrichters bei dem hiesigen Königlichen Landgericht II, Landgerichtsraths N., wird hierdurch beglaubigt.

Berlin, den 9. Mai 1890.

Der Landgerichtspräsident

(Siegel.) P.

Anhang Nr. 5.

Uebersicht der österreichisch-ungarischen Gerichtsbehörden.

(Vgl. Bekanntmachung des Justizministers vom 12. Mai 1884, JMBl. S. 114 ff.)

I. Verzeichniß der Gerichte in den im österreichischen Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern:

1. Oberlandesgericht in Wien.

A. Nieder-Oesterreich.

a) Landesgericht in Wien α) für Zivilsachen, β) für Strafsachen, mit den städtisch-delegirten Bezirksgerichten: Alsergrund, Favoriten, Josefstadt, Landstraße, Leopoldstadt, Margarethen, Mariahilf, Neubau, Wieden, Wien innere Stadt*) und den Bezirksgerichten außerhalb Wiens zu

*) Das Bezirksgericht Alsergrund fungirt als Strafgericht auch für den Bereich der Bezirksgerichte Josefstadt und Wien innere Stadt, welche nur die Zivilgerichtsbarkeit ausüben. Das Bezirksgericht Wieden fungirt, da die Bezirksgerichte Favoriten und Margarethen nur die Zivilgerichtsbarkeit ausüben, als Strafgericht auch für den Bereich dieser beiden Gerichte.

Bruck a. Leitha, Hainburg, Hernals, Hietzing, Klosterneuburg, Mödling, Ottakring, Purkersdorf, Schwechat, Sechshaus, Währing.

b) Kreisgericht in Korneuburg mit den Bezirksgerichten zu Feldsberg, Groß-Enzersdorf, Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Korneuburg städt. beleg., Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Ober-Hollabrunn, Ravelsbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zistersdorf.

c) Kreisgericht in Krems mit den Bezirksgerichten zu Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Groß-Gehrungs, Horn, Krems städt. beleg., Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen a. d. Thaya, Weitra, Zwettl.

d) Kreisgericht in St. Pölten mit den Bezirksgerichten zu Amstetten, Atzenbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Melk, Neulengbach, Scheibbs, St. Peter in der Au, St. Pölten städt. beleg., Tulln, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs.

e) Kreisgericht in Wiener Neustadt mit den Bezirksgerichten zu Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Pottenstein, Wiener-Neustadt städt. beleg.

B. Ober-Oesterreich.

a) Landesgericht in Linz mit den Bezirksgerichten zu Aigen, Freistadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Linz städt. beleg., Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Prägarten, Rohrbach, St. Florian, Urfahr, Weißenbach.

b) Kreisgericht in Ried mit den Bezirksgerichten zu Braunau, Engelszell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Raab, Ried städt. beleg., Schärding, Wildshut.

c) Kreisgericht in Steyr mit den Bezirksgerichten zu Enns, Grünburg, Kirchdorf, Kremsmünster, Neuhofen, Steyr städt. beleg., Weyer, Windisch-Garsten.

d) Kreisgericht in Wels mit den Bezirksgerichten Efferding, Frankenmarkt, Gmunden, Grieskirchen, Haag, Ischl, Lambach, Mondsee, Peuerbach, Schwanenstadt, Vöklabruck, Weizenkirchen, Wels städt. beleg.

C. Salzburg.

Landesgericht in Salzburg mit den Bezirksgerichten zu Abtenau, Gastein, Golling, Hallein, Lofer, Mattsee, Mitterfill, Neumarkt, Oberndorf, Radstadt, Saalfelden, Salzburg städt. beleg., St. Gilgen, St. Johann, St. Michael, Tamsweg, Taxenbach, Thalgau, Werfen, Zell am See.

2. Oberlandesgericht in Graz.

A. Steiermark.

a) Kreisgericht in Cilli mit den Bezirksgerichten zu Cilli städt. deleg., Drachenburg, Franz, Friedau, Gonobitz, Lichtenwald, Luttenberg, Mahrenberg, Marburg linkes Drauufer, Marburg rechtes Drauufer, Oberburg, Ober-Radkersburg, Pettau, Rann, Rohitsch, St. Leonhard, St. Marein, Schönstein, Tüffer, Windisch-Feistritz, Windischgraz.

b) Landesgericht in Graz mit den Bezirksgerichten zu Arnsfeld, Birkfeld, Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz 2 städt. deleg., Hartberg, Kirchbach, Leibnitz, Mureck, Pöllau, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weitz, Wildon.

c) Kreisgericht in Leoben mit den Bezirksgerichten zu Aflenz, Aussee, Bruck a. d. Mur, Eisenerz, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben städt. deleg., Liezen, Mariazell, Mautern, Murau, Mürzzuschlag, Neumarkt, Obdach, Oberwölz, Oberzeiring, Rottenmann, Schladming, St. Gallen.

B. Kärnten.

Landesgericht in Klagenfurt mit den Bezirksgerichten zu Althofen, Arnoldstein, Bleiburg, Eberndorf, Eberstein, Feldkirchen, Ferlach, Friesach, Gmünd, Greifenburg, Gurk, Hermagor, Kappel, Klagenfurt städt. deleg., Kötschach, Millstatt, Ober-Vellach, Paternion, Rosegg, Spittal, St. Leonhard, St. Paul, St. Veit, Tarvis, Villach, Völkermarkt, Winklern, Wolfsberg.

C. Krain.

a) Landesgericht in Laibach mit den Bezirksgerichten zu Adelsberg, Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Krainburg, Kronau, Lack (auch Bischof-Lack), Laibach städt. deleg., Littai, Loitsch, Neumarktl, Ober-Leibach, Radmannsdorf, Senosetsch, Stein, Wippach.

b) Kreisgericht zu Rudolfswerth mit den Bezirksgerichten zu Gottschee, Groß-Laschitz, Gurkfeld, Landstraß, Möttling, Nassenfuß, Ratschach, Reifnitz, Rudolfswerth städt. deleg., Seisenberg, Treffen, Tschernembl, Sittich zu Weixelburg.

3. Oberlandesgericht in Triest.

a) Kreisgericht in Görz mit den Bezirksgerichten zu Canale, Cervignano, Cormons, Flitsch, Görz städt. deleg., Gradisca, Haidenschaft, Kirchheim, Monfalcone, Tolmein.

b) Kreisgericht in Rovigno mit den Bezirksgerichten zu Albona,

Buje, Cherso, Dignano, Lussin piccolo, Montona, Parenzo, Pinguente, Pisino (Mitterburg), Pola, Rovigno städt. beleg., Veglia.

c) Landesgericht in Triest mit den Bezirksgerichten zu Capo d'Istria, Castelnuovo, Comen, Pirano, Sesana, Triest 2 städt. beleg., Volosca.

4. Oberlandesgericht in Zara.

a) Kreisgericht in Cattaro mit den Bezirksgerichten zu Budua, Castelnuovo, Cattaro städt. beleg., Risano.

b) Kreisgericht in Ragusa mit den Bezirksgerichten zu Curzola, Ragusa städt. beleg., Ragusa vecchia, Sabbioncello (Orebic), Stagno.

c) Kreisgericht in Spalato mit den Bezirksgerichten zu Almissa, Citta vecchia, Imoski, Lesina, Lissa, Makarska, Metkovic, Sign, Spalato städt. beleg., St. Pietro della Brazza, Traú, Vergorac, Verlika.

d) Landesgericht in Zara mit den Bezirksgerichten zu Arbe, Benkovac, Dernis, Kistanje, Knin, Obbrovazzo, Pago, Scardona, Sebenico, Zara städt. beleg., Zara vecchia.

5. Oberlandesgericht in Innsbruck.

A. Tirol.

a) Kreisgericht in Bozen mit den Bezirksgerichten zu Ampezzo, Bozen städt. beleg., Brixen, Brunek, Buchenstein (Livinalongo), Enneberg, Glurns, Kaltern, Kastelruth, Klausen, Lana, Lienz, Meran, Neumarkt, Passeier, Sarnthal, Schlanders, Sillian, Sterzing, Taufers, Welsberg, Windisch-Matrei.

b) Landesgericht in Innsbruck mit den Bezirksgerichten zu Fügen, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck städt. beleg., Kitzbichl, Kufstein, Landek, Mieders, Nauders, Rattenberg, Reutte, Ried, Schwaz, Silz, Steinach, Tels, Zell am Ziller.

c) Kreisgericht in Rovereto mit den Bezirksgerichten zu Ala, Arco, Condino, Mori, Rogaredo, Riva, Rovereto städt. beleg., Stenico, Tione, Val di Ledro (Pieve).

d) Kreisgericht in Trient mit den Bezirksgerichten zu Borgo, Cavalese, Cembra, Civezzano, Cles, Fassa, Fondo, Lavis, Levico, Malé, Mezzolombardo, Pergine, Primiero, Strigno, Trient städt. beleg., Vezzano.

B. Vorarlberg.

Kreisgericht in Feldkirch mit den Bezirksgerichten zu Bezau (Bregenzerwald), Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch städt. beleg., Montafon (Schruns).

6. Oberlandesgericht in Prag.

a) Kreisgericht in Böhmisch-Leipa mit den Bezirksgerichten zu Böhmisch-Kamenitz, Böhmisch-Leipa städt. deleg., Dauba, Haida, Hainspach, Niemes, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf, Zwickau.

b) Kreisgericht in Brüx mit den Bezirksgerichten zu Bilin, Brüx städt. deleg., Duppau, Dux, Görkau, Jechnitz, Kaaden, Katharinaberg, Komotau, Laun, Podersam, Postelberg, Preßnitz bei Komotau, Saaz, Sebastiansberg.

c) Kreisgericht in Budweis mit den Bezirksgerichten zu Budweis städt. deleg., Frauenberg, Gratzen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz, Krumau, Lischau, Lomnitz, Moldauthein, Neu-Bistritz, Neuhaus, Ober-Plan, Schweinitz, Wittingau.

d) Kreisgericht in Chrudim mit den Bezirksgerichten Chrudim städt. deleg., Hlinsko, Hohenmauth, Holitz, Landskron, Leitomischl, Nassaberg, Pardubitz, Policka, Prelouc, Skuc, Wildenschwert.

e) Kreisgericht in Eger mit den Bezirksgerichten zu Asch, Buchau, Eger städt. deleg., Elbogen, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Königswart, Luditz, Neudeck, Petschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Tachau, Tepl, Weseritz, Wildstein.

f) Kreisgericht in Jicin mit den Bezirksgerichten zu Arnau, Chlumetz, Hochstadt, Hohenelbe, Horic, Jicin städt. deleg., Königstadt, Libau, Lomnitz, Marschendorf, Neu-Bydzov, Neu-Paka, Rochlitz a. d. Iser, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau.

g) Kreisgericht in Jungbunzlau mit den Bezirksgerichten zu Benatek, Böhmisch-Aicha, Eisenbrod, Jungbunzlau städt. deleg., Münchengrätz, Nimburg, Sobotka, Turnau, Weißwasser.

h) Kreisgericht in Königgrätz mit den Bezirksgerichten zu Adler-Kosteletz, Böhmisch-Skalitz, Braunau, Eipel, Grulich, Jaromer, Königgrätz städt. deleg., Königinhof, Nachod, Nechanitz, Neustadt a. d. Mettau, Opocno, Politz, Reichenau, Rokitnitz, Senftenberg.

i) Kreisgericht in Kuttenberg mit den Bezirksgerichten zu Caslau, Chotebor, Deutsch-Brod, Habern, Humpoletz, Kaurim, Koljanowitz, Kolin, Kuttenberg städt. deleg., Ledec, Podebrad, Polna, Pribislau, Stecken, Unter-Kratowitz.

k) Kreisgericht in Leitmeritz mit den Bezirksgerichten zu Auscha, Aussig, Bensen, Karbitz, Leitmeritz städt. deleg., Libochowitz, Lobositz, Raudnitz, Teplitz, Tetschen, Wegstädtl.

l) Kreisgericht in Pilsen mit den Bezirksgerichten zu Bischofteinitz, Blowitz, Hostau, Klattau, Kralowitz, Manetin, Mies, Nepomuk, Neuern, Neugadein, Pilsen städt. deleg., Planitz, Prestic, Rokitzan, Ronsperg, Staab, Taus, Tuskau.

m) Kreisgericht in Pisek mit den Bezirksgerichten zu Bergreichenstein, Blatna, Bresnitz bei Blatna, Hartmanitz, Horazdowitz, Mirowitz, Netoliz, Pisek städt. deleg., Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Wallern, Winterberg, Wodnan, Wollin.

n) Landesgericht in Prag mit den Bezirksgerichten zu Beraun, Böhmisch-Brod, Brandeis, Dobris, Eule, Horovic, Karolinenthal, Kladno, Königsaal, Melnik, Neustraschitz, Prag 3 städt. deleg., Pribram, Pürglitz, Rakonitz, Rican, Schlan, Schwarz-Kosteletz, Smichow, Unhost, Weinberge königl., Welwarn, Zbirov. Außerdem besteht in Prag ein Handelsgericht mit einem besonderen Bagatellgericht in Handelssachen.

o) Kreisgericht in Reichenberg mit den Bezirksgerichten zu Friedland, Gabel, Gablonz, Kratzau, Reichenberg städt. deleg., Tanuwalt.

p) Kreisgericht in Tabor mit den Bezirksgerichten zu Bechin, Beneschau, Jungworitz, Kamenitz a. d. Linde, Mühlhausen, Neweklau, Patzau, Pilgram, Pocatek, Sedletz, Selcan, Sobeslau, Tabor städt. deleg., Weffely, Wlasim, Wotic.

7. Oberlandesgericht in Brünn.

A. Mähren.

a) Landesgericht in Brünn mit den Bezirksgerichten zu Auspitz, Austerlitz, Blansko, Boskowitz, Brünn 2 städt. deleg., Butschowitz, Eibenschitz, Gewisch, Klobouk, Kunstadt, Lundenburg, Mähr. Trübau, Seelowitz, Steinitz, Tischnowitz, Wischau, Zwittau.

b) Kreisgericht in Iglau mit den Bezirksgerichten zu Bistritz, Datschitz, Groß-Meseritsch, Iglau städt. deleg., Neustadtl, Saar, Teltsch, Trebitsch.

c) Kreisgericht in Neutitschein mit den Bezirksgerichten zu Bistritz am Hostein, Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Leipnik, Liebau, Mährisch-Ostrau, Mistek, Neutitschein städt. deleg., Roznau, Wallach.-Meseritsch, Weißkirchen, Wsetin.

d) Kreisgericht in Olmütz mit den Bezirksgerichten zu Altstadt, Hof, Hohenstadt, Kojetein, Konitz, Littau, Mähr, Neustadt, Müglitz, Olmütz städt. deleg., Prerau, Plumenau, Proßnitz, Römerstadt, Schildberg, Schönberg, Sternberg, Wiesenberg.

e) Kreisgericht in Ungarisch-Hradisch mit den Bezirksgerichten zu Gaya, Göding, Holleschau, Hradisch städ. deleg., Klobouk, Kremsier, Napagedl, Straznitz, Ungar. Brod., Ungar. Ostra, Wisowitz, Zdonnek.

f) Kreisgericht in Znaim mit den Bezirksgerichten zu Frain, Hrotlowitz, Jamnitz, Joslowitz, Kromau, Mähr. Budwitz, Namiest, Nikolsburg, Znaim städt. deleg.

B. Schlesien.

a) Kreisgericht in Teschen mit den Bezirksgerichten zu Bielitz, Freistadt, Friedek, Jablunkau, Oderberg, Schwarzwasser, Skotschau, Teschen städt. deleg.

b) Landesgericht in Troppau mit den Bezirksgerichten zu Benisch, Freiwaldau, Freudenthal, Hennersdorf, Hotzenplotz, Jauernig, Jägerndorf, Königsberg, Odrau, Olbersdorf, Troppau städt. deleg., Wagstadt, Weidenau, Wigstadtl, Würbenthal, Zuckmantel.

8. Oberlandesgericht in Lemberg.

A. Ost-Galizien.

a) Kreisgericht in Kolomea mit den Bezirksgerichten zu Gwozdziec, Horodenka, Kolomea städt. deleg., Kossów, Kutty, Obertyn, Peczenizyn, Sniatyn, Zablotów.

b) Landesgericht in Lemberg mit den Bezirksgerichten zu Belz, Cieszanów, Gródek, Kulikow, Lemberg 3 städt. deleg., Lubaczów, Mostiwielkie, Niemirow, Rawa, Sokal, Szczerzec, Uhnów, Winniki, Zalesic, Zolkiew.

c) Kreisgericht in Przemysl mit den Bezirksgerichten zu Baligród, Bircza, Brozów, Bukowsko, Dobromil, Dubiecko, Dukla, Jaroslau, Jaworëw, Krakowiec, Krosno, Lisko, Lutowiska, Mosciska, Rizanzowice, Przemysl städt. deleg., Radymno, Rymanów, Sadowa Wisznia, Sanok, Sieniawa, Ustrzyki dolne, Zmigród.

d) Kreisgericht in Sambor mit den Bezirksgerichten zu Bolechów, Borynia, Dolina, Drohobycz, Kalusz, Komarno, Laka, Medenice Mikolajow, Podbuz, Rozniatow, Rudki, Sambor städt. deleg., Skole, Staraśól, Staremiasto, Stryi, Turka, Woynilów, Zurawno, Zydaczow.

e) Kreisgericht in Stanislau mit den Bezirksgerichten zu Bohorodczany, Buczacz, Delatyn, Halicz, Monasterzyska, Nadwórna, Solotwina, Stanislau städt. deleg., Tlumacz, Tysmienica, Zloty-Potok.

f) Kreisgericht in Tarnopol mit den Bezirksgerichten zu Borszczów, Budzanow, Czortków, Grzymalów, Husiatyn, Kopeczynce, Mielnica, Mikulince, Nowesiolo, Skalat, Tarnopol städt. deleg., Tluste, Trembowla, Wisniowczyk, Zaleszczyk, Zbaraz.

g) Kreisgericht in Zloczow mit den Bezirksgerichten zu Bobrka, Brody, Brzezany, Bursztyn, Busk, Chodorow, Gliniany, Kamionkastromilowa, Kozowa, Lopatyn, Olesko, Podhajce, Przemyslany, Radziechów, Rohatyn, Zalosce, Zborów, Zloczow städt. deleg.

B. **Bukowina.**

a) Landesgericht in Czernowitz mit den Bezirksgerichten zu Czernowitz städt. deleg., Kotzmann, Putilla (Storonetz), Sadagóra, Sereth, Stanestie, Storozynec, Wiznitz, Zastawna.

b) Kreisgericht in Suczawa mit den Bezirksgerichten zu Dorna, Watra, Gurahumora, Kimpolung, Radautz, Solka, Suczawa städt. deleg.

9. Oberlandesgericht in Krakau.

West-Galizien.

a) Landesgericht in Krakau mit den Bezirksgerichten zu Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dobczyce, Krakau 2 städt. deleg., Krzeszowice, Liszki, Niepolomice, Podgórze, Radlow, Skawina, Wieliczka, Wisnicz, Wojnicz.

b) Kreisgericht in Neu-Sandec mit den Bezirksgerichten zu Alt-Sandec, Ciezkowice, Czarny-Dunajec, Gorlice, Grybów, Kroscienko, Krynica, Limanowa, Neumarkt, Neu-Sandec städt. deleg.

c) Kreisgericht in Rzeszów mit den Bezirksgerichten zu Glogów, Kolbuszów, Lancut, Lezajsk, Nisko, Przeworsk, Rozwadów, Rzeszów städt. deleg., Sokolów, Stryzów, Tarnobrzeg, Tyczyn, Ullanów.

d) Kreisgericht in Tarnów mit den Bezirksgerichten zu Brzostek, Dabrowa, Debica, Frysztak, Jaslo, Mielec, Pilzno, Radomysl, Ropczyce, Tarnów städt. deleg., Tuchów.

e) Kreisgericht in Wadowice mit den Bezirksgerichten zu Andrychau, Biala, Jordanów, Kalwarya, Kety, Maków, Milówka, Myslenice, Oswiecim, Saybusch, Slemien, Wadowice städt. deleg.

II. Verzeichniß der Gerichte in den Ländern der ungarischen Krone.

A. Ungarn.

1. Gerichtshof in Arad mit den Bezirksgerichten zu Arad, Pécska, Radna, Nilágos, Borosjenö, Kisjenö, Nagy-Buttyin, Nagy-Halmágy.

2. Gerichtshof in Aranyos-Maróth mit den Bezirksgerichten zu Aranyos-Maróth, Nerebély, Léva, Körmöczbánya.

3. Gerichtshof in Balassa Gyarmat mit den Bezirksgerichten zu Balassa Gyarmat, Szécsény, Szirák, Losoncz, Fülek.

4. Gerichtshof in Beregszász mit den Bezirksgerichten zu Beregszász, Kászony, Ilosva, Munkácz, Alsó-Nereczke, Nagy-Szölös, Nagy-Berezna, Ungvár, Nagy-Kapos, Szobráncz.

5. Gerichtshof in Beszterce mit den Bezirksgerichten zu Beszterce, Naszód, O-Radna.

6. Gerichtshof in Beszterczebánya mit den Bezirksgerichten zu Beszterczebánya, Breznóbánya, Zólyom, Turócz-Szent-Márton, Znio-Váralja.

7. Gerichtshof in Békés-Gyula mit den Bezirksgerichten zu Békés-Gyula, Békés, Szeghalom, Békés-Czaba, Orosháza, Szarvas.

8. Gerichtshof in Brassó mit den Bezirksgerichten zu Brassó, Hosszúfalu, Fogaras, Sarkany, Zernyest.

9. Gerichtshof in Budapest mit den Bezirksgerichten zu Budapest I.—III. Bezirk, IV. Bezirk, V. Bezirk, VI—VII. Bezirk, VIII—X. Bezirk, Budapest Strafgericht für den IV—X. Bezirk.

10. Gerichtshof in Csikszereda mit den Bezirksgerichten zu Csikszereda, Csikszentmárton. Gyergyószentmiklós.

11. Gerichtshof in Debreczen mit den Bezirksgerichten zu Debreczen, Szoboszló, Derecske, Püspökladány, Hajdú-Böszörmény, Hajdú-Nánás.

12. Gerichtshof in Deés mit den Bezirksgerichten zu Deés, Bethlen, Magyar-Lápos, Szamos-Ujvár, Csáki-Gorbó, Kékes, Nagy-Somkút.

13. Gerichtshof in Déva mit den Bezirksgerichten zu Déva, Maros-Ilye, Vajda-Hunyad, Hatszeg, Szászváros, Puj, Algyógy, Körösbánya.

14. Gerichtshof in Eger mit den Bezirksgerichten zu Eger, Heves, Pétervásár, Hatvan, Gyöngyös.

15. Gerichtshof in Eperjes mit den Bezirksgerichten zu Eperjes, Girált, Lemes, Kis-Szeben, Bártfa, Svidnik.

16. Gerichtshof in Erzsébetváros mit den Bezirksgerichten zu Dicsőszentmárton, Erzsébetváros, Segesvar, Köhalom, Nagy-Sink, Medgyes, Hosszú-Aszó.

17. Gerichtshof in Fehértemplom mit den Bezirksgerichten zu Fehértemplom, Kubin, Versecz, Detta, Károlyfalva, Draviczabánya, Szaszkabánya.

18. Gerichtshof in Fiume mit dem Bezirksgericht in Fiume.

19. Gerichtshof in Györ mit den Bezirksgerichten zu Györ, Téth, Szent-Márton, Magyar-Ovár, Nezsider.

20. Gerichtshof Gyula-Fehérvár mit den Bezirksgerichten zu Gyula-Fehérvár, Abrudbánya, Balázsfalva, Topánfalva, Maros-Ujvár, Nagy-Enyed.

21. Gerichtshof in Ipolyságh mit den Bezirksgerichten zu Ipolyságh, Vámos-Mikola, Korpona, Selmeczbánya.

22. Gerichtshof in Jászberény mit den Bezirksgerichten zu Jászberény und Jászapáti.

23. Gerichtshof zu Kalocsa mit den Bezirksgerichten zu Kalocsa, Duna-Vecse, Kis-Körös, Kis-Kun-Halas.

24. Gerichtshof in Kaposvár mit den Bezirksgerichten zu Kaposvár, Marczali, Nagy-Atád, Igal, Szigetvár, Lengyeltóti, Csurgó, Tab.

25. Gerichtshof in Karánsebes mit den Bezirksgerichten zu Karánsebes, Bosovics, Teregova, O-Orsova.

26. Gerichtshof in Karczag mit den Bezirksgerichten zu Karczag, Kis-Ujazállás, Szolnok, Mező-Tur, Abad-Szalók, Kunszentmárton.

27. Gerichtshof in Kassa mit den Bezirksgerichten zu Kassa, Zsadány, Szántó, Szikszó, Torna, Szepsi.

28. Gerichtshof in Kecskemét mit den Bezirksgerichten zu Kecskemét, Nagy-Körös, Czegled, Kúnszentmiklós, Félegyháza.

29. Gerichtshof in Kézdi-Vásárhely mit den Bezirksgerichten zu Kézdi-Vásárhely, Kovászna, Sepsi-Szent-György, Nagyajta.

30. Gerichtshof in Kolozsvár mit den Bezirksgerichten zu Kolozsvár város (Stadt), Kolozsvár vidék (Landbezirk), Bánfi-Hunyad, Hidalmás, Mocs, Teke.

31. Gerichtshof in Komárom mit den Bezirksgerichten zu Komárom, Tata, Perbete, Nagy-Igmánd, Esztergom, Muzsla.

32. Gerichtshof in Löcse mit den Bezirksgerichten zu Löcse, Iglo, Gölniczbánya, Szepesváralja, Késmárk, Szepes-Szombathely, Lubló.

33. Gerichtshof in Lugos mit den Bezirksgerichten zu Lugos, Bokszány, Facsét.

34. Gerichtshof in Maros-Vásárhely mit den Bezirksgerichten zu Maros-Vásárhely, Nyarad-Szereda, Mező-Bánd, Szász-Régen.

35. Gerichtshof in Mármaros-Sziget mit den Bezirksgerichten zu Mármaros-Sziget, Felső-Visso, Alsó-Rahó (Aknarahó), Técső, Huszt, Ökörmező.

36. Gerichtshof in Miskolcz mit den Bezirksgerichten zu Miskolcz, Szent-Péter, Edelény, Mezőkövesd, Csath.

37. Gerichtshof in Nagy-Becskerek mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Becskerek, Török-Becse, Módos.

38. Gerichtshof in Nagy-Kanizsa mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Csáktornya.

39. Gerichtshof zu Nagy-Kikinda mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Kikinda, Török-Kanizsa, Zsombolya, Nagyszentmiklós, Billet.

40. Gerichtshof in Nagy-Szeben mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Szeben, Szász-Sebes, Szelistype, Uj-Egyház, Szerdahely.

41. Gerichtshof in Nagyvárad mit den Bezirksgerichten zu Nagyvárad város (Stadt), Nagyvárad vidék (Landbezirk), Elesd, Berettyó-Ujfalu, Nagy-Szalonta, Tenke, Margitta, Belényes, Vaskóh, Magyar-Cséke, Székelyhid.

42. Gerichtshof in Nyiregyháza mit den Bezirksgerichten zu Nyiregyháza, Kisvárda, Nagy-Kálló, Nyirbátor.

43. Gerichtshof in Nyitra mit den Bezirksgerichten zu Nyitra, Érsekújvár, Séllye, Nagy-Tapolcsán, Privigye, Galgócz, Vág-Ujhely, Szenicz, Szakolcza, Miava.

44. Gerichtshof in Pancsova mit den Bezirksgerichten zu Pancsova, Perlasz, Antalfalva, Bánátujfalu, Alibunár, Titel, Józseffalva.

45. Gerichtshof in Pestvidék (Pest Landbezirk) in Budapest mit den Bezirksgerichten zu Szent-Endre, Vácz, Gödöllö, Nagy-Káta, Monor, Ráczkeve, Ocsa, Pestvidék (Pest Landbezirk in Budapest).

46. Gerichtshof in Pécs mit den Bezirksgerichten zu Pécs, Pécsvárad, Szent-Lörincz, Sásd, Mohács, Siklós, Dárda.

47. Gerichtshof in Pozsony mit den Bezirksgerichten zu Pozsony, Malaczka, Somorja, Duna-Szerdahely, Bazin, Nagyszombat, Galántha.

48. Gerichtshof in Rimaszombat mit den Bezirksgerichten zu Rimaszombat, Rimaszecs, Rosnyó, Tornaalja, Nagy-Röcze.

49. Gerichtshof in Rózsahegy mit den Bezirksgerichten zu Rózsahegy, Alsó-Kubin, Nameszto, Trsztena, Liptószentmiklos, Liptóujvár.

50. Gerichtshof in Sátoralja-Ujhely mit den Bezirksgerichten zu Sátoralja-Ujhely, Királyhelmecz, Gálszécs, Tokaj, Szerencs, Homanna, Nagy-Milhály, Varannó, Sztropkó.

51. Gerichtshof in Sopron mit den Bezirksgerichten zu Sopron, Nagy-Marton, Kis-Marton, Felsö-Pulya, Csepreg, Kapuvár, Csorna.

52. Gerichtshof in Szabadka mit den Bezirksgerichten zu Szabadka, Tobolya, Zenta, Baja, Almás.

53. Gerichtshof in Szatmár-Németi mit den Bezirksgerichten zu Szatmár-Németi, Fehér-Gyarmat, Szinyér-Váralja, Halmi, Nagy-Károly, Erdöd, Máté-Szalka, Nagy-Banya.

54. Gerichtshof in Szeged mit den Bezirksgerichten zu Szeged, Csongrád, Nagy-Lak, Makó, Batonya, Hódmezö-Vásárhely, Szentes.

55. Gerichtshof in Szegzárd mit den Bezirksgerichten zu Szegzárd, Bonyhád, Duna-Földvár, Paks, Tamási, Gyönk.

56. Gerichtshof in Székely-Udvarhely mit den Bezirksgerichten zu Székely-Udvarhely, Székely-Kereszтúr, Oklánd.

57. Gerichtshof in Székes-Fehérvár mit den Bezirksgerichten zu Székes-Fehérvár, Adony, Vaál, Sárbogárd, Moór.

58. Gerichtshof in Szombathely mit den Bezirksgerichten zu Szombathely, Felsö-Eör, Vasvár, Körmend, Kis-Czell, Sárvár, Köszeg Szent-Gotthárd, Mura-Szombat, Német-Ujvár.

59. Gerichtshof in Temesvár mit den Bezirksgerichten zu Temesvár, Csákovár, Buziás, Vinga, Lippa, Uj-Arad, Rékas.

60. Gerichtshof in Torda mit den Bezirksgerichten zu Torda, Maros-Ludas, Felvincz, Alsó-Jára.

61. Gerichtshof in Trencsén mit den Bezirksgerichten zu Trencsén, Baán, Illava, Puchó, Zsolna, Bittse, Vág-Beszterce, Csátza.

62. Gerichtshof in Ujvidék mit den Bezirksgerichten zu Ujvidék, Palánka, O-Becse.

63. Gerichtshof in Veszprém mit den Bezirksgerichten zu Veszprém, Enying, Zircz, Balaton-Füred, Pápa, Devecser.

64. Gerichtshof in Zala-Egerszeg mit den Bezirksgerichten zu Zala-Egerszeg, Tapolcza, Sümeg, Alsó-Lendva.

65. Gerichtshof in Zilah mit den Bezirksgerichten zu Zilah, Szilágy-Cseh, Tasnád, Szilágy-Somlyó.

66. Gerichtshof in Zombor mit den Bezirksgerichten zu Zombor, Kula, Apatin Hódság.

B. Kroatien und Slavonien.

1. Septemviraltafel in Agram.

2. Banaltafel und Oberstaatsanwaltschaft in Agram.

3. Gerichtstafeln und Staatsanwaltschaften in Agram, Varazdin, Belovar, Pozega, Essek, Vukovar.

4. Städtisch-delegirte Bezirksgerichte in Agram, Varazdin, Belovar, Pozega, Essek, Vukovar.

5. Bezirksgerichte in Zengg, Bukkari, Novi, Cabar, Delnice, Karlstadt, Jaska, Pisarovina, Sissek, Groß-Gorica, St. Ivan in Zelina, Pregrada, Klanjec, Krapina, Zlatar, Stubica, Ivanec, Kopreinitz, Kreuz, St. Georgen, Cazma, Garesnica, Grubisnopolje, Daruoar, Verötze, Slatina, Nasice, Djakovar, Unter-Miholjac, Valpo, Ilok, Sid, Ruma, Irig, Pakratz, Bozjakovina, Samobor.

C. Die aufgelöste Militärgrenze.

1. Gerichtstafeln und Staatsanwaltschaften in Gospic, Ogulin, Petrinja, Vinkovci und Semlin.

2. Bezirksgerichte in Gospic, Udbina, Gracac, Ottocac, Korenica, Ogulin, Cemernica, Bründl, Slunj, Krnjak, Rakovac in Karlsstadt, Glina, Kostajnica, Rujevac, Petrinja, Neu-Gradiska, Okucani, Brod a. d. Save, Vinkovci, Bosnjaki, Mitrovitz, Semlin, Alt-Pazua, Karlovic.

Anhang Nr. 6.

Verzeichniß der Friedensgerichte im Gerichtsbezirk Warschau und deren Jurisdiktionsbezirke.

(Vgl. Allg. Verfügung vom 30. Mai 1879, JMBl. S. 128.)

Gouvernement:	Friedensgericht:	Jurisdiktionsbezirk:
a) Lublin	des 1. Bezirks	Kreise: Lublin, Nowoalexandria, Lubartow, Janow, Krasnostaw.
=	des 2. Bezirks	Kreise: Samots, Bielgoraisk, Tomaschow, Grubeschow, Chelm.
b) Plotsk	des 1. Bezirks	Kreise: Plock, Lipno, Rypin, Serpţ.
=	des 2. Bezirks	Kreise: Plonsk, Ziechenow, Mlawa, Przasnysch.
c) Warschau	der Stadt Warschau	Stadt Warschau.
=	des 1. Bezirks	Kreise: Warschau, Radzimin, Nowominsk, Gornokalwaria, Grojetz, Blonie, Sochatschoff.
=	des 2. Bezirks	Kreise: Skernawiste, Lowitsch, Kutno, Gostynin, Wloclawek, Nießzawa.
d) Kalisz	des 1. Bezirks	Kreise: Kalisch, Turek, Sierodz, Wielau.
=	des 2. Bezirks	Kreise: Kolo, Lentschitza, Konin, Sluptsa.
e) Petrikau	des 1. Bezirks	Kreise: Petrikau, Brcasiny, Rawa, Lodz, Lask.
=	des 2. Bezirks	Kreise: Nowora Domsk, Bendin, Czenstachowo.
f) Suwalki	des 1 Bezirks	Kreise: Suwalki, Kalwaria, Seiny, Awguſtow.
=	des 2. Bezirks	Kreise: Wolkowyschki, Wladislawow, Mariampol.
g) Radom	des 1. Bezirks	Kreise: Radom, Kosenitza, Konskin, Opotschno.
=	des 2. Bezirks	Kreise: Sandomierz, Opatow, Ilża.
h) Lomscha	des 1. Bezirks	Kreise: Lomża, Szczuczyn, Kolo.
=	des 2. Bezirks	Kreise: Ostrolenka, Makow, Pultusk, Ostrow.

Gouvernement:	Friedensgericht:	Jurisdiktionsbezirk:
i) Siedlce	des 1. Bezirks	Kreise: Siedlce, Wengrow, Sokolow, Lukow, Garwolin.
"	des 2. Bezirks	Kreise: Radzin, Konstantinow, Biala, Wlodawa.
k) Kielce	des 1. Bezirks	Kreise: Kielce, Stopnitsa, Pintschoff.
"	des 2. Bezirks	Kreise: Mechow, Andrejeff, Olkusch, Wloszczow.

Anhang Nr. 7.

Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden.

(Vgl. Bekanntmachung vom 20. April 1888, JMBl. S. 103ff.)

a) Kanton Zürich:

Obergericht, Staatsanwaltschaft und Bezirksgericht zu Zürich.

Bezirksgerichte zu Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Hinweil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Großandelfingen, Bülach und Dielsdorf.

b) Kanton Bern:

Appellations- und Kassationshof des Kantons in Bern.

Generalprokurator des Kantons Bern.

Gerichtspräsident, Amtsgericht und Regierungsstatthalter in Aarberg.

Regierungsstatthalter in Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg (Délémont), Erlach nnd Fraubrunnen.

Gerichtspräsident, Amtsgericht und Regierungsstatthalter in Saignelégier.

Regierungsstatthalter in Frutigen, Interlaken, Schloßwil, Laufen, Laupen, Münster (Moutier), Neuenstadt (Neuveville), Wimmis, Nidau, Meiringen, Blankenburg, Preutrut (Porrentruy), Saanen, Schwarzenburg, Belp, Langnau, Thun, Trachselwald und Wangen (an der Aare).

c) Kanton Luzern:

Obergericht, Staatsanwaltschaft und Statthalteramt in Luzern.

Statthalteramt in Hochdorf, Sursen, Willisau, Entlebuch.

Bezirksgericht zu Luzern, Habsburg, Kriens und Malters,

Weggis, Hochdorf, Hitzkirch, Rothenburg, Münster, Ruswil, Sempach, Surfen, Triengen, Altishofen, Reiden und Pfaffnau, Willisau, Zell, Entlebuch, Eschholzmatt, Schüpfheim.

d) Kanton Uri:

Kantonsgericht, Kriminalgericht und Bezirksgericht in Altdorf.
Bezirksgericht in Andermatt.

e) Kanton Schwyz:

Kantonsgericht, Kriminalgericht, Verhöramt und Bezirksgericht in Schwyz.
Bezirksgericht in Gersau, Lachen, Einsiedeln, Küßnacht und Wollerau.

f) Kanton Unterwalden, ob dem Wald:

Landammann-Amt in Sarnen.

g) Kanton Unterwalden, nid dem Wald:

Obergericht und Kantonsgericht in Stans.

h) Kanton Glarus:

Obergericht, Kriminalgericht und Civilgericht in Glarus.

i) Kanton Zug:

Kantonsgericht und Obergericht in Zug.

k) Kanton Freiburg:

Kantonsgericht (Tribunal cantonal) in Freiburg.
Präsident des Bezirksgerichts in Dreiburg, Tavel, Bulle, Murten, Estavayer, Romont und zu Châtel St. Denis.

l) Kanton Solothurn:

Obergericht, Anklagekammer und Staatsanwaltschaft des Kantons in Solothurn.
Amtsgericht Solothurn-Lebern in Solothurn, Amtsgericht Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn, Amtsgericht Olten-Gösgen in Olten und Amtsgericht Dorneck-Thierstein in Dorneck.

m) Kanton Basel-Stadt:

Appellationsgericht des Kantons, Civilgericht und Staatsanwaltschaft in Basel.

n) Kanton Basel-Landschaft:

Obergericht, Kriminalgericht und Staatsanwaltschaft des Kantons in Liestal.
Bezirksgericht in Arlesheim, Liestal, Sissach, Gelterkinden, Waldenburg.
Statthalteramt in Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg

o) Kanton Schaffhausen:
Obergericht des Kantons, Kantonsgericht, Verhöramt und Justiz- und Polizeidirektion in Schaffhausen.
Bezirksgericht in Reunkirch, Thayingen, Schaffhausen, Schleitheim, Stein, Unterhallau.

p) Kanton Appenzell, Außerrhoden:
Obergericht des Kantons, Präsident in Gais.
Kriminalgericht des Kantons, Präsident in Gais.
Bezirksgericht des Hinterlandes, Präsident in Herisau.
" " Mittellandes, " " Buhler.
" " Vorderlandes, " " Rehtobel.

q) Kanton Appenzell, Innerrhoden:
Kantonsgericht und Bezirksgericht in Appenzell.
Bezirksgericht in Oberegg.

r) Kanton St. Gallen:
Kantonsgericht, Staatsanwaltschaft des Kantons und Landjägerkommando in St. Gallen.
Bezirksgericht und Bezirksamtmann der Bezirke:
St. Gallen, in St. Gallen,
Tablat in Wittenbach,
Rorschach, in Rorschach,
Unterrheinthal, in Rheineck,
Oberrheinthal, in Altstätten,
Werdenberg, in Räfis,
Sargans, in Mels,
Gaster, in Benken,
Seebezirk, in Uznach,
Obertoggenburg, in Neu St. Johann,
Neutoggenburg, in Wattwil,
Alttoggenburg, in Kirchberg,
Untertoggenburg, in Flawyl,
Wyl, in Wyl,
Gossau, in Gossau

s) Kanton Graubünden:
Kantonsgericht in Chur.
Bezirksgericht Plessur, in Chur,
" im Boden, in Reichenau,
" Unterlandquart, in Malans,
" Oberlandquart, in Klosters,
" Albula, in Tiefenkasten,

Bezirksgericht Heinzenberg, in Thusis,
" Hinterrhein, in Andeer,
" Moësa, in Grono,
" Vorderrhein, in Truns,
" Glenner, in Ilanz,
" Majola, in Silvaplana,
" Bernina, in Poschiavo,
" Inn, in Schuls
" Münsterthal, in St. Maria.

t) Kanton Aargau:

Obergericht, Kriminalgericht und Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau in Aarau.

Bezirksgericht und Bezirksamt in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurznach.

u) Kanton Thurgau:

Obergericht, Kriminalkammer, Anklagekammer, Staatsanwaltschaft und Verhörrichteramt des Kantons Thurgau, in Frauenfeld,

Bezirksgericht und Bezirksamt Arbon, Bischoffszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchweilen, Steckborn und Weinfelden.

v) Kanton Tessin:

Appellationsgericht des Kantons Tessin, Präsident in Lugano (Tribunale d'Appello del Cantone del Ticino, Presidente in Lugano),

Staatsanwalt des Kantons Tessin, in Lugano (Procuratore publico del Cantone del Ticino in Lugano)

Verhörrichter des Kantons Tessin in Locarno (Instruttore Giudiziario del Cantone del Ticino in Locarno),

Bezirksgericht (Tribunale distrettuale) in Mendrisio, Lugano, Locarno, Cevio, Bellinzona, Lottigna, Faido.

w) Kanton Waadt:

Kantongericht in Lausanne (Tribunal cantonal à Lausanne),

Generalprokurator (Procureur général) des Kantons Waadt in Lausanne,

Untersuchungsrichter (Juge d'instruction) des Kantons Waadt, in Lausanne,

Präsident des Bezirksgerichts (le président du Tribunal du district à) in Aigle, Aubonne, Avenches, Cossonay, Echallens,

Grandson, Lausanne, La Vallée, Lavaux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Oron, Payerne, Pays d'Enhaut, Rolle, Vevey Yverdon.

x) Kanton Wallis:

Appellations- und Kassationshof des Kantons Wallis, in Sitten (la Cour d'Appel et de Cassation).

Einleitungsrichter des Bezirks (Juge d'instruction du district) Conches, zu Münster

= = = = Rarogne-Oriental, in Moerel,
= = = = Brigue,
= = = = Viège (Visp),
= = = = Rarogne-Occidental, in Rarogne,
= = = = Loëche (Leuk),
= = = = Sierre (Siders),
= = = = Herens zu Sitten (Sion),
= = = = Sitten,
= = = = Conthey,
= = = = Martigny-Ville,
= = = = Etremont, in Bagnes,
= = = = St. Maurice,
= = = = Monthey.

y) Kanton Neuenburg

Kantonsgericht des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (Le tribunal cantonal du Canton, à Neuchâtel.

Präsident des Kriminalgerichts des Kantons, in Neuenburg (Le président du Tribunal criminel du Canton, à Neuchâtel.

Staatsanwalt des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (le Procureur général du Canton, à Neuchâtel).

Präsident des Bezirksgerichts in Neuenburg (le Président du Tribunal du District de Neuchâtel), Boudry, du Val de Travers, Val de Ruz, Locle, de la Chaux de fonds.

z) Kanton Genf:

Le Président de la Cour de Justice du Canton Genève.
- - du Tribunal civil du Canton de Genève.
- - du Tribunal de Commerce du Canton de Genève.
- Procureur général du Canton, à Genève.
- Juge d'instruction - - - -

Anhang Nr. 8.

Verzeichniß der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten deutschen Konsuln und deren Jurisdiktionsbezirke.

Konsulat.	Jurisdiktionsbezirk.
	a) Bulgarien.
Sofia (Generalkonsul) .	Fürstenthum Bulgarien.
	b) China.
Schanghai (Generalkonsul)	Provinzen: Kiangsu, Nyanhui, Hupe, Kiangsi, Tschekiang, Hankau.
Amoy (Konsul)	Provinz Fukien einschl. Insel Formosa.
Kanton (Konsul) . . .	Provinz Kuangtang und Insel Hainau.
Tientsin (Konsul) . . .	Provinzen Tschili, Schingking und Schangtung.
	c) Egypten.
Alexandrien (Konsul) . .	Stadt Alexandrien, die unteregyptischen Provinzen Behera, Garbieh, Dakalieh, Charkieh, und das General-Gouvernorat des Isthmus von Suez.
Kairo (Konsul)	Stadt Kairo, die unteregyptischen Provinzen Menufieh und Galinbieh, ganz Oberegypten mit der Küste des rothen Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
	d) Japan.
Yokohama (Generalkonsul).	Verwaltungsbezirke: Aomori, Iwate, Miagi, Fukushima, Ibaraki, Toshige, Gumba, Saitama, Chiba, Kanagawa, Yamanashi, Shizuoka, Nagano, Aichi, Gifu, Akita, Yamagata, Niigata, Ishikawa, Fukui, Hakodate, Sapporu, Nemuro, Toyama und Stadtbezirk Tokio.

Konsulat.	Jurisdiktionsbezirk.
Hiogo-Osaka (Konsul) .	Verwaltungsbezirke: Miye, Shiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Shimane, Hiroshima, Yamaguchi, Kioto, Osaka, Ehime, Kochi, Tokushima und Tostori.
Nagasaki . . . . . (Konsul ad interim.)	Verwaltungsbezirke: Nangasaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga und Myasaki.

e) Korea.

Söul (Konsul)	Königreich Korea.

f) Siam.

Bangkok (Generalkonsul)	Königreich Siam.

g) Südseeinseln

(Schiffer- oder Samoa-Inseln, Tonga- oder Freundschafts-Inseln, sowie die übrigen Inseln der Südsee, sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterliegen).

Apia (Konsul) . . . . auf der Insel Upolu	— wie vorstehend angegeben. —

h) Türkei.

Konstantinopel (General- und Vizekonsul) . . .	1. Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, Herzegowina, Bulgarien und der dem Konsulat in Salonik zugewiesenen Gebietstheile. 2. in der asiatischen Türkei die Provinzen Hudevendikiar, Kastumuni, Siwas, Trapezunt, sowie die zum Verwaltungsbezirk des Präfekten von Konstantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien und die Insel Tenedos.
Beirut (Konsul) . . .	Vilajet Syrien mit Ausnahme des Sandschaks Belka, des Mutesarriflik Libanon und die Vilajets Adana und Aleppo.
Jerusalem (Konsul) . .	Mutesarriflik Jerusalem und Sandschak Belka des Vilajets Syrien.

Konsulat.	Jurisdiktionsbezirk.
Smyrna (Konsul) . . .	Vilajets Aidin, Angora, Konia und Inseln des Archipels sowie Kandia.
Varna (Konsul) . . .	Bezirk Varna.
	i) Zanzibar.
Zanzibar (Konsul) . . .	Ostafrikanisches Küstengebiet von dem Aden gegenüber liegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daranschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.

Anhang Nr. 9.

Der Ausgelieferte vor den preußischen Gerichten.

a) Einreden gegen die rechtliche Gültigkeit der Auslieferung.

Der Ausgelieferte hat nicht das Recht, die Legalität oder auch nur die Vertragsmäßigkeit der erfolgten Auslieferung anzufechten. Hat daher der um die Auslieferung ersuchte Staat angenommen, daß die der requirirten Person zur Last liegende That ein Auslieferungsdelikt sei, daß sie insbesondere kein politisches Delikt im Sinne des betreffenden Vertrages konstituire, daß das requirirte Individuum kein Inländer u. s. w. sei, so kann der Ausgelieferte im Laufe des auf Grund seiner Auslieferung durchgeführten Strafverfahrens eine neuerliche Untersuchung dieser bereits definitiv erledigten Fragen nicht verlangen, um für den Fall eines gegentheiligen Ergebnisses dieser Untersuchung die Annullirung der Auslieferung und die Einstellung des strafgerichtlichen Verfahrens zu fordern. Ja, er ist nicht einmal berechtigt, den Umstand, daß die Auslieferung mit zweifelloser Ueberschreitung der Normen des Vertrages, daß sie z. B. wegen eines Delikts erfolgt sei, welches offenbar keine Auslieferungspflicht begründet,*) als eine prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Ebenso ist es gleichgiltig, ob die Auslieferung in Form Rechtens erfolgt ist. (Vgl. Lammasch, a. a. O. 809 ff.)

*) Vgl. indeß S. 112 a. E. u. 113.

Auch die preußischen Gerichte dürfen Unregelmäßigkeiten der Auslieferung nicht in den Kreis ihrer Entscheidungen ziehen. Müller, „der Ausgelieferte vor dem Gericht“ in Hirths Annalen 1887 S. 578, will als Ausnahme den Fall zulassen, daß die Auslieferung von Seiten einer unzuständigen Behörde des fremden Staates erfolgt ist.

b) Einreden aus der Thatsache der erfolgten Auslieferung.

Anders verhält es sich mit den Einreden aus der Thatsache der erfolgten Auslieferung. Dieselben nehmen als Grund angebliche Bedingungen, unter welchen die Auslieferung geschehen sei. Es wird behauptet, daß hiernach die strafrechtliche Verfolgung des Ausgelieferten nur hinsichtlich bestimmter Beschuldigungen oder bestimmter Arten von Beschuldigungen zulässig sei. Diese sogenannte Auslieferungsklausel kann der Ausgelieferte geltend machen, und eventuell die Intervention des auslieferndn Staates in Anspruch nehmen. Aber auch die preußischen Justizbehörden haben die Auslieferungsklausel von Amtswegen zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der Auslieferungsverträge haben Gesetzeskraft (Vgl. Denkschrift des Justizministers bei Lammasch, a. a. O. S 802, Erkenntniß des Obertribunals (JMBl. 1879 S. 129 ff.) und Urtheile des ReichsgerichtsEntsch. Bd. 12 S. 381 und JMBl. 1889 S. 120).

Wenn also die in den Auslieferungsverträgen enthaltenen Bedingungen der Auslieferung nicht beachtet werden, so wird eine Rechtsnorm über das Verfahren verletzt (§§. 376 und 384 StPO.). Das betreffende Urtheil unterliegt daher der Revision.

Es fragt sich nun aber, ob im Falle, daß ein Vertrag mit dem betreffenden Staate nicht existirt, oder der Vertrag keine einschlägige Bestimmung enthält, solche Bedingungen der Auslieferung, welche von der ersuchten Regierung anläßlich des einzelnen Falls ausdrücklich auferlegt und seitens Preußens angenommen sind, von den diesseitigen Gerichten bei dem Verfahren gegen den Ausgelieferten für bindend erachtet werden müssen. Richtiger Ansicht nach sind jene Abmachungen der obersten Verwaltungsbehörden zu beachten. (Vgl. Billot, Traité de l'extradition, p. 308), Müller, a. a. O. S. 583 ff., ist entgegengesetzter Meinung. Allerdings muß der Staatsanwalt gemäß §. 152 StPO. stets die Strafverfolgung betreiben, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auch darf der Lauf einer Strafverfolgung nicht anders als durch gesetzmäßige Gründe gehemmt werden. Dem Satze: „nulla poena sine lege“ steht der Satz: „nulla exceptio sine lege“ gegenüber. Als Gesetz ist nun freilich jene Abmachung der Regierung entschieden nicht anzusehen. Allein es kann doch nicht angängig sein, daß die von einem Organ des

Staates (Regierung) übernommene Pflicht von einem andern Organ desselben (Gericht) für hinfällig erklärt wird. In der Praxis würde die Gegenansicht dahin führen, daß ohne Vertrag eine Auslieferung wohl nicht mehr statthaben würde, denn welcher Staat wird sich zu einer Auslieferung verstehen, wenn seine Bedingungen in dem anderen nicht inne gehalten werden.

Eine Anordnung des Justizministers im Verwaltungswege schließt nun allerdings die Strafverfolgung durch den Staatsanwalt aus. Ist jedoch eine Strafsache bereits an das Gericht gelangt, so kann, wenn ein die in der Auslieferungsurkunde aufgeführten Bedingungen nicht beachtendes Urtheil ergeht, dasselbe mit der Revision nicht angefochten werden. Hier kann nur die Begnadigung Abhilfe schaffen.

Eine gesetzliche Regelung dieser Frage ist unbedingt erforderlich. Es dürfte sich empfehlen, etwa folgende Bestimmung in die Strafprozeßordnung aufzunehmen: „Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der von einem fremden Staate ausgelieferten Person kann nur insoweit stattfinden, als dies nach dem Auslieferungsvertrage, oder wenn ein solcher nicht besteht, bezw. keine einschlägige Bestimmung enthält, nach den Bedingungen der Auslieferungsbewilligung (im konkreten Falle) zulässig ist."

Beim Vorhandensein einer solchen gesetzlichen Vorschrift würde es auch möglich sein, eine mit den Bestimmungen des Auslieferungsvertrages u. s. w. unvereinbare, nach der Strafprozeßordnung aber zulässige Privatklage a limine abzuweisen, was jetzt nicht zulässig ist. (Vgl. Lammasch a. a. O. S. 802.) Nach §. 422 StPO. muß die Klage zunächst dem Beschuldigten zugestellt werden, erst nach Eingang der Erklärung desselben u. s. w. wird über die Eröffnung des Verfahrens Beschluß gefaßt (§. 424 StPO.).

Ist ein Verbrecher von einem fremden Staate ausgeliefert, so fragt es sich, ob das Strafverfolgungsrecht Preußens lediglich auf diejenige That beschränkt ist, wegen welcher die Auslieferung erfolgt ist, oder ob er auch wegen anderer von ihm begangener Strafthaten zur Verantwortung gezogen werden kann, bezw. die Strafvollstreckung aus schon ergangenen Urtheilen gegen denselben statthaft ist.

Unbestritten zulässig ist die Bestrafung wegen aller derjenigen Thaten, seien sie politische Delikte oder nicht, welche der Ausgelieferte *nach* seiner Auslieferung in Preußen verübt hat.

Was nun die *vor* der Auslieferung erfolgten anderen Strafthaten betrifft, so muß unterschieden werden zwischen solchen, welche

1. nach dem betreffenden Auslieferungsvertrage keine Auslieferungsdelikte sind;

2. welche allerdings zu den letzteren gehören, derentwegen die Auslieferung aber nicht stattgefunden hat, und
3. welche als politische oder mit solchen im Zusammenhange stehend anzusehen sind.

Vorweg soll jedoch bemerkt werden, daß, falls der Ausgelieferte damit einverstanden ist,*) wegen der unter 1—3 aufgeführten Delikte verurtheilt zu werden, die Auslieferungsklausel gegenstandslos wird, sollte dieselbe auch auf einem Vertrage, also auf gesetzlicher Bestimmung, beruhen. (Vgl. Müller a. a. O. S. 599.)

Der Zweck der Auslieferungsklausel für den auslieferndn Staat ist nur der, die ausgelieferte Person vor etwa nach seiner Ansicht ungerechten Verfolgungen und Strafen zu schützen. Diesen Schutz aber dem zu Schützenden, der selbst am besten beurtheilt, was zu seinem Vortheile oder Nachtheile gereichen kann, wider seinen Willen aufzudrängen, kann nicht beabsichtigt sein.

Ist eine Person, bezüglich deren ein Auslieferungsantrag gestellt ist, auf ihr eigenes Verlangen vor Beendigung des sonst bei Auslieferungen nöthigen Verfahrens ausgeliefert, liegt also ein Fall der sogenannten „freiwilligen Auslieferung" vor, so kann dieselbe sich trotzdem auf die Auslieferungsklausel berufen, also die Unzulässigkeit der Strafverfolgung wegen anderer Delikte geltend machen.

Zu 1. In den Verträgen des Deutschen Reichs mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Schweiz, Spanien und Uruguay findet sich die ausdrückliche Vorschrift: „Der Ausgelieferte darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden." Dieselbe Bestimmung, welche als völkerrechtlicher Grundsatz in der Theorie jetzt allgemein anerkannt wird, gilt auch nach den Abmachungen mit Serbien und der Südafrikanischen Republik (Transvaal). Der Vertrag mit Großbritannien (Art. 7) verbietet, die Bestrafung „wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist." Vgl. bezüglich Englands Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 12 S. 381.

Anders verhält es sich bei den von Preußen mit Frankreich (1845),

*) Ergeht ein Urtheil gegen den Ausgelieferten wegen einer anderen Strafthat, so ist aus dem Verzicht auf ein Rechtsmittel auch ein Verzicht auf Geltendmachung der Auslieferungsklausel zu folgern.

Oesterreich-Ungarn (1854) und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1852) abgeschlossenen Verträgen. Hier fehlt eine ausdrückliche Bestimmung. Nach dem Wortlaut dieser Verträge ist die Bestrafung wegen anderer Delikte nicht ausgeschlossen. Bezüglich Frankreichs hat dies das vormalige Obertribunal in seinem Beschlusse vom 10. November 1855 (Goltdammers Archiv Bd. 4 S. 232 und Entsch. des Obertrib. in Straff. Bd. 31 S. 268) angenommen. Derselben Ansicht ist hinsichtlich der Vereinigten Staaten von Nordamerika das Kammergericht. (Vgl. Beschluß vom 31. Januar 1889 in Goltdammers Archiv Bd. 37 S. 247.)

Eine Ausnahme machen die Niederlande. Aus den Worten im Artikel 2 des Vertrages (1850): „Die Auslieferung soll nur erfolgen wegen folgender Verbrechen u. s. w." ist herzuleiten, daß eine Bestrafung wegen eines nicht im Vertrage genannten Deliktes unzulässig sein soll.

Ist kein Auslieferungsvertrag mit dem betreffenden Staate abgeschlossen, oder enthält der Vertrag keine diesbezügliche Bestimmung, so ist das Strafverfolgungsrecht Preußens nicht beschränkt. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn besondere Bedingungen der Auslieferung bei dem betreffenden Falle vereinbart sind.

Stellt dieselbe Strafthat, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, im Laufe der Untersuchung sich wegen Mangels irgend eines zum Thatbestande des ursprünglich angenommenen Verbrechens gehörenden Merkmals als ein milderes, nicht im Vertrage genanntes Delikt dar, so ist die Strafverfolgung ebenfalls einzustellen. Dieser Auffassung huldigt der Reichskanzler und der preußische Justizminister (JMBl. 1878 S. 137). Der betreffende Fall war folgender: Ein aus Italien wegen Urkundenfälschung Ausgelieferter wurde vom Schwurgericht nur wegen Betruges, dessen Gegenstand 300 Mark betrug, für schuldig befunden und rechtskräftig verurtheilt. Da der Gegenstand des Betruges jedoch nach dem Vertrage mindestens 1000 Franken betragen muß, so ist auf Betreiben des Verurtheilten im Gnadenwege von der Strafvollstreckung Abstand genommen. (Vgl. auch Olshausen, Kommentar z. StGB. zu §. 3 Bem. 19).

Lammasch, a. a. O. S. 798 Anmerkung, hält nach dem Wortlaut des deutsch-britischen Vertrages (Art. 7) Preußen für berechtigt, einen von England Ausgelieferten zu bestrafen, auch wenn die demselben in dem Auslieferungsbegehren zur Last gelegte That sich nachträglich als ein Nichtauslieferungsdelikt herausstellt.

Wird nur wegen der dem Flüchtigen schuldgegebenen That ausgeliefert, ohne daß dieselbe in der betreffenden Urkunde über die Auslieferung strafrechtlich qualifizirt, z. B. als Mord u. s. w. bezeichnet wird,

so ist die Bestrafung auch zulässig, wenn die Untersuchung nachträglich das Vorliegen eines im Vertrage nicht genannten Delikts ergiebt. Diesfalls liegt eine stillschweigende Genehmigung der auslieferndeu Regierung vor, denn diese behält, wenn auch vertragsmäßig die Pflicht der Auslieferung auf gewisse Fälle beschränkt ist, doch das Recht, auch in anderen Fällen die Auslieferung zu gewähren. (Vgl. Müller, a. a. O. S. 581 und Lammasch, a. a. O. S. 188). Eine Ausnahme würden nur die Niederlande machen, da hier nur wegen der Vertragsdelikte ausgeliefert wird. Dasselbe gilt von den Verträgen des Deutschen Reichs — vgl. S. 111 —, da der fremde Staat zur Auslieferung nicht berechtigt ist, wenn Preußen vertragsmäßig nicht strafen darf. Ausgenommen ist wiederum Großbritannien. (Vgl. Lammasch, a. a. O. S. 200 und 202).

Durch die Geltendmachung der Auslieferungsklausel wird übrigens das Strafverfolgungsrecht nicht zerstört, sondern nur suspendirt. Die Auslieferung kann nur solange rechtliche Folgen nach sich ziehen, als sie überhaupt noch thatsächlich wirksam ist. Wenn daher die ausgelieferte Person nach ihrer Freisprechung oder nach Verbüßung der Strafe freiwillig noch längere Zeit in Preußen verweilt, so ist dies nicht mehr eine Folge der stattgehabten Auslieferung. In einem solchen Falle können daher aus der Auslieferung weder von Seiten des auslieferndeu Staates noch von Seiten des Ausgelieferten selbst noch Rechte hergeleitet werden. Vielmehr tritt der allgemeine Gerichtszwang in Wirksamkeit, der für alle im Staate Wohnenden besteht. Wo also eine bestimmte Frist im Vertrage nicht vorgeschrieben ist — und dies gilt als Regel —, werden die Gerichte nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden haben, ob die ausgelieferte Person noch in Folge der Auslieferung oder aus eigenem freien Entschlusse sich im Inlande aufhält.

Nur in den Verträgen mit Italien, Schweiz, Schweden-Norwegen, Spanien und Urugnay ist festgesetzt, daß die Bestrafung erfolgen dürfe, wenn der Ausgelieferte nach seiner Freisprechung oder Verbüßung der Strafe nicht vor Ablauf von drei Monaten Deutschland verläßt oder wenn er auf's Neue dorthin zurückkehrt.*) Die letztere Alternative gilt

*) In der Strafsache c/a. Fricke K. 14/90 — Schwurgericht Bielefeld — hat die niederländische Regierung die wegen Kindesmordes und Blutschande verfolgte Person nur wegen des ersteren Delikts ausgeliefert, weil die Blutschande (§. 173 Abs. 2 StGB.) nach niederländischem Recht nicht strafbar sei; die Bestrafung wegen Blutschande, also wegen eines Nichtauslieferungsdeliktes, aber zugelassen für den Fall, daß der Ausgelieferten nach Erledigung des Kindesmordes es während eines Monats freigestanden habe, sich der diesbezüglichen Untersuchung durch die Flucht aus Deutschland zu entziehen.

selbstverständlich auch bei allen anderen Staaten. Das letztere nimmt auch Lammasch, a. a. O. S. 778, an. Dagegen ist er der Ansicht, daß, wenn Jemand aus Belgien, Brasilien und Luxemburg ausgeliefert sei und nach seiner Freisprechung bezw. Verbüßung der Strafe in Deutschland verbleibe, nach dem Wortlaute dieser Verträge eine Bestrafung wegen eines anderen Delikts nicht erfolgen könne. Er glaubt zwar, daß Preußen dieses Individuum in seinem Staatsgebiet nicht dulden brauche, und spricht ihm für den Fall, daß dieses andere Delikt noch nicht verjährt ist, das Recht zu, dasselbe auszuweisen, und zwar auch dann, wenn es ein Inländer sei (S. 776). Bezüglich eines aus England Ausgelieferten nimmt er sogar an, daß wegen eines anderen als des die Auslieferung begründenden, vor der Auslieferung von demselben verübten Deliktes in Deutschland überhaupt eine Bestrafung nie mehr eintreten dürfe, selbst wenn er freiwillig dorthin zurückkehren sollte. (S. 785 Anm. 1.)

Diesen Ansichten kann jedoch nicht beigetreten werden.

Zu 2: Kann nun auch wegen einer Strafthat, die an sich Auslieferungsdelikt, derentwegen aber die Auslieferung nicht erfolgt ist, Bestrafung erfolgen?

In dem Vertrage mit Großbritannien (Art. 7) wird diese Frage ausdrücklich verneint, also auch für den Fall, wenn die anderen Thaten zusammen mit dem Auslieferungsdelikte den Thatbestand eines fortgesetzten Verbrechens bilden. (Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 20 S. 207 und Entsch. des Reichsgerichts i. Straff. Bd. 12 S. 381.) Was die übrigen Verträge mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden-Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Transvaal und Uruguay betrifft, so ist nach dem Wortlaute die Bejahung nicht ausgeschlossen. Dieselbe erscheint aber auch richtig, denn einmal liegt kein Verbot vor, andererseits ist ein Interesse der auslieferndn Staaten, welche diesen Fall nicht ausdrücklich ausgenommen haben, nicht ersichtlich daran, daß wegen eines zweiten Falles, wegen welches die Auslieferung erfolgen konnte, aber nicht erfolgte, Bestrafung nicht eintrete. (Vgl. Hetzer, a. a. O. S. 12 ff.)

Bezüglich des niederländischen Vertrages hat das Reichsgericht in seinem Urtheil vom 29. August 1889 (JMBl. S. 120) die obige Frage verneint. Es wird dort ausgeführt, daß jener Vertrag die Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere, als die der Auslieferung konkret und speziell zu Grunde liegenden Strafthaten nicht zulasse. Dies folge daraus, daß der Art. 4 ausdrücklich politische Vergehen von der Auslieferung ausschließe und letztere nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der im Art. 2 bezeichneten gemeinen Verbrechen und Vergehen

gestatte, daß ferner der Art. 5 das Recht der Verjährung in dem auslieferndn Staate als bestimmend für diese Auslieferung anerkenne, und daß Art. 6 die letztere formal davon abhängig mache, daß ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Haftbefehl vorliegt, in welchem das betreffende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet ist.

Ferner hat das Reichsgericht in seinem Urtheil vom 29. August 1888 (Goltdammers Archiv Bd. 36 S. 404) angenommen, daß ein nach Deutschland Ausgelieferter wegen eines anderen von ihm begangenen Delikts, als wegen des in der Auslieferungsurkunde gedachten, nicht verurtheilt werden dürfe.

Auch der Reichskanzler und der preußische Justizminister scheinen derselben Ansicht zu sein. (Vgl. JMBl. 1878 S. 137.)

Dagegen hat das Oberlandesgericht zu Celle die Frage zu 2 in einem Beschlusse vom 6. März 1880 bejaht und ausgeführt, daß vielleicht die völkerrechtliche Theorie, nicht aber die Praxis sie verneine. (Vgl. Hetzer, a. a. O. S. 12).

Lammasch, a. a. O. S. 786, hat sich bezüglich der vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträge mit Ausnahme jenes mit Großbritannien für die Bejahung der obigen Frage ausgesprochen.

Mag man nun auch die Frage unter 2 verneinen, wenn eine ganz andere Strafthat in Frage kommt. Zur Bejahung muß man jedoch gelangen, wenn dieselbe Strafthat, wegen welcher ausgeliefert ist, im Laufe der Untersuchung eine andere rechtliche Qualifikation erhält, aber immer noch Auslieferungsdelikt bleibt, z. B. der wegen Mordes Ausgelieferte wird des Todtschlags für schuldig befunden.*)

3. In den meisten Auslieferungsverträgen ist die Bestrafung wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen

*) In der Strafsache c/a Temme K 4/90 hat das Schwurgericht zu Bielefeld, als die Geschworenen bei einem aus Holland wegen Mordes Ausgelieferten, die Frage nach Mord oder Todtschlag verneint, dagegen die Frage nach Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge (§. 226 StGB.) bejaht hatten, das Verfahren vorläufig eingestellt. Dieses Urtheil ist nicht gerechtfertigt. Der niederländische Auslieferungsvertrag ist 1850 abgeschlossen. Damals galt in Preußen noch das Strafrecht des Allg. Landrechts II. 20. Nach demselben wurde aber die Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge als „Todtschlag" betrachtet. (Vgl. Kabinetsordre v. 10. Juli 1837. GS. S. 128). Todtschlag ist aber Auslieferungsdelikt. Daß dieselbe Strafthat im Reichsstrafgesetzbuch nicht mehr als Todtschlag bezeichnet wird, ist unerheblich.

Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verträge mit Frankreich und den Niederlanden nehmen lediglich die politischen Vergehen aus. In dem nordamerikanischen Vertrage sind die politischen Vergehen überhaupt nicht erwähnt. Die Nichtbestrafung wegen absolut bezw. relativ-politischer Delikte gilt heutzutage indeß als völkerrechtlicher Grundsatz. Nur der preußisch-russische Vertrag macht hiervon eine Ausnahme. (Vgl. S. 56.)

Weder als politisches Vergehen noch als mit einem solchen im Zusammenhange stehend gilt nach den Verträgen mit Belgien, Brasilien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien und Uruguay der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlages, Mordes oder Giftmordes bildet.

Hält sich jedoch der Ausgelieferte freiwillig, nicht mehr in Folge der Auslieferung im Lande auf, oder kehrt er wieder dahin zurück, so kann auch wegen eines politischen Delikts Bestrafung eintreten. Uebrigens sind die 3 Monatsfristen hier ebenso bei den betreffenden Staaten zu beachten, wie unter 2. Lammasch, a. a. O. S. 800, meint, daß nach den Verträgen mit der Schweiz und Italien Preußen einen aus diesen Staaten Ausgelieferten wegen eines politischen Delikts auch dann nicht bestrafen könne, wenn derselbe sich nach Verbüßung der Strafe wegen des Auslieferungsdelikts bezw. nach der Freisprechung noch 3 Monate im Inlande aufhält oder aufs Neue dorthin zurückkehrt. Zur Begründung wird angeführt, daß diese Verträge den Vorbehalt einer nach 3 Monaten möglichen Verfolgung nur auf den Fall eines später aufkommenden „in diesem Vertrage nicht vorgesehenen" gemeinen Delikts beziehen, nicht auch — wie dies bei den andern Verträgen, z. B. mit Spanien, geschieht — auch auf den Fall der Konkurrenz eines politischen Delikts mit dem Auslieferungsdelikte.

c) Die Verurtheilung des Ausgelieferten.

Bei der Verurtheilung des Ausgelieferten sind die anderen Straftaten nicht mit zu berücksichtigen. Es ist dies unzulässig, da ja die Bestrafung nur suspendirt ist, also immer noch eintreten kann. Jedoch kann die Zeit der Verwahrungshaft, welche der Ausgelieferte in den Gefängnissen oder sonstigen Haftlokalen des auslieferndn Staates zugebracht hat, und ebenso auch die Dauer des Transportes bis nach Preußen in die Dauer der Strafe eingerechnet werden (§. 60 StGB. Vgl. auch Lammasch, a. a. O. S. 817.)

Ist etwa schon ein Urtheil gegen den Ausgelieferten ergangen, dessen Vollstreckung wegen der Auslieferungsklausel z. B. unstatthaft ist, so ist im Falle des §. 79 StGB. nicht etwa auf eine Zusatzstrafe zu erkennen, sondern dieses Urtheil als nicht vorhanden zu betrachten. Wird später das letztere vollstreckbar, so ist gemäß §. 492 StPO. eine Gesammtstrafe festzusetzen.

d) Die prozessualische Behandlung der Einreden aus der Auslieferungsklausel.

Was nun ferner die prozessualische Behandlung der Einreden aus der Auslieferungsklausel betrifft, so muß hervorgehoben werden, daß die letztere nicht bloß Unzulässigkeit der Bestrafung, sondern schon Unzulässigkeit der Verfolgung bewirkt. In jedem Stadium des Verfahrens muß daher die Einrede berücksichtigt werden. Schon der Staatsanwalt hat die diesbezügliche Prüfung. Erhebt er trotz der Klausel die Anklage, sei es durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung, sei es durch Einreichung einer Anklageschrift, oder tritt die Frage der Klausel erst in diesem Prozeßstadium zu Tage, so ist es Sache des Gerichts, in dem einen Falle entweder auf Anregung des angegangenen Untersuchungsrichters selbst oder auf den erhobenen Einwand des Angeschuldigten hin, gemäß §§. 178, 179 StPO. wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung die Einleitung der Voruntersuchung, im andern Falle die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Zweifelhaft ist, ob das letztere durch einen Beschluß auf Nichteröffnung (§. 202 StPO.) oder durch einen Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens (§. 203 StPO.) geschehen soll. Die zweite Form erscheint an sich wegen der nur zeitweisen Wirkung der Einrede als die entsprechendere.

Ist eine erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgte Auslieferung nur für einen Theil der im Eröffnungsbeschlusse angeführten Handlungen bewilligt worden, oder ist sonst die Anwendbarkeit der Auslieferungsklausel erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zur Sprache gekommen, so ist es das Richtigste, wenn das Gericht noch vor der Hauptverhandlung durch einen in berathender Sitzung zu erlassenden Beschluß die Einstellung des Verfahrens bezüglich der durch die Auslieferungsklausel vorbehaltenen Delikte beschließt. Wird die Auslieferungsklausel in der Hauptverhandlung geltend gemacht hat, so hat das Gericht, falls es dieselbe für durchgreifend erachtet, ohne sich auf die Frage der Schuld oder Unschuld einzulassen, die Hauptverhandlung abzubrechen. In Schwurgerichtssachen haben darüber, ob eine Verhandlung durch die Auslieferungsklausel verboten sei, nicht die Geschworenen, sondern der

Gerichtshof zu entscheiden, denn diese Frage gehört nicht zur Schuldfrage.

Die Abbrechung der Hauptverhandlung erfolgt am angemessensten durch Urtheil, nicht durch Beschluß. (Vgl. Müller, a. a. O. S. 602). Die Urtheilsformel lautet nach Analogie des §. 259 StPO. auf Einstellung des Verfahrens. Die oben zitirten Reichsgerichtsurtheile ergeben keinen Anhalt dafür, in welcher Form nach ihrer Ansicht die Entscheidung der erstinstanzlichen Gerichte hätte erfolgen müssen. Sie sagen nur, daß das Verfahren bezw. die Strafverfolgung als zur Zeit unstatthaft erklärt werden müsse. Wird, weil die Auslieferungsklausel in Wegfall gekommen ist, später von Neuem gegen den Ausgelieferten wegen der betreffenden Strafthaten eingeschritten, so ist eine vollständige neue Hauptverhandlung erforderlich. Die etwa früher schon erfolgten thatsächlichen Feststellungen sind nicht zu berücksichtigen. So hebt denn auch das Reichsgericht (JMBl. 1889 S. 120) neben dem Urtheil auch die thatsächlichen Feststellungen, welche demselben zu Grunde lagen, ausdrücklich auf. Ist jedoch in dem früheren Verfahren bereits ein Urtheil gesprochen oder ein Wahrspruch der Geschworenen abgegeben, so kann auf keine höhere Strafe erkannt, auch kein schwereres Delikt, als der Wahrspruch festgestellt, angenommen werden, weil dies eine reformatio in pejus sein würde.

Auch der Vollstreckung eines schon gefällten Urtheils stellt sich die Auslieferungsklausel entgegen. Dies trifft namentlich dann ein, wenn eine Person, welche wegen mehrerer Delikte verurtheilt worden ist, vor oder während der Strafvollstreckung flüchtig wird, und nun ihre Auslieferung nur wegen einzelner dieser Strafthaten gewährt wird. Verfügt die Strafvollstreckungsbehörde die Verbüßung der Strafe, so entscheidet das Gericht gemäß §. 420 StPO. auf die Einwendungen des Ausgelieferten über die Zulässigkeit der Vollstreckung. Gerichtliche Entscheidung tritt ferner ein, wenn über die Auslegung des Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen d. h. hier, wenn aus dem Urtheile oder den mehreren Urtheilen, welche gegen den Ausgelieferten vorliegen, nicht klar hervorgeht, welche Strafe auf die Delikte trifft, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, und welche auf die, deren Bestrafung durch die Auslieferungsklausel versagt ist.

Solche Zweifel können namentlich bei einem wegen mehrerer real oder ideal konkurrirender Delikte erlassenen Urtheile entstehen. Billot, a. a. O. II p. 508, giebt hier den Rath, die Dauer der Strafe auf das Maß herabzusetzen, auf welches wegen des auslieferungsbegründenden Delikts, wenn isolirt darüber geurtheilt worden wäre, hätte erkannt werden können. Dagegen wendet Müller, a. a. O. S. 605 zutreffend ein, es

scheine, da nicht abstrakt für die eine oder andere Deliktsart, sondern konkret für den einzelnen Verbrechensfall die Auslieferungen gewährt würden, prinzipwidrig, das Maß der wegen des Auslieferungsdeliktes zu vollstreckenden Strafe nach dem Maximum der zulässigen Strafe zu bestimmen, und nicht nach der Strafhöhe, welche im einzelnen Falle innerhalb des Strafrahmens thatsächlich angemessen sei. Auf diese sollten vielmehr die Ermittelungen gerichtet werden.

Bei einer wegen mehrerer real konkurrirender Delikte erkannten Gesammtstrafe ist die Ermittelung der festzusetzenden Strafe sehr einfach, da nach der Fassung des §. 74 StGB. in dem Urtheile das Maß der für die verschiedenen Handlungen angenommenen Einzelstrafen ersichtlich sein muß. Konkurriren mehrere Delikte ideal und ist nur wegen eines der Fälle die Bestrafung zulässig, so wird die zu ermittelnde Strafe, falls das in Folge der Auslieferungsklausel allein noch anwendbare Strafgesetz die mildere Strafe bestimmt — eine Eventualität, die wohl kaum zutreffen wird — nun auf Grund dieses letzteren Strafgesetzes allein zu berechnen sein. (Vgl. die Denkschrift des Justizministers bei Lammasch, a. a. O. S. 774).

Sachregister.

A.

Ablieferung der Verbrecher; durch die Konsuln 82 ff., aus den Schutzgebieten 84.
Adresse; an die Konsuln 82, an ausländische Behörden 16.
Andorra 1 u. 7.
Anstifter 5.
Antrag; auf Auslieferung 8 ff., auf vorläufige Festnahme 14 ff., Muster eines solchen 85, A. auf bloße Ermittelung ist unzweckmäßig 14.
Amerika; Staaten von 7.
Attentatsklausel; 25, 29, 46, 61, 69 u. 72.
Aufschiebung der Auslieferung 2 (f).
Auslieferung; wenn kein Vertrag besteht 7, auf Grund der einzelnen Verträge 20, Ausführung derselben 18.
Auslieferungsdelikte 5.
Auslieferungsklausel 108 ff.
Auswärtige Angelegenheiten, Minister der 8 ff.

B.

Beglaubigung der Urkunden zum Auslieferungsantrage 10 u. 54.
Beihilfe 5.
Belgien, Ausl.-Vertr. 20.
Bericht an den Justizminister 8 ff.
Beschlagnahme der bei dem Flüchtigen vorgefundenen Gegenstände 4 (m).
Bestrafung wegen Strafthaten, die keine Auslieferungsdelikte sind 8, 44, 62, 65, 69, 72 u. 110 ff.
Beweisstücke 4.
Bosnien, Ausl.-Vertr. 50 ff.
Brasilien, Ausl.-Vertr. 27 ff.
Bulgarien, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 106.

C.

China, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 106.

D.

Dänemark 1, 7 u. 30.
Diplomatischer Weg 8 (i), 8 u. 14 ff.
Durchlieferung 4 (n) 19 ff. u. 83.

E.

Egypten, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 106.
Ersuchungsschreiben; an Konsuln 82, an ausländische Behörden 16.
Einreden gegen die Auslieferung 108 ff.

F.

Fahrlässigkeitsdelikte 5.
Festnahme; durch die Konsuln 82, durch ausl. Behörden 4 u. 8 ff., Dauer derselben 4 (l).
Frankreich, Ausl.-Vertr. 31.

G.

Geltungsgebiet der Verträge 7.
Geschäftsverkehr, unmittelbarer; mit

fremden Behörden 15, 25, 30, 46, 53 ff., 57, 65 u. 69, mit deutschen Konsuln und Gesandten 39, 50 u. 77.
Griechenland 1 u. 7.
Großbritannien, Ausl.-Vertr. 33.
Grundsätze der Ausl.-Vertr. 2.

H.

Haftbefehl 11 ff., Muster eines solchen 87.
Hayti 7.
Hawaiische Inseln 8.
Herzegowina, Ausl.-Vertr. 50.
Heimathstaat 2 (b).

J.

Japan, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 106.
Italien, Ausl.-Vertr. 41.
Jurisdiktionsbezirk; der Konsuln 106 ff., der Gerichtsbehörden in Oesterreich-Ungarn 88 ff., in der Schweiz 101 ff. und im Gerichtsbezirk Warschau 100.

K.

Kolonien 7, 31, 33, 47 u. 67.
Konkurrenz von Auslieferungsanträgen verschiedener Staaten 29, 43 u. 54.
Korea, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 107.
Kosten; der Auslieferung 4 (o) 20, 55 u. 81, der Durchlieferung 5, Erstattung derselben an die Konsuln 84, an die Gerichte in den Schutzgebieten 84.

L.

Legalisation der Urkunden 10 u. 54.
Lichtenstein 45 u. 7.
Luxemburg, Ausl.-Vertr. 45.

M.

Marino, San 1 u. 7.
Mexiko 1 u. 7.
Monaco 1 u. 7.
Montenegro 1 u. 7.

N.

Niederlande, Ausl.-Vertr. 47.
Norwegen, Ausl.-Vertr. 58.

O.

Orangefreistaat 8.
Ort der That 2 (c).
Oesterreich 50 u. 80 ff.

P.

Politische Delikte 2 (d), absolut-pol. u. relativ-pol. 6.
Personalbeschreibung 10 ff.
Portopflicht 16, 26, 55, 66 u. 82.
Privatverbindlichkeiten des Ausgelieferten 3 (h).
Priorität der Anträge auf Auslieferung 29, 43 u. 54.
Prozessualische Behandlung der Einreden aus der Auslieferungsklausel 117.

R.

Res judicata im ersuchten Staat 2 (f).
Rumänien 1 u. 7.
Rußland, Ausl.-Vertr. 56 u. 100.

S.

Samoa, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 107.
Schiffe, Festnahme auf denselben 18 u. 83.
Schuld, Prüfung des Beweises für dieselbe 4, 36, 53 u. 75.
Schutzgebiete, deutsche 1 u. 84.
Schweden, Ausl.-Vertr. 58.
Schweiz, Ausl.-Vertr. 62 u. 101.
Serbien, Ausl.-Vertr. 66.
Siam, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 107.
Spanien, Ausl.-Vertr. 67.
Südafrikanische Republik, Ausl.-Vertr. 70.
Südseeinseln, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 107.

T.

Telegraphische Korrespondenz 4 (l) u. 15.
Theilnahme 5.
Tonga-Inseln, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 107.
Transport des Ausgelieferten 18 ff. u. 82 ff.
Transvaal, Ausl.-Vertr. 70.
Türkei, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 107 ff.

U.

Ungarn, Ausl.-Vertr. 50 u. 88 ff.
Unterthan, Nichtauslieferung eigener 2 (a).
Urheber 5.
Urkunden, erforderliche zur Auslieferung 3 (k) u. 9 ff.
Urtheilsausfertigung 10 ff.
Uruguay, Ausl.-Vertr. 70.

V.

Vereinigte Staaten von Nordamerika, Ausl.-Vertr. 73.
Verjährung der Stra[illegible] verfolgung 2 (e).
Versuch 5.
Verurtheilung des Ausgelieferten [illegible]

W.

Wahlrecht, des ersuchten Staates zwischen dem Heimathsstaat des Verfolgten und dem ersuchenden Staate 2 (b).

Z.

Zanzibar, Ablieferung durch die Konsuln 1, 82 ff. u. 108.

Ex. A.W.9.
12/10/13

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911